Kanonistische Studien und Texte
herausgegeben von
Dr. Albert M. Koeniger,
o. ö. Professor des Kirchenrechts u. der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

Band 2

Das Jnterdikt

nach geltendem Recht

mit einem geschichtlichen Ueberblick

von

Dr. jur. Alban Haas
in Augsburg

1929

Kurt Schroeder Verlag, Bonn

Hi
C89.S27

Class 265.665 S Book H111
General Theological Seminary Library
CHELSEA SQUARE, NEW YORK

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/dasinterdikt0002drju

Kanonistische Studien und Texte
herausgegeben von
Dr. Albert M. Koeniger,
o. ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

Band 2

2.

Haas, Das Jnterdikt

nach geltendem Recht
mit einem geschichtlichen Ueberblick

1929

Kurt Schroeder Verlag, Bonn

Das Jnterdikt

nach geltendem Recht

mit einem geschichtlichen Ueberblick

Von

Dr. jur. Alban Haas

in Augsburg.

1929

Kurt Schroeder Verlag, Bonn

265.665 S
H111
86708

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei Ichenhausen

Vorwort.

Die Abhandlung bringt die erste spezielle Bearbeitung der gesamten Interdiktsmaterie nach geltendem Recht. In der Literatur sind bisher nur da und dort einzelne einschlägige Fragen erörtert worden. Dagegen hat die geschichtliche Entwicklung mehr Beachtung gefunden, trotzdem es auch hier an einer zusammenfassenden Darstellung gänzlich mangelt. Sie wird bei vorliegender Arbeit nur einleitungsweise berücksichtigt werden, wobei lediglich die vorhandene Literatur zugrunde gelegt werden will.

Es gilt also hier vor allem das Interdikt des geltenden Rechts nach seiner juristischen Seite zu untersuchen, sowohl im Hinblick auf seine Einstellung in das System der kirchlichen Zuchtmittel, als auf seine Voraussetzungen und rechtlichen Wirkungen.

Geschaffen aus dem Zwang der Verhältnisse, gewachsen im Kampf zwischen den beiden Großmächten des Mittelalters, dem Papsttum und dem Kaisertum, ist es eine lebendige Verkörperung der strafenden Hand der Kirche geworden, aber eigenartig und einzig dastehend ist seine juristische Konstruktion. So mag es denn nicht wundernehmen, wenn in der Fülle der Probleme, die die Materie umfaßt, die Ansichten der Kanonisten vielfach auseinandergehen.

Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, ist nicht nur, die ganze Materie rechtsdogmatisch zusammenzufassen, sondern vor allem auch die Untersuchung der dabei auftretenden Streitfragen. Wenn dabei auch Fragen erörtert werden, die nicht nur speziell für das Interdikt von Wichtigkeit sind, so suchte ich darin einerseits eine vollständige Bearbeitung des ganzen Fragenkomplexes zu erzielen, andererseits aber ist das Interdikt keineswegs eine aus dem allgemeinen kanonischen Strafrecht vollständig auslösbare Erscheinung, sondern kann nur im Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Strafrechts und Strafprozesses betrachtet werden, sodaß die Stellungnahme den letzteren gegenüber mit der Stellungnahme dem Interdikt gegenüber Hand in Hand gehen muß.

Erschwert wurde die Arbeit durch das Fehlen jeglicher Spezialliteratur. Die aus den Jahren 1868/69 stammenden Abhandlungen von Kober im „Archiv für kath. Kirchenrecht", sowie die Ausführungen über das Interdikt bei Hinschius im „System des kath. Kirchenrechts" sind heute veraltet. Auch die sonstige Literatur über das Strafrecht des Codex juris canonici ist noch nicht besonders umfangreich. Hier sei auch bemerkt, daß seit dem Erscheinen des Codex der S. Rota noch kein einschlägiger Fall zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn Universitätsprofessor Dr. A. M. Koeniger in Bonn verpflichtet, der der Arbeit nicht nur im allgemeinen das größte Interesse entgegenbrachte, sondern mir auch manchen wertvollen Fingerzeig für die Behandlung der einzelnen Probleme gab. Außerdem danke ich ihm für die Aufnahme dieser Arbeit in seine „Kanonistischen Studien".

Auch der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft sei für ihren namhaften Beitrag zu den Druckkosten der geziemende Dank ausgesprochen.

Augsburg, den 20. November 1928.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . V – VI

Literaturverzeichnis . . . . . IX – XII

A. Geschichtlicher Ueberblick . . . . . 1 – 15

B. Das geltende Recht

§ 1. Begriff und Wesen des Interdikts . . . . . 19 – 33

§ 2. Arten des Interdikts . . . . . 34 – 42

§ 3. Umfang des Interdikts in räumlicher Beziehung . 43 – 46

§ 4. Das Interdiktsobjekt . . . . . 47 – 59

§ 5. Das Interdiktssubjekt . . . . . 60 – 69

§ 6. Der Interdiktsgrund . . . . . 70 – 88

§ 7. Der Eintritt des Interdikts und seiner Wirksamkeit . . . . . 89 – 103

§ 8. Die Wirkungen des Interdikts im einzelnen . . 104 – 116

§ 9. Die Beendigung des Interdikts . . . . . 117 – 136

Literatur-Verzeichnis.

Acta Apostolicae Sedis.

Karl Anker, Bann und Interdikt im 14. und 15. Jahrhundert als Voraussetzung der Reformation (Diss.), Tübingen 1919.

D'Annibale, Summula Theologia Moralis, Rom 1897.

Archiv für kath. Kirchenrecht.

Augustin Arndt, Die Zensuren latae sententiae nach neuestem Recht, Innsbruck 1918.

Chas. Augustine, A commentary on the new Code of Canon Law Teil VIII, London 2. Aufl. 1924.

Ballerini-Palmieri, Opus morale Teil VII, Rom 1895.

Michael Buchberger, Kirchliches Handlexikon II, München 1912.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis Teil IV, Niort 1885.

Felice M. Cappello, De censuris, Turin 1. Aufl. 1919 und 2. Auflage 1925.

P. Cerato, Censurae vigentes, Padua 1921.

Joannes Chelodi, Jus poenale,Trient 1925.

Albertus D. Cipollini, De censuris latae sententiae, Turin 1925.

J. Creusen, De reservatione censurae praecepto latae (in Jus pontificium 1924).

Devoti, Institutionum canonicarum libri 4, Gent 1830.

Hans Dix, Das Interdikt im ostelbischen Deutschland (Diss.), Marburg 1913.

E. Eck, De natura poenarum secundum jus canonicum (Diss.), Berlin 2. Aufl. 1860.

E. Eichmann, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Paderborn 2. Aufl. 1926.

E. Eichmann, Das Strafrecht des Codex j. c., Paderborn 1920.

E. Eichmann, Das Strafprozeßrecht des Codex iuris canonici, Paderborn 1921.

E. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (in Görresges. zur Pflege der Wissenschaft, Sektion für Rechts- und Sozial-Wissenschaft H 6), Paderborn 1909.

J. S. Ersch-J. G. Gruber, Allg. Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, Teil 19, Leipzig 1841.

Michael Fellner, Die Exkommunikation (Diss.), Würzburg 1925.

P. Gasparri, Codicis juris canonici fontes, Rom Teil I 1923 Teil II 1924, Teil III 1925, Teil IV 1926.

J. Gibalinus, Disquisitiones canonicae et theologicae de sacra jurisdictione in ferendis poenis et censuris ecclesiasticis, Lugduni 1655.

Goldschmidt, Das Interdikt (im Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 76 1896).

Karl Groß, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Wien 8. Aufl. 1922.

J. B. Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts, Graz 3. Aufl. 1924.

Joseph Heimberger, Aus dem Strafrecht des Codex juris canonici (in der Bonner Festgabe für Ernst Zitelmann, München und Leipzig 1923).

Joseph Heimberger, Die Schuld im Strafrecht des Codex juris canonici (in der Festgabe für Gustav Aschaffenburg in den Monatschriften für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Beiheft 1, Heidelberg 1926).

F. X. Heiner, Die kirchlichen Zensuren, Paderborn 1884.

Paul Hinschius, System d. kath. Kirchenrechts Bd. IV/VI, Berlin 1888/97.

Josef Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze..., Mainz 1899.

E. Katz, Grundriß des kanonischen Strafrechts, Berlin 1881.

Paul Kirn, Der mitteralterliche Staat und das geistliche Gericht (in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung XV, Bd. 46, Weimar 1926).

F. Kober, Das Interdikt (im Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 21, 1869, und Bd. 22, 1869).

Johann Köck, Die kirchlichen Zensuren I. s., Graz 1902.

Johann Köck, Die Zensuren latae sententiae des Codex juris canonici (in Theol. prakt. Qu. Bd. 72, Linz 1919).

Albert M. Koeniger, Katholisches Kirchenrecht, Freiburg i. Br., 1926.

Albert M. Koeniger, Grundriß einer Geschichte des kath. Kirchenrechts, Köln 1919.

Albert M. Koeniger, Prima sedes a nemine judicatur (in der Festgabe für Albert Ehrhard: Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums und der byzantinischen Literatur, Bonn und Leipzig 1912).

E. Krehbiel, The interdict, its history and its operation with special attention to the time of pope Innocent III (1198—1216), Washington 1909.

Michael Lega, De delictis et poenis (in Praelectiones in textum juris canonici, Teil III/IV, Rom 1910).

A. Lehmkuhl, Theologia moralis, Freiburg i. Br. 1910.

M. Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechts, Regensburg 2. Aufl. 1922 ff.

Joseph Meile, Der kanonische Strafzweck (in der Festgabe für Ulrich Lampert, Freiburg i. d. Schw. 1925).

München, Das kanonische Gerichtsverfahren, II. Bd., 2. Aufl. 1874.

H. Noldin, Summa theologiae moralis, Innsbruck 17. Aufl. 1924.

H. Noldin-A. Schönegger, De censuris, Innsbruck 1923.

Anton Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch, Brixen 2. Aufl. 1922.

Anton Perathoner, Forum internum und forum externum im kirchl. Strafrecht (in Theol. prakt. Qu. Bd. 70, Linz 1917).

Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts 3. Aufl. 1881.

H. Pirhing, Jus canonicum, Dillingen 1674/77.

A. Reifenstuel, Jus canonicum universum, Ingolstadt 1738/45.

J. B. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 4. Aufl. 1925 ff.

Isidor Silbernagl, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Regensburg 4. Aufl. 1903.

F. Schmalzgrueber, Jus ecclesiasticum universum Teil V, Ingolstadt 1718.

Jakobus Sole, De delictis et poenis, Rom 1920.

F. Suarez, Disputationes de censuris..., Conimbria 1603.

C. A. Thesaurus, De poenis ecclesiasticis praxis absoluta et universalis, Rom 2. Aufl. 1760.

A. Vermeersch-J. Creusen, Epitome juris canonici, Mecheln-Rom, Teil I 3. Aufl. 1927, Teil II und III 2. Aufl. 1925.

F. X. Wernz, Jus decretalium Teil VI, Prag 1913.

F. X. Wernz-P. Vidal, Jus canonicum Teil VI, Rom 1927.

Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon Teil VI, Freiburg i. Br., 2. Aufl. 1889.

A. Geschichtlicher Ueberblick.

I. Das Interdikt ist nicht von Anfang an mit dem heute gesetzlich normierten Inhalt und Umfang ein Teil des kirchlichen Strafrechts gewesen, sondern seine heutige Gestalt hat sich erst im Laufe der Jahrhunderte entwickelt.

Der Ursprung des Interdikts und sein erstes Auftreten ist in Dunkel gehüllt. Die erste Zeit des beginnenden Christentums stand außer auf der rudimentären, vom Stifter gegebenen Verfassung auf der von Person zu Person getragenen Liebe als der anderen Grundlage des gemeinsamen, von allen Seiten bekämpften, neuen Gemeinschaftslebens. Für eine Strafordnung war unter diesen Umständen noch kein Raum. Lediglich der Ausschluß aus der Gemeinschaft der Gläubigen, dieses natürliche, mit einer Gemeinschaft von selbst verbundene Recht, wurde auf Grund von Matth. XVIII, 15/18 schon von den Gemeinden der apostolischen Zeit geübt, um unwürdige Mitglieder auszustoßen. Mit der Ausbreitung des Christentums und der Heranbildung einer ausgedehnten Organisation ergab sich aber bald die Notwendigkeit zur Schaffung eines kirchlichen Strafrechts mit einem inhaltlich gegliederten Strafensystem.

Es kann nun im Rahmen dieser Abhandlung keine eingehende Untersuchung darüber angestellt werden, welche der verschiedenen Meinungen über das erste Auftauchen des Interdikts der Wahrheit am nächsten kommt. Deren einfache Ausführung mag genügen. Dabei ist davon auszugehen, daß das heutige Interdikt seiner geschichtlichen Entwicklung nach nicht aus einem einheitlichen Ausgangspunkt herausgewachsen ist, vielmehr ging die Entwicklung des Personal-Interdikts und die des Lokal-Interdikts ganz getrennte Wege.

1) Das Personal-Interdikt geht wohl zurück auf die dem späteren kleinen Bann (excommunicatio minor) entsprechende „Ausschließung von der Teilnahme bei der hl. Kommunion und dem für die Gläubigen allein bestimmten Gottesdienst" sowie auf die seit dem 4. Jahrhundert bekannte umfassendere „Suspension von den kirchlichen Mitgliedschaftsrechten", insbesondere von dem

Recht des Eintritts in die Kirche, der Teilnahme am Gottesdienst, bei der hl. Kommunion und am gemeinsamen Gebet,[1]) wobei die Streitfrage unerörtert bleiben kann, ob es sich bei letzterer um einen eigentlichen Straftyp handelt oder um eine bloße Abart der Exkommunikation.

2. Die Frage, aus welcher Zeit das Lokal-Interdikt stammt, ist wegen seiner Wichtigkeit und Bedeutung des öfteren und eingehend schon erörtert worden, die Sache selbst ist trotzdem noch ungeklärt.

Eine Reihe von Kanonisten verlegt seine Anfänge bis in das 4. Jahrhundert zurück[2]), wobei sie sich insbesondere auf die Canones Apostolici c XXXVII berufen.

Andere[3]) wollen dessen erstes Auftreten ins 6. Jahrhundert versetzen. Nach ihnen ist das erste allgemeine Lokal-Interdikt in der Einstellung des gesamten Gottesdienstes in der Stadt Rouen in Frankreich im Jahre 586 zu sehen, die der Bischof Leudowald von Bayeux wegen der Ermordung des Erzbischofs Praetextatus „bis der Mörder entdeckt sei" verfügte. Kober[4]) glaubt, bereits im 9. Jahrhundert Interdikte über ganze Länder gefunden zu haben, er führt hier das durch einen Streit zwischen dem Erzbischof Wulfred von Canterbury und dem König Cenulf von England veranlaßte Verbot der Taufe in ganz England zu Beginn des 9. Jahrhunderts, ferner die von Bischof Hinkmar von Laon im Jahre 869 für seine Diözese wegen seiner durch die Synode von Verberie erfolgten Verhaftung bis zu seiner Entlassung angeordnete Einstellung des Gottesdienstes an. Zum Beweis für die Verbreitung des Lokal-Interdikts in Frankreich schon am Ende des 9. Jahrhunderts wird auch angezogen, daß durch einen Beschluß der von dem Erzbischof Walther zu Sens einberufenen Synode auch das Statut einer älteren Provinzialsynode erneuert wurde, kraft dessen das auf einer Gegend wegen der Verbrechen ihres Herrn oder seiner Beamten liegende Interdikt nicht eher aufgehoben werden soll, als bis dem Pfarrer wegen des dadurch erlittenen Schadens Ersatz oder deshalb Sicherheit geleistet sei.[5])

---

[1]) Hinschius IV S. 705, 713.
[2]) Devoti, Inst. canon. IV, 19 § 3. Phillips, Lehrbch. d. Kirchenrechts, § 86.
[3]) Kober im Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 21, S. 8 ff.
[4]) a. a. O.
[5]) Ersch-Gruber unter „Interdikt".

Wieder andere[1]) vertreten die Meinung, das generelle Lokal-Interdikt sei frühestens Mitte des 10. Jahrhunderts als Strafe aufgekommen. Die früher vorgekommenen Fälle von Einstellung des Gottesdienstes sind nach dieser Ansicht nicht als Vorläufer des Interdikts anzusehen, da sie keinen Strafzweck verfolgen, sondern entweder die Folge der Entweihung einer Kirche sind oder die Erzwingung einer an bestimmte Personen gerichteten Forderung oder nur die bloße Ermittlung von Verbrechern bezwecken.[2]) Erst seit dem auf der Synode von Limoges im Jahre 1031 angedrohten Interdikt soll dies den Charakter eines selbständigen und in sich geschlossenen Kirchenzuchtmittels erlangt haben, während es bis dahin nur in Verbindung mit der Exkommunikation, aus der heraus es sich als Verschärfungsmittel entwickelt haben soll,[3]) vorgekommen sei.

Wie dem auch sei, mag nun die eine oder die andere Meinung richtig sein, auf der Synode von Limoges wurde jedenfalls erstmals Inhalt, Umfang und Zweck des Lokal-Interdikts in der eingehendsten Weise festgelegt. Die Synode beschloß auf den Rat des Abtes Odalrich im Falle weiterer Widersetzlichkeit gegenüber den Beschlüssen und Anordnungen der Geistlichkeit das ganze Gebiet von Limoges „öffentlich zu exkommunizieren" und zwar „solange bis die diei iti principis, die comitia populorum der Kirche und dem heiligen Concilio werden gehorsam sein". Außerdem sollten die eigentlichen Störer des Gottesfriedens noch mit dem besonderen persönlichen Bann belegt werden.

II. Die Bezeichnung Interdikt stammte erst aus der späteren Zeit, die früheren Jahrhunderte zählten entweder die einzelnen Wirkungen auf, ohne eine Gesamtbezeichnung zu finden, oder sie verwandten auch hierfür das Wort excommunicatio oder anathema, wie es noch bei dem Interdikt von Limoges heißt „publica excommunicatio". Erst das Konzil von Poitiers im Jahre 1078 machte einen genauen Unterschied zwischen Interdikt und Exkommunikation auch in der Bezeichnung.

Die Bezeichnung Interdikt wurde dann auch in das Dekretalen-Recht übernommen.[4])

[1]) Hinschius V, S. 21.
[2]) Hinschius IV, S. 805/6.
[3]) Hinschius V. S. 23, ebenso Kober Bd. 21, S. 21.
[4]) c12, 13, 24 X de poenit., V, 38.

III. Inhaltlich bestand das Lokal-Interdikt in der Regel in einer völligen Einstellung aller geistlichen Funktionen, innerhalb des betreffenden Bezirks, insbesondere umfaßte es die Schliessung der Gotteshäuser, die Einstellung des Gottesdienstes und die Versagung der Sakramente, ursprünglich nicht ausgenommen der Taufe, der Ehe und der letzten Oelung, ferner die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Die Wirkungen des Interdikts wurden anfangs jeweils im Verhängungsdekret genau aufgezählt. Eine solche eingehende inhaltliche Bezeichnung enthält schon die Formel des Interdikts von Limoges, am ausführlichsten jedoch ist die Formel des vom Kardinallegaten Petrus in Vollzug eines päpstlichen Auftrags auf der Synode von Viennes über Frankreich verhängten großen Interdikts vom Jahre 1200, in der bis ins kleinste aufgeführt ist, was während des Interdikts verboten und was erlaubt sein sollte. Eine feste Praxis bildete sich erst heraus durch die päpstliche Gesetzgebung im 12. und 13. Jahrhundert. Seine einheitliche Form, die sich dann bis heute erhalten hat, bekam das generelle Lokal-Interdikt durch die Dekretale Papst Bonifatius VIII. (1294—1303) „Alma mater". [1])

Frühzeitig schon machte sich das Bedürfnis geltend, die Vollwirkung des Lokal-Interdikts etwas abzuschwächen, da die Gefahren, die daraus entstanden, sonst leicht den beabsichtigten Erfolg in anderer Beziehung wieder hätten zunichte machen können. Bereits während des Interdikts von Limoges wurde das Lesen der Messe in geheimer Weise hinter verschlossenen Türen, die Spendung der Taufe sowie der Sakramente der Sterbenden gestattet. Papst Alexander II. (1159—1181) gewährte gleichfalls den Kindern die Taufe und den Sterbenden das Sakrament der Buße, auch Papst Innozenz III. (1198—1216) ließ diese Einschränkungen bei den großen Interdikten über Frankreich und England zu. In der Regel war es während eines Lokal-Interdikts auch erlaubt, die Predigt zu hören, ja gerade die Predigt sollte hauptsächlich dazu dienen, das Volk rascher zur Umkehr zu bewegen und der vielfach mit der Einstellung der kirchlichen Handlungen verbundenen Verwilderung der religiösen Sitten Einhalt zu tun. Im einzelnen brauchen die durch die päpstliche Gesetzgebung bestimmten Erleichterungen des Interdikts hier nicht aufgezählt zu werden, sind sie doch im wesentlichen bis heute aufrecht erhalten geblieben

[1]) H c 24 in VI° de sent. excomm. in V, 11.

und kommen daher bei der Besprechung der Wirkungen des Interdikts nach geltendem Rechte zur Darstellung.

Das Personal-Interdikt bestand in einem Verbot der Teilnahme an allen gottesdienstlichen Handlungen und des Betretens der Kirche, ferner in dem Ausschluß von den Sakramenten und den sonstigen kirchlichen Handlungen sowie in der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses bis zur Abstellung des beanstandeten Verhaltens oder bis zur Leistung von Schadenersatz oder Genugtuung, in gewissen Fällen auch auf bestimmte Zeit oder auch auf zeitlich unbestimmte Dauer.

IV. Seit dem Interdikt von Limoges wurde das Interdikt zu einer immer häufiger angewandten Waffe in der Hand der Kirche, um die Bevölkerung größerer Gebiete oder auch nur deren Fürsten zum Gehorsam gegenüber der kirchlichen Autorität und zum Gehorsam gegenüber den christlichen Sittengesetzen zu zwingen. So verhängte der Erzbischof von Rouen Robert I. (989 bis 1037) das Interdikt über die Normandie, Papst Gregor VII. (1073—85) befahl den französischen Bischöfen wegen der Verbrechen des Königs Philipp I. über Frankreich das Interdikt zu verhängen, und ebenso ordnete er das Interdikt wegen der Ermordung des Bischofs Stanislaus von Krakau durch den König Boleslav II. über die Provinz Posen an; Papst Innozenz II. verhängte erneut das Interdikt über Frankreich wegen der Gewalttätigkeiten des Königs Ludwig VII.

Während anfangs nur die Bischöfe und Synoden von dem Mittel des Interdikts Gebrauch machten, haben seit der Mitte des 11. Jahrhunderts auch die Päpste zu dieser scharfen Waffe gegriffen.

Die größten und bedeutsamsten Interdikte aber sind die gegen Ende des 12. Jahrhunderts und anfangs des 13. Jahrhunderts verhängten. Das Papsttum, das die Befugnis Interdikte über größere Gebiete zu verhängen, inzwischen den Bischöfen entzogen und ausschließlich sich selbst vorbehalten hatte,[1]) machte davon zur Wahrung seiner Autorität gemäß dem alten, wenn auch erst später in der berühmten Bulle Unam Sanctam Papst Bonifatius VIII.

[1]) c 11 X de poenitentiis et remissionibus V, 38 (Papst Innozenz III. i. J. 1214) ebenso c 10 in VIo de sent. excomm. V, 11 (Papst Gregor X, i. J. 1273 u. c 81 l. c. (Papst Bonifatius VIII. i. J. 1298.)

im Jahre 1302 ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatzes von der Vorherrschaft der Kirche über die weltlichen Fürsten in weitem Umfang Gebrauch.

Papst Alexander III. verhängte im Jahre 1180 über Schottland das Interdikt, weil der König einen rechtmäßig gewählten und geweihten und sogar ihm zuvor genehmen Bischof nachher nicht annehmen wollte, sondern ihn aus seinem Lande vertrieb; desgleichen Papst Innozenz III. über Frankreich im Jahre 1200, weil König Philipp August seine rechtmäßige Gattin Ingeborg verstoßen hatte und mit einer anderen im Konkubinat lebte, und wegen der Lasterhaftigkeit seines Königs Johann ohne Land im Jahre 1208 auch über England.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde das Interdikt noch häufiger; fast auf jeder Synode wurde es angedroht oder wenigstens Vorschriften über die Art und Weise seiner Handhabung durch die Bischöfe gegeben.

Die päpstlichen Erlasse haben es nun auch in seiner besonderen Gestalt fest umrissen und inhaltlich genau bestimmt. Nach der päpstlichen Gesetzgebung, wie sie im Corpus juris canonici kodifiziert war, hat es die bereits in seinen Anfängen zutage getretene Zweiteilung in das Lokal- und das Personal-Interdikt beibehalten.

Beide zerfallen nach ihrem Umfang wiederum in das allgemeine und das spezielle oder partikuläre Interdikt. Daneben wurde seit dem 12. Jahrhundert noch eine weitere Art angewendet, eine Verbindung der wesentlichen Merkmale sowohl des Lokal- als des Personal-Interdikts, das interdictum mixtum oder ambulatorium, das dadurch gekennzeichnet war, daß jeder Ort, an dem der hiermit Belegte sich aufhielt, gleichzeitig dem Lokal-Interdikt ausgesetzt war. Für den unmittelbar Betroffenen galten die Regeln über das Personal-Interdikt und zwar überall, an dem Orte seines augenblicklichen Aufenthalts dagegen waren außerdem allgemein die Regeln des Lokal-Interdikts anzuwenden, aber nur während der Dauer seiner Anwesenheit, also vom Ueberschreiten der Ortsgrenze bis zum Verlassen der Ortsmarkung.

V. Das Personal-Interdikt verfolgte ungefähr den gleichen Zweck wie die excommunicatio minor. Es war eine rein persönliche Strafe zur Ahndung geringerer Vergehen gegen die kirchliche Rechtsordnung.

Eine weit größere Bedeutung hat das Lokal-Interdikt erlangt. Mag es nun früher oder später zum erstenmal in Erscheinung getreten sein, jedenfalls hat es seine große Bedeutung erst während des 10. und 11. Jahrhunderts erlangt, aus dem Bedürfnis nach einem stärkeren Schutz der kirchlichen Autorität und des kirchlichen Besitztums gegen die Angriffe der weltlichen Machthaber, des Königstums und der Feudalherrn, besonders in Frankreich.

Es war ein Machtmittel, vor allem gerichtet und gebraucht gegen die großen weltlichen Herrn, die der kirchlichen Gesetze spotteten und die Ermahnungen der Geistlichen verachteten. Die Kirche aber hat grundsätzlich daran festgehalten, daß das Interdikt nur im äußersten Notfall, wenn sich alle anderen Mittel als nutzlos erwiesen haben, zum Zwecke der Verschärfung der Exkommunikation zur Verwendung kommen dürfe. Der eigentliche Täter sollte hier mit Hilfe der von dieser Maßnahme mitbetroffenen Bevölkerung zur Anerkennung der kirchlichen Autorität und der kirchlichen Gesetze gezwungen werden. Die gemeinsame Trauer und die Empörung des gläubigen Volkes, auf dem die Einstellung des Gottesdienstes, der Sakramentenentzug und insbesondere auch die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses schwer lasteten, sollte dem Schuldigen die Schwere seines Verbrechens eindringlich vor Augen stellen; was der geistlichen Obrigkeit nicht gelungen, sollte das Volk vollenden.

Als Hauptanwendungsfälle führt Kober[1]) auf: „gewaltsame Verletzungen des kirchlichen Gutes, Plünderungen und Friedensbruch, Mord, Mißhandlung, Gefangensetzung eines Bischofs oder sonstigen Klerikers, Fehde gegen den Bischof, dessen Rat oder Familie, Zerstörung von Kirchen, Verletzung des Asylrechts und des befreiten Gerichtsstandes der Kleriker, willkürliche Auferlegung schwerer Abgaben, frevelhafte Mißachtung christlicher Ehegesetze, verbrecherischer Lebenswandel, gewaltsame Widersetzlichkeit gegen die Kirche und Gefährdung der Freiheit".

In der späteren Zeit ging das Anwendungsgebiet des Interdikts noch weiter. Es hatte sich als wirksam erwiesen und deshalb bedienten sich die Päpste seiner nunmehr auch im rein politischen Kampfe, im Kampf um die Vormachtstellung des Papsttums über das Kaisertum. Hierarchische Interessen wurden jetzt

[1]) Kober im Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 22 S. 20.

häufig der Ausgangspunkt für die Verhängung von Interdikt und Bann gegen die Kaiser und Fürsten. Hierdurch ist z. B. der Kampf Johanns XXII. (1316—34) gegen den Kaiser Ludwig den Bayern, dann das 30jährige Interdikt über die Mark Brandenburg, deren Kurwürde Kaiser Ludwig an seinen ältesten Sohn übertragen hatte, gekennzeichnet.

Grundlegend für die Ausdehnung der Anwendung des Interdikts in rein weltliche politische Angelegenheiten war die für das ganze Mittelalter bezeichnende Verbindung zwischen Staat und Kirche, bedingt durch die Einheit des Glaubens und den daraus entsprungenen Glaubenszwang. Wirkten doch staatliche und kirchliche Herrschaft bei Besetzung von Bischöfsstühlen und Klostersitzen schon seit den Anfängen des Mittelalters zusammen, galten die Bischöfe und Aebte doch nicht nur als geistliche Würdenträger, sondern gleichzeitig als Landesherrn, so braucht es nicht wunder zu nehmen, wenn der mittelalterliche Mensch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keinen Anstoß daran nahm, weltliche Vergehen mit kirchlichen Strafen und Zuchtmitteln geahndet zu sehen.

Man sagt häufig, das Interdikt war ungerecht, weil es auch völlig Unschuldige in gleicher Weise traf wie die Personen, wegen deren Freveltaten es verhängt wurde. Mitnichten!

Die Kirche ist eine Gemeinschaft, und wie in einer Familie auch deren Familienmitglieder unter der Bestrafung eines jeden Familienmitglieds zu leiden haben, ist es auch in der kirchlichen Gemeinschaft. Vorausgesetzt ist dabei allerdings, daß ein entsprechend enges Zusammengehörigkeitsverhältnis zwischen dem Täter und den unschuldig Betroffenen besteht, und daß für die letzteren angemessene Erleichterungen festgesetzt sind. Unter diesen Voraussetzungen wird man dem Interdikt in Notfällen seine Berechtigung nicht absprechen können. Man darf dabei auch nicht übersehen, daß man an die Zeiten, in denen das generelle Interdikt seine oben geschilderte bedeutsame Rolle spielte, nicht den heutigen Maßstab anlegen kann.

VI. Das Interdikt hat sich in den ersten Jahrhunderten seiner Anwendung als voll wirksam erwiesen. Denn nichts konnte den gläubigen Sinn des Volkes in seiner Gesamtheit schwerer treffen als die Entziehung der kirchlichen Segnungen, die Schließung der

Gotteshäuser; insbesondere aber lastete die Versagung des kirchlichen Begräbnisses hart auf der Bevölkerung des interdizierten Landes. Mit allen Mitteln suchte sie daher die Wiederaufhebung des Interdikts zu erreichen.

Die große Masse des Volkes litt unter dem Interdikt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß manche Städte oft jahrelang das Interdikt ertrugen; denn politische Rücksichten zeigten sich eben nicht selten weit stärker als religiöse. Im allgemeinen wurde es auch von Klerikern und Laien streng beachtet, insbesondere der Weltklerus hat nur selten die Partei der interdizierten Fürsten ergriffen.

Anders wurde es im späteren Mittelalter. Die häufige Anwendung und zwar aus oft ganz unbedeutenden Anlässen, mußte das einst so scharfe Schwert stumpf machen. Von schädlichem Einfluß waren dabei viel weniger die päpstlichen als vielmehr die in viel größerer Zahl von den Archidiakonen und Archipresbytern ausgesprochenen Interdikte, die sich die Gerichtsbarkeit in den Diözesen im Laufe der Zeit unwidersprochen angemaßt hatten und sie vielfach zur Verfolgung rein egoistischer Zwecke verwendeten. Die Bestechlichkeit und Habgier gerade dieser Kirchenbeamten, der ungemessene Gebrauch der kirchlichen Machtmittel durch sie trug viel dazu bei, daß das Interdikt allmählich als ungerecht empfunden wurde. Auch war die lange Dauer vieler Interdikte nicht dazu angetan, den kirchlichen Sinn der Bevölkerung zu heben. Man gewöhnte sich allmählich an diesen Zustand. Währte doch das große Interdikt über Sizilien nicht weniger als 60 Jahre, das Interdikt über die Mark Brandenburg, sowie über Pisa 30 Jahre, wie denn überhaupt Interdikte von mehrjähriger Dauer immer häufiger wurden. Dazu kam, daß in der späteren Zeit der Klerus selbst sich nicht immer an das Interdikt gebunden fühlte, sondern nicht selten mit den Interdizierten gemeinsame Sache machte, sei es nun aus innerem Ungehorsam und Widerspruch gegen die Obern, sei es, weil die Kleriker sonst ihre Diözese und Pfründe verloren oder sich sonstige materielle Nachteile zugezogen hätten. Denn im späteren Mittelalter, hauptsächlich im 14. u. 15. Jahrhundert, wehrten sich die Landesherrn und insbesondere die Städte gegen die Wirksamkeit des Interdikts in der Weise, daß sie die Geistlichen ihres Gebiets vor die Wahl stellten, entweder den Interdikts-

spruch nicht zu vollziehen und die Messe zu lesen oder das Land bezw. die Stadt zu verlassen. So wurde schon bei dem grossen Interdikt über Frankreich (1200) ein Teil der dem Papst gehorsamen Bischöfe und anderen Kleriker aus dem Land vertrieben und vom König seiner Güter beraubt. Nicht anders verfuhr König Johann von England. Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts hat Frankreich dann auch die Appellation an das Parlament gegen ein vom Bischof oder Erzbischof verhängtes Interdikt eingeführt und es bestrafte die Geistlichen bei leichtfertiger oder unrechtmäßiger Verhängung mit der Temporaliensperre.

Plünderungen gegen die Klöster und Kleriker, Gefangennahme oder Aushungerung, Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln und der Gewährung von Unterkunft an Kleriker, Mißhandlungen, Zerstörungen der Besitztümer und Güter von Bischöfen und der Häuser der Domherrn — das waren die Mittel, um die Geistlichen zum Interdiktsbruch zu zwingen. Führten aber alle diese Maßnahmen nicht zu dem ersehnten Ziel, dann ließen sich die Fürsten und Städte vagierende Kleriker, die in jenen Zeiten immer zu finden waren, kommen und die kirchlichen Handlungen von ihnen vornehmen. Solche Zwangsmaßnahmen stießen zwar häufig auf Widerstand bei der gläubigen Bevölkerung, die die Geistlichen in Schutz nahm und ihnen Aufnahme gewährte; sie trugen aber jedenfalls auch dazu bei, die kirchliche Disziplin zu lockern.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Kirche selbst nicht zum wenigstens durch die Gewährung von Privilegien an diesem Ergebnis schuld war. Nicht nur einzelne Klöster, sondern ganze Orden, wie die Cisterzienser, Bischöfe, Domkapitel, viele Fürsten, aber auch andere Personen, dann auch gewisse Kirchen und Kapellen, genossen das Privileg der Exemtion von der ordnungsgemäßen Jurisdiktion, von der Verstrickung in das Interdikt oder auch nur von der Geltung einzelner Wirkungen derselben, z. B. wurden zahlreiche Privilegien erteilt, während des Interdikts stillen Gottesdienst zu halten oder einem solchen beizuwohnen. Gerade die Bettelorden, die Franziskaner und Dominikaner, waren es, die, auch wenn sie nicht privilegiert waren, während des Interdikts nicht selten der Aufforderung der Fürsten und Städte oder deren Drohung mit Almosenverbot und dergl. Folge leisteten und die Messe lasen. Denn sie fühlten sich mit dem niedern Volke, das ja am meisten

unter dem Interdikt zu leiden hatte, am innigsten verbunden. Hierzu kam ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von der Bevölkerung und mitunter ihre gegensätzliche Stellung zum Weltklerus. Im Kampfe Kaiser Ludwigs des Bayern mit dem Papste standen sogar nicht wenige Bischöfe auf Seiten des Kaisers und ließen das Interdikt in ihren Diözesen nicht vollziehen.[1]) Der Grund lag hauptsächlich darin, daß sie alle gleichzeitig Landesherrn und daher rein politische Gesichtspunkte für sie oft ausschlaggebend waren.

Zum Teil ist die Abschwächung der Bedeutung des Interdikts auch zurückzuführen auf die geistigen Strömungen, welche in jener Zeit einsetzten. Es fanden sich immer mehr, die im Streit zwischen Kaiser und Papst den Grundsatz der Bulle Unam Sanctam mit den Mitteln der Wissenschaft bekämpften. Johannes von Jandun (gest. 1347), Wilhelm Occam (gest. 1349/50) und besonders Marsilius von Padua (gest. 1328) waren die Verteidiger der kaiserlichen Autorität. Der Grund für diese geistige Umwälzung lag zum großen Teil in den bei der Handhabung der kirchlichen Strafgewalt eingerissenen Mißbräuchen. Rein persönliche Angelegenheiten, Rache für erlittene Beleidigungen, Geldforderungen, Streitigkeiten mit Privatpersonen oder Vergehen solcher Personen, ferner die Weigerung ungerechter Abgaben und neuer Steuern waren eben nicht nur in Ausnahmefällen der Anlaß zur Interdizierung von größeren Bezirken.

All das war zwar keineswegs imstande, das Interdikt wirkungslos zu machen; bis in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters hinein war es noch eine wirksame Waffe in der Hand der kirchlichen Obern. Aber seine überragende Bedeutung war doch geschwunden. Vor allem die, besonders mit den Interdikten von längerer Dauer verbundenen Schäden führten dazu, daß das Lokalinterdikt immer seltener wurde. Die religiösen Sitten verwilderten, der kirchliche Sinn der Bevölkerung ließ nach, Irrlehren traten auf und fanden willig Gehör, der Klerus war zur Untätigkeit verurteilt und verfiel dem Müßigang und z. Teil auch dem Lotterleben, und was gerade bezweckt werden sollte, das Ansehen der

[1]) K. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie, Tübingen 1879–80. Preger, Der kirchenpolitische Kampf Ludwigs des Bayern (Abhandlungen der historischen Klasse der bayerischen Akademie, 14).

geistlichen Obrigkeit zu heben und ihm Nachdruck zu verleihen, wurde ins Gegenteil verkehrt.

Es muß allerdings gesagt werden, daß es zum wenigsten die Interdikte der Päpste waren, die die geschilderte Entwicklung herbeiführten. Schon Bonifatius VIII. mahnte, das Interdikt vorsichtig zu gebrauchen, weil es häufig „quamvis non sine causa, sine culpa tamen multorum" verhängt wurde; er erklärte sogar die wegen bloßer Geldforderungen auferlegten Interdikte — eine Uebung, die sich teils infolge der langsamen Arbeit der weltlichen Gerichte an deren Stelle, wie vorzüglich in Deutschland, teils zum Zwecke der Durchsetzung eigener Forderungen der kirchlichen Würdenträger, insbesondere der Archidiakonen, rasch eingebürgert hatte — für nichtig.[1]) Trotzdem mußten die Konzilien immer wieder von neuem die Einhaltung dieser Vorschriften einschärfen. Auf dem Konzil von Basel im Jahre 1431 noch wurde ausdrücklich betont, Lokalinterdikte dürften wegen bloßer Privatpersonen nur verhängt werden, wenn dieselben vorher öffentlich exkommuniziert worden seien und die Obrigkeit trotz Aufforderung der geistlichen Behörde binnen 2 Tagen sich nicht herbeigelassen habe, den Exkommunizierten entweder vom Besuch des Gottesdienstes abzuhalten oder ihn zur Genugtuung zu zwingen.

VII. So kam es denn, daß das Lokal-Interdikt immer mehr zurücktreten mußte. Das Tridentinum hat zwar die kirchliche Gesetzgebung beibehalten und die verschiedenen Formen des Interdikts, wie sie sich im Laufe der vorausgegangenen Jahrhunderte in der kirchlichen Praxis entwickelt hatten, ausdrücklich erneuert, jedoch wurde wiederum eingeschärft, es nur vorsichtig und sparsam anzuwenden, wenn alle anderen Mittel versagt hätten.[2])

Im Jahre 1606 versuchte Papst Paul V. nochmals, einen ganzen Staat, die Republik Venedig, mit Hilfe des Interdikts, zum Gehorsam zu zwingen; doch die Zeiten waren solchen Maßnahmen nicht mehr hold. Die inzwischen erfolgte Reformation hatte das übrige getan und die letzten Reste der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen weggeräumt. Die Behörden in Venedig

[1]) C 2 Extravag. ccmm. de sent, excomm. V,10. Aehnlich die Synode von Ravenna im Jahre 1314 und die Synode zu Marchena im Jahre 1326.

[2]) c 3 Sess. XXV, de ref.

verboten den Geistlichen die Beobachtung des Interdikts bei Todesstrafe; ein Teil des Klerus fügte sich auch dem Befehl der Behörde die anderen mußten das Gebiet der Republik verlassen. Bereits im folgenden Jahre sah sich der Papst veranlaßt, wegen seiner gänzlichen Wirkungslosigkeit das Interdikt wieder aufzuheben. Die Staatsgewalt hatte den Sieg davongetragen.

Von da ab wurde das Interdikt nicht mehr über das Gebiet eines ganzen Staates verhängt. Papst Clemens XI. machte zwar nochmals einen Versuch, mit dem Lokal-Interdikt, wenn auch nicht in den früheren Ausmaßen, nämlich über die 3 Diözesen Lucca, Girgenti und Cantania der sogenannten sizilischen Monarchie in den Jahren 1711/14, doch wiederum ohne Erfolg; die Bischöfe wurden vertrieben, die Kirchen gewaltsam geöffnet, die Geistlichen, welche das Interdikt beachten wollten, mit schweren Geldstrafen, Gefängnis und Verbannung bestraft. Auch das einige Jahre später über eine Abtei in der Provinz Salerno durch den Bischof von Capaccio ausgesprochene Interdikt scheint keinen großen Erfolg mehr gehabt zu haben. Das Lokal-Interdikt verschwand aus der Reihe der üblichen kirchlichen Zuchtmittel.

VIII. Nun zur jüngsten Zeit: Das Tridentinum hatte die Zahl der gesetzlich normierten Interdikte l. s. um einige vermehrt; die vom Papst Pius IX. am 12. X. 1869 erlassene Constitutio Apostolicae Sedis" zeigte eine entgegengesetzte Tendenz. Durch sie wurden sämtliche Zensuren l. s., sowohl des gemeinen Rechts als des partikulären päpstlichen Rechts aufgehoben und bestimmt, daß fortan nur mehr die in die genannte Constitutio selbst aufgenommenen Geltung haben sollten. Es waren dies lediglich noch 5 Interdikte l. s.; ein Lokal-Interdikt fand sich darunter nicht mehr.

Der Codex juris canonici von 1917 hat das Interdikt in der geschichtlich gewordenen Gestalt übernommen. Denn die Kirche weiß wohl, daß, in kluger und maßvoller Weise angewendet, das Lokal-Interdikt auch heute noch eine scharfe Waffe sein kann, wenn es auch bei der völligen geistigen Umstellung der modernen Zeit niemals mehr die Bedeutung wird erlangen können wie im 12. und 13. Jahrhundert.

Das Lokal-Interdikt war seit dem Tridentinum bis in die neueste Zeit hinein fast ausgestorben. Ganz vereinzelt steht der Fall der Interdizierung einer Gemeinde durch den Bischof von Luxemburg im Jahre 1872, eine Maßnahme, die allerdings bald wieder nach geleisteter Genugtuung auf Bitten der Gemeinde aufgehoben wurde.[1]) Erst die jüngste Zeit lehrt, daß die Kirche das Interdikt, nicht ausgeschlossen das lokale, immer noch als wirksame Maßnahme erachtet und gewillt ist, hiervon auch in geeigneten Fällen in beschränktem Umfang Gebrauch zu machen. So sehen wir durch Papst Pius X. im Jahre 1909 das Interdikt über die Stadt Adria[2]) und im Jahre 1913 über die Stadt Galatina verhängt. Den Anlaß hierzu gaben in beiden Fällen Ausschreitungen eines großen Teils der Bevölkerung der genannten Städte gegen ihren kirchlichen Oberen. „Per la colpa gravissima, di cui si è fatta rea tanta parte del popolo" heißt es in den beiden Dekreten der Congregatio Consistorialis, nur eine ganz besonders schwere Schuld soll das Interdikt nach sich ziehen. Bemerkenswert ist auch, daß die einzelnen Interdiktswirkungen jeweils genau aufgezählt sind, und daß die Kirche durch entsprechende Erleichterungen, wie besonders die Gestattung einer einzigen Messe in der Woche, die unheilvollen Wirkungen des Interdikts auszuschließen sucht.

Auch die Zeit seit Inkrafttreten des Codex kennt schon mehrere Interdikte. Im Jahre 1921 wurde durch den päpstlichen Legaten über das ungehorsame Kloster der Karmelitessen in Marienthal im Elsaß das generelle, und neuerdings im Jahre 1926 über die Kirche von Cariati das partikuläre Lokal-Interdikt ausgesprochen. Bei letzterem Interdikt war ebenfalls, wie schon bei den früheren über Adria und Galatina ein tätlicher Angriff auf den Bischof von Cariati der Grund für dessen Verhängung. Eine genaue Aufzählung des gesamten Inhalts des Interdikts ist hier nicht mehr erfolgt. Der Cod. i. c., der inzwischen in Kraft getreten war, machte eine besondere Aufzählung der Wirkungen, wie auch der Erleichterungen unnötig.

Bei den Interdikten über Adria und Galatina war mit dem Lokal-Interdikt jeweils gleichzeitig das allgemeine Personal-Interdikt ver-

[1]) Salzburger Kirchenblatt 1872 Nr. 28 (zitiert bei Hinschius Bd. V., S. 537, Anm. 2).
[2]) A. A. S. 1909, S. 765.
[3]) A. A. S. 1913 S. 517.

bunden, und zwar ohne Rücksicht auf die Schuld des einzelnen.

Die jüngste Zeit kennt auch ein selbständiges allgemeines Personal-Interdikt ohne irgendwelche örtliche Gebundenheit. Der Kampf der französischen chauvinistischen Organisation „Action Française" gegen die katholische Kirche hat soweit geführt, daß nunmehr durch den französischen Gesamt-Episkopat das Personal-Interdikt über deren sämtliche Mitglieder ausgesprochen wurde.[1])

IX. Mit dem Sinken der äußeren Macht des Papsttums mußte auch die Furcht vor dessen Waffen sinken. So war es denn eine ganz natürliche Folgeerscheinung, daß das Interdikt als das am meisten auf die Vorherrschaft der kirchlichen über die weltliche Gewalt aufgebaute Mittel zur Durchsetzung der kirchlichen Autorität auch am stärksten von der geschichtlichen Entwicklung betroffen wurde. Seine Bedeutung ist gesunken, aber die Zeiten der Reformation und der Aufklärung waren nicht imstande, restlos mit ihm aufzuräumen. Es hatte sich Jahrhunderte hindurch als wirksam erwiesen und die Aufnahme in den Cod. i. c., gleichzeitig der vorläufige Abschluß seiner Entwicklung, ist der beste Beweis dafür, daß die Kirche sich auch heute noch Erfolg von seiner Anwendung verspricht.

[1]) Augsb. Postztg. 1928 Nr. 82.

B) Das geltende Recht.

§ 1.

Begriff und Wesen des Interdikts.

I. Ueber die Einreihung des Interdikts in das System der kirchlichen Zuchtmittel nach dem Cod. i. c. gibt c 2255 § 2 Aufschluß. Hiernach ergibt sich eine Zweiteilung des Interdikts, eine Scheidung in die Form der censura und die Form der poena vindicativa. Freilich sind es nicht die letzten Erscheinungsformen, in denen das Interdikt den Gläubigen gegenüber tritt, vielmehr äußert es seine Wirkungen in den verschiedensten Gestalten, entsprechend den mannigfachen Zwecken, denen es im konkreten Fall zu dienen bestimmt ist.

Zensur und Vindikativstrafe treffen sich in dem einen übergeordneten Begriff: sie sind poena ecclesiasticae (2216).

Es wird nun im Folgenden zu prüfen sein, ob der Begriff der poena ecclesiastica im Sinne des Cod. i. c. auf die sämtlichen Formen des Interdikts anwendbar ist.

II. Was ist eine poena ecclesiastica?

Die Antwort gibt c 2215, der folgendermaßen definiert: „Poena ecclesiastica est privatio alicuius boni ad delinquentis correctionem et delicti punitionem a legitima auctoritate inflicta".

Darnach müssen für den kirchlichen Strafbegriff drei Merkmale zusammen treffen:

1) eine privatio alicuius boni
2) Verhängung wegen eines Delikts des zu Strafenden
3) Verhängung durch den rechtmäßigen kirchlichen Obern.

Diese drei Momente sind für das Dasein einer poena ecclesiastica so wesentlich, daß das Fehlen auch nur eines Punktes die Erfüllung des Strafbegriffs ausschließt.

Zu Punkt 1) und 3) ist für die Begriffsbestimmung nichts hinzuzufügen, dagegen ist der Punkt 2) in seiner Ausdehnung und Bedeutung in der Literatur lebhaft umstritten.

1) Betrachten wir zunächst das vor dem Inkrafttreten des Cod. i. c. geltende Recht. Wenn es auch für die strafsetzenden Normen und die Bestrafung selbst keine Anwendung mehr findet (siehe c 6 n 5), so ist doch gerade für die Auslegung der Begriffe und der im kanonischen Strafrecht maßgebenden Grundsätze das alte Recht heranzuziehen, wie denn c 6 n 4 sogar fordert, daß im Zweifel, ob eine Vorschrift der Canones des Cod. i. c. eine Neuerung enthält, vom alten Recht nicht abzugehen ist. Insoweit sind die Kanonisten des Corpus iuris canonici in maßgebender Weise bei der Erläuterung der Canones zu beachten, wobei freilich immer erst zu prüfen ist, ob die im Cod. i. c. zusammengefaßte vigens huc usque disciplina von den Autoren richtig interpretiert wurde.

Grundsätzlich stehen fast alle älteren Kanonisten auf dem Standpunkt, daß jede Strafe ein Strafvergehen voraussetze. So bezeichnet Reiffenstuel[1]) die Kirchenstrafe als „supplicium, quo quis ob delictum afficitur"; Schmalzgrueber[2]) „delictorum coercitio sive vindicta inducta"; ferner Thesaurus[3]) „poena ecclesiastica est laesio, quae punit et vindicat, quod quisque commisit".

Bei den einzelnen Strafarten gehen aber ihre Meinungen auseinander. Zwar wird von manchen die Strafnatur einzelner Erscheinungsformen des Interdikts bezweifelt; die Mehrzahl der Autoren kommt aber trotz Festhaltens an dem erwähnten Grundsatz zu einer Ablehnung des Strafvergehens als juristischen Elements des Strafbegriffs. Sie bleiben meist dabei stehen, das Vorhandensein eines Delikts lediglich als eine sittliche Forderung für die Strafverhängung anzusehen. Manche freilich erklären in richtiger Erfassung des Strafbegriffs eine „Strafe gegen Unschuldige" (insontes oder innocentes) also eine „Strafe ohne Delikt" für begriffswidrig, aber anstatt diesen Gedanken folgerichtig fortzuführen und solchen Maßnahmen den Strafcharakter abzusprechen, reihen sie dieselben ein unter die Strafen als „Ausnahmen". So definiert Hinschius[4]) die Strafe als ein „Uebel, welches die Kirche als Vergeltung für die Verletzung ihrer Rechtsordnung gegen den Tä-

[1]) Jus canonicum universum, V, 37 n 2.
[2]) Jus ecclesiasticum universum, V, 37 n 1.
[3]) De poenis ecclesiasticis I. 2.
[4]) System des kath. Kirchenrechts V, S. 639.

ter verhängt"; gleichzeitig aber sagt er „mitunter freilich auch gegen Unschuldige, aber das ist eine Anomalie, welche dem Begriff der Strafe widerspricht".

Und ähnlich meint D'Annibale, der in sehr klarer Weise in nn 357/358 seiner „Summula theologia moralis" die Möglichkeit der Strafe ohne Delikt ablehnt, in n 370 von verschiedenen Interdikten, sie seien „magis privationes quam poenae".

2) Nun zum Cod. i. c. selbst: Hier gilt das Erfordernis eines Strafvergehens für die poena ecclesiastica uneingeschränkt:

a) Die Definition im c 2215 ist so klar: „... ad delinquentis correctionem et delicti punitionem...", daß jede Deutung, im Cod. i. c. gelte dies bloß als Grundsatz, nicht aber sei es wesentlich für den Begriff der poena ecclesiastica, abwegig erscheinen muß.

b) Bei der Scheidung der Strafen nach ihrem Zweck, wie sie c 2216 vornimmt, ist ausdrücklich erklärt: „In Ecclesia delinquentes plectuntur..."

c) Für die poena latae sententiae fordert c 2228, das delictum müsse sein perfektum, sonst werde keine Strafe inkurriert.

d) Und für die poena ferendae sententiae hält ähnlich c 2233 an der Unmöglichkeit, Strafen zu verhängen, fest, wenn nicht sicher feststeht, daß wirklich ein Delikt begangen wurde.

e) Besonders klar ist auch der Wortlaut des c 2214 § 1, der den göttlichen Ursprung der Strafgewalt betont: „coercendi delinquentes sibi subditos poenis".

Also überall, wo der Cod. i. c. sich mit den Erfordernissen der poena ecclesiastica befaßt, liegt das Deliktsmoment zugrunde. Die Begriffsbestimmung einer „poena im weiteren Sinne", wie es Sole[1]) versucht hat, als „omne, quod hominem labore ac molestia afficit eumque certis bonis privat", ist schon an sich sehr willkürlich, trifft aber gar keineswegs für die poena ecclesiastica des geltenden Rechts zu. Sole selbst will übrigens das Erfordernis eines Delikts aus dem Strafbegriff nicht völlig ausscheiden — andernorts sagt er „delinquens, quia poena supponit delictum" [2]) — so wenig wie die anderen Kommentatoren des Cod. i. c.

[1]) De delictis et poenis, n 66.
[2]) a. a. O. n 157.
[3]) De jure belli ac pacis II, c 20.

3) Der Strafbegriff deckt sich sonach mit dem des allgemeinen weltlichen Rechts, insbesondere auch des deutschen Rechts. Wie schon Hugo Grotius die Strafe definiert als „malum passionis, quod infligitur propter malum actionis", besteht auch in der gesamten heutigen Strafrechtswissenschaft [1]) einhellig die Auffassung, daß die Strafe als begriffliches „essentiale" eine Verletzung der Rechtsordnung, „ein Delikt" voraussetze. Denn die Strafe ist ihrem Wesen nach ja nichts anderes als eine Reaktion der Rechtsordnung auf eine Verletzung oder Störung der Rechtsordnung, und somit muß die Strafe zwangsläufig auf einem deliktischen Verhalten fußen. Unmöglich ist eine reactio ohne actio! Es erscheint daher die Maßnahme der Obrigkeit begrifflich entweder als Strafausspruch, wenn ein Strafvergehen vorausgeht, das die Rechtsordnung verletzt oder lediglich als ein obrigkeitlicher Akt ohne Strafcharakter, sofern dieses essentiale fehlt. Der Strafbegriff erschöpft sich nicht schon in dem von der Behörde verhängten Uebel, sondern ist gebunden an das Vorliegen der Voraussetzungen auf Seiten dessen, den das Uebel treffen soll. Erst aus der Verbindung zwischen Uebelzufügung und Delinquenteneigenschaft des Betroffenen entspringt der Strafbegriff. Man kann hier von einem Prinzip der Abhängigkeit des Strafbegriffs vom Strafobjekt sprechen. So ist es möglich, daß sich ein und dieselbe behördliche Maßnahme für die mehreren Betroffenen in verschiedener Weise darstellt, je nach den Bedingungen, die den Betroffenen als Strafobjekt geeignet oder nicht geeignet machen.

Unverständlich ist daher der Gedanke, den wir bei manchem Kanonisten finden, die zwar für den Strafbegriff ein Delikt fordern, aber ohne Rücksicht darauf, wer es begangen hat: „peccatum posse esse alienum". [2]) Unverständlich muß es auch erscheinen, wenn heute noch trotz der klaren Begriffsbestimmung des Cod. i. c. auch einige jüngere Kanonisten „Ausnahmen" zulassen für das Interdikt, als ob es möglich wäre, von Begriffen Ausnahmen zu machen. Begriffe sind absolut, sie werden erfüllt oder nicht erfüllt.

---

[1]) z. B. Fr. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 17. Aufl. 1908, S. 246 ff.; Ph. Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig-Erlangen 8. Aufl. 1922, S. 3 ff; K. Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, Leipzig 7. Aufl. 1907, S. 226 ff.

[2]) Meile, Der kanonische Strafzweck in der Festgabe für Lampert S. 79.

[3]) Ballerini-Palmieri, Opus morale VII. n117.

III. Ist nun das Interdikt des geltenden Rechts eine poena ecclesiastica?

Aus der Tatsache allein, daß das Interdikt in das Buch V des Cod. i. c. „De delictis et poenis" eingereiht ist, auf seine begriffliche Einreihung unter die poenae ecclesiasticae schließen zu wollen, geht nicht an; denn wie unten ausgeführt ist, ist das Interdikt nicht in allen Fällen als poena anzusprechen. Die Einstellung in das Buch V ist, und das ganz mit Recht, nach der vorwiegenden Erscheinungsform gewählt. Außerdem enthält dieses Buch ja auch kirchliche Zuchtmittel wie die remedia poenalia und die poenitentiae unter dem Abschnitt „De poenis in specie", die doch zweifelsohne, wie schon die Gegenüberstellung zu den poenae im c 2312 § 1 und c 2216 ersichtlich macht, nicht zu den poenae im eigentlichen Sinne gehören.

Ohne einen Unterschied zu machen, sagt c 2268 „Interdictum est censura" und c 2291 zählt unter den Vindikativ-Strafen verschiedene Formen des Interdikts auf, so in Ziffer 1 des i. locale und des i. in communitatem seu collegium und in Ziffer 2 das i. ab ingressu ecclesiae, sofern es in perpetuum oder ad tempus oder ad beneplacitum superioris verhängt ist. Beide Grundformen des Interdikts treffen sich nach Cod. i. c. in dem übergeordneten Begriff der poena ecclesiastica (c 2216).

Im Vorausgehenden sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß die poena ecclesiastica begrifflich notwendig ein Delikt voraussetzt. Nun ist die Frage, werden durch das Interdikt nur die delinquentes getroffen oder umfaßt es auch die insontes? Man versteht darunter die Personen, die das in Frage stehende Delikt nicht verübt und auch nicht etwa durch Rat oder Tat daran teilgenommen haben.

1) Das Interdikt wird verhängt entweder direkt als i. personale oder nur mit indirekter Wirkung auf die Gläubigen als i. locale.

a) Das interdictum locale bedeutet eine Einstellung gewisser geistlicher Funktionen in einem bestimmten Gebiet oder Raum. Eingestellt werden die geistlichen Funktionen aber nicht nur für die Täter, sondern das Lokal-Interdikt äußert seine Wirkung ohne Rücksicht auf Tat und Schuld. Jeder, der sich innerhalb des interdizierten Gebiets aufhält, bekommt seine

Wirkungen zu spüren. Der Zweck, der der Verhängung des Interdikts zugrunde liegt, erfordert diese Allgemeinheit und Ausnahmslosigkeit; dem müssen sich daher auch Unbeteiligte im Interesse der „universa societas ecclesiastica" beugen.

b) Das interdictum personale bedeutet eine Einstellung gewisser geistlicher Funktionen für einzelne oder eine Mehrheit von Personen. Auch diese Form des Interdikts ist ein Zwangsmittel, das, wenn es nicht über einzelne bestimmte Personen (i. personale particulare) verhängt wird, sondern über eine Kommunität, über eine Gemeinschaft von zusammengehörigen Personen (i. personale generale), nicht Halt macht vor den der Gemeinschaft angehörenden insontes. Auch hier muß sich die individuelle Freiheit im Interesse der societas Einschränkungen gefallen lassen.

2) Wie oben unter II ausgeführt, ergibt sich erst aus der Vereinigung der Voraussetzungen im Subjekt und Voraussetzungen im Objekt der Strafgewalt eine Strafe im begrifflichen Sinne. Nicht Uebel und Intention des Verhängenden, sondern Uebel und Intention und Delikt macht den Begriff der poena ecclesiastica aus. Daraus erklärt sich, daß man weder das i. locale, noch das i. personale ohne weiteres und immer als poena ecclesiastica im Sinne des c 2215 bezeichnen kann. Eine poena ist das Interdikt nur für den, der eine Handlung begangen hat, die in kausaler Beziehung zu dem Interdikt steht. Es ist das Interdikt begrifflich also nicht einheitlich, sondern zu scheiden in zwei Grundformen: 1) als poena und 2) als Uebel ohne Strafcharakter, als einfache privatio.

Der Gegensatz zwischen poena und privatio in diesem Sinne liegt keineswegs im Inhalt der betreffenden Maßnahmen; inhaltlich können sie durchaus gleich sein. Um aber den Begriff der poena zu erfüllen, muß zur bloßen privatio boni noch etwas weiteres hinzutreten, nämlich der besondere Strafcharakter, d. h. die Maßnahme muß wesentlich eine Vergeltung für ein begangenes Unrecht darstellen.

a) Als poena ecclesiastica erscheint das Interdikt für alle mit dem i. personale particulare Belegten, gleichgültig, ob es von selbst eintritt als poena latae sententiae oder verhängt wird als poena ferendae sententiae durch ein richterliches

Urteil oder durch einen obrigkeitlichen Strafbefehl, gleichgültig, ob die Betreffenden für sich allein interdiziert sind, oder ob sie sich das interdictum l. s. zugezogen haben wegen schuldhafter Veranlassung eines i. locale oder i. personale generale im Rahmen des c 2338 § 4.

b) Als einfache privatio ist das Interdikt für alle übrigen vom Interdikt Betroffenen, also die ohne eigene Schuld dem i. locale oder dem i. personale generale Unterworfenen, anzusprechen, die nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommunität oder infolge ihres Aufenthaltes in einem Bezirk oder Raum von ihren kirchlichen Rechten keinen Gebrauch machen können.

3) Wie Eichmann[1]) zwischen dem Interdikt als poena und als privatio keinen Unterschied macht, sondern sich einfach an die Ausdrucksweise des Cod. i. c. anschließt, sind auch die anderen Kommentatoren des Cod. i. c. zu keiner eindeutigen Stellungnahme zu dem ganzen Problem gekommen. So schreibt Cappello:[2]) (Censura) „dicitur poena, quia supponit culpam et praecise propter ipsam infligitur, etsi per accidens afficit quandoque etiam innocentens". Auf den krassen Widerspruch zur Legaldefinition der Zensur in c 2241, wo es heißt: „censura est poena qua . . . delinquens . . . privatur . . ." geht er nicht ein. Daß aber das Interdikt nicht in jeder seiner verschiedenen Formen mit dem Straf- und Zensurbegriff übereinstimmt, haben doch einzelne Kanonisten erkannt, wenn sie sich auch mit der einfachen Feststellung dieser Tatsache meist abfinden. Der Erkenntnis nahe kommt D'Annibale:[3]) „Ex omnibus vero interdictis solum interdictum personale speciale censurae vim habere potest, et vim habet, nisi latum fuerit ad instar poenae (sc. vindicativae)", aber verschwommen lautet der Nachsatz: „cetera magis privationes quaedam sunt". Klarer ist Sole:[4]) das interdictum locale und das interdictum personale generale „non sunt censurae proprie dictae, imo, quoad insontes ne poenae quidem sunt, quia ubi noxa non est, ibi nec poena

[1]) Das Strafrecht des Cod. I. c.; ebenso Köck in der Theol. prakt. Qu. 1919 S. 510 ff; Arndt, die Zensuren l. s. nach neuestem Recht; Koenigers Kath. Kirchenrecht u. a

[2]) In der 1. Aufl. der De censuris n 1 n 1; die 2. Aufl. enthält den Nachsatz „etsi . . ." nicht mehr.

[3]) Opus moralen 370.

[4]) De delictis et poenis n 249.

esse potest" und Noldin—Schönegger[1]) „nam per interdictum proprie non puniuntur innocentes, sed Ecclesia iustas ob causas sua beneficia tam nocentibus quam innocentibus subtrahit", und eindeutig erklärt Cipollini[2]) „etiam innocentes afficit, non quidem uti poena vel medicina, sed uti privatio".

IV. Das Interdikt als poena: Des näheren kann es sein eine Zensur oder eine Vindikativstrafe (c 2255 § 2). Gemeinsam sind beiden die allgemeinen Strafvoraussetzungen, der grundlegende Unterschied ist der vorherrschende Zweck, der die Bestrafung bestimmt. Die Zensur bezweckt vor allem Besserung, bei der Vindikativstrafe dominiert der Sühnezweck. Freilich ist der besondere Zweck nicht der einzige und ausschließliche, jede Strafart verfolgt nicht nur den einen besonderen Zweck — es finden sich auch im Bereiche der Vindikativstrafe Faktoren, die rein dem Besserungszweck entsprungen sind, wie der bedingte Straferlaß des c 2288 — sondern unter allen anderen Zweckmomenten ist nur der der Besserung, bezw. der der Vergeltung in ganz besonderer Weise ausgeprägt. Die im Cod. i. c. vorgenommene scharfe Scheidung in Zensur und Vindikativstrafe bedeutet keineswegs auch eine scharfe Trennung nach der Gesamtheit der den beiden Strafarten innewohnenden Zweckelemente, wie ja der unter dem Abschnitt De poenis in genere stehende c 2215 von der Zensur und Vindikativstrafe in gleicher Weise umfassenden poena ecclesiastica erklärt, sie beabsichtige die delinquentis correctio und die delicti punitionem.[3])

Praktisch ergeben sich aus dem Unterschiede im Wesen Unterschiede in der Behandlung:

1) Das Interdikt als Zensur wird auf von vornherein unbeschränkte Zeit verhängt,[4]) bis zur eingetretenen Besserung des Täters, darüber hinaus aber darf die Zensur nicht bestehen bleiben. Bei dem Vindikativ-Interdikt sind die Wirkungen entweder zeitlich fest abgegrenzt,[5]) oder sie wirken auf Lebenszeit, oder ad beneplacitum des zuständigen Oberen.

2) Die Zensur wird aufgehoben durch Absolution und nur

[1]) De censuris n 17.
[2]) De censuris l. s. n 25.
[3]) Melle S. 78 ff. u. Cappellon 1.
[4]) So bei dem Interdikt über Galatina (A. A. S. Jhgg. V, S. 517.)
[5]) So bei dem Interdikt über Adria (A. A. S. Jhgg. I, S. 765): „per quindici giorni",

durch Absolution (c 2248), auf die der Zensurierte nach Eintritt seiner Besserung einen gesetzlichen Anspruch hat. Die Vindikativstrafe wird aufgehoben durch Verbüßung oder durch Dispensation, also durch einen Gnadenakt des Obern.

3) Nicht kann ein Unterschied darin bestehen, daß die Vindikativstrafe nur auf Grund eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens, die Zensuren dagegen auch im Wege des praeceptum poenale verhängt werden können. Eichmann[1]) schließt dies aus c 1933 § 4. Dem steht aber entgegen:

a) Der Ausdruck Interdikt umfaßt sowohl Zensur als Vindikativstrafe. Hätte der Gesetzgeber die Vindikativstrafe insgesamt ausschließen wollen, also auch das zeitlich begrenzte Interdikt, dann hätte er wohl die drei einzigen, nach geltendem Recht vorkommenden Zensuren, die hier einzeln aufgezählt sind, in dem einen Ausdruck censura zusammengefaßt.

b) Das gerichtliche Verfahren verfolgt hauptsächlich den Zweck, Gewißheit über das Delikt zu verschaffen, c 1933 § 4 setzt aber diese Gewißheit bereits voraus.

4) Die Appellation gegen eine Zensur hat keinen Suspensiveffekt, wohl aber die Appellation gegen eine Vindikativstrafe.

Ob im Einzelfall eine Zensur oder eine Vindikativstrafe vorliegt, ist daran zu erkennen, ob das Interdikt die Merkmale der Ziffer 1 an sich trägt.

Nun ist die Frage, wohin gehört das bedingte Interdikt? Ist es aufschiebend bedingt, dann sind die Erkennungsmerkmale der Ziffer 1 zu beachten, ist es auflösend bedingt, dann gilt:

1) Ist die Bedingung ein bestimmtes Faktum, dessen Eintritt die Aufhebung des Interdikts zur Folge haben soll, dann kann es sich nur um eine Vindikativstrafe handeln.

2) Ist die Bedingung eine unbestimmte Formel, z. B. „donec satisfecerit", dann kann das wohl überhaupt nicht als eine rechtlich erhebliche Bedingung angesehen werden, sondern nach c 2255 § 2 haben wir es mit einer Zensur zu tun.

Beide Arten von Bedingungen wirken aber immer nur ex nunc und zwar sowohl hinsichtlich des Eintritts des Interdikts als solchen

[1]) Strafrecht, S. 190.

als auch hinsichtlich des Eintritts der Beobachtungspflicht. [1])

Entsprechend seiner kirchenpolitischen Natur wurde das Interdikt in der Hauptsache als Zwangsmittel verwendet zur Unterdrükkung einer Auflehnung gegen Papst oder Kirche. Daher spielt auch das Vindikativ-Interdikt in der Praxis der Kirche eine geringe Rolle, im Zweifel hat es vielmehr als Zensur zu gelten. Hervorzuheben ist noch, daß die Aufzählung der Vindikativ-Interdikte in c 2291 keineswegs erschöpfend ist, wie aus dem Ausdruck praesertim hervorgeht, vielmehr muß man annehmen, daß jede Form des Interdikts als Zensur, auf Zeit verhängt, auch den Inhalt eines Vindikativ-Interdikts bilden kann.

V. Das Interdikt als privatio: Es bezweckt durch die öffentliche Meinung und die Empörung derer, die unschuldig unter dem Interdikt zu leiden haben, den Widerstand der Schuldigen zu brechen. So charakterisiert es sich wesentlich nur als eine äußere Beobachtungspflicht, d. h. als Pflicht Störungen der Wirksamkeit der verhängten kirchlichen Maßnahmen zu unterlassen. Die Kirche hat dem Gefühl der Gerechtigkeit aber auch bei der Anwendung ihres schärfsten Druckmittels auf die weltlichen Machthaber dadurch Rechnung getragen, daß die Härte der verhängten Maßnahmen durch eine Reihe von Erleichterungen für die Unschuldigen gemildert werden. [2])

Die Privationsform ist nicht gebunden an eine bestimmte Strafart; sie kann sowohl in Verbindung mit dem Interdikt als Zensur, wie auch als Vindikativstrafe auftreten, immer aber ist sie gebunden an eine dieser beiden Möglichkeiten. Ein selbständiges Interdikt als reine Privation ist nach geltendem Recht wie auch bisher schon ausgeschlossen.

VI. Aus diesen Verschiedenheiten der im Interdikt steckenden Begriffe ergibt sich nun die Forderung, einen übergeordneten Begriff zu schaffen, der alle diese Einzelformen enthält. Unter Aussenachtlassung aller Besonderheiten kann dann folgende Definition aufgestellt werden: Das Interdikt ist die von der zuständigen kirchlichen Behörde wegen eines Delikts angeordnete Entziehung gewisser kirchlicher Rechte.

[1]) Näheres siehe unten § 7.
[2]) Für das ältere Recht siehe „Geschichtlicher Ueberblick"; für das geltende Recht unten § 8.

Wenn man bei den jüngsten Bearbeitern des kanonischen Strafrechts nach einer Definition des Interdikts sucht, findet man meist [1]) nur eine Wiedergabe der Legaldefinition des c 2268: „Interdictum est censura, qua fideles in communione Ecclesiae permanentes, prohibentur sacris quae in canonibus, qui sequuntur enumerantur". Daß diese Definition nicht erschöpfend ist, sogar offensichtliche Unrichtigkeiten enthält ist in Nachfolgendem ausgeführt. Nur einzelne Autoren stellen eine eigene Begriffsbestimmung für das Interdikt des geltenden Rechts auf. Zu eng aber ist Koeniger, [2]) wenn er sagt: „„Unter Interdikt versteht man die strafweise Entziehung gewisser Heilsgüter ohne Verlust der kirchlichen Gemeinschaft", es ist einerseits der Strafcharakter kein Begriffsmerkmal, andererseits wird nicht nur der Gebrauch von „Heilsgütern" verboten, d. h. von Gnadenmitteln, deren Wirkungsgebiet allein das forum internum ist, sondern in erster Linie handelt es sich um Gegenstände des Rechtsbereichs, die zwar vielfach gleichzeitig Gnadenmittel sind, es aber durchaus nicht sein müssen, wie z. B. das Wahlrecht oder das Präsentationsrecht keineswegs den Charakter eines Gnadenmittels trägt, sondern ausschließlich dem Rechtsbereich angehört. Die Gnadenmittel selbst können auch überhaupt nicht entzogen werden, sie können lediglich tatsächlich verweigert werden; was entzogen wird, ist das Recht auf den Empfang der Gnadenmittel (siehe hiezu unten unter VI, 1).

Auch die Definition Cappellos [3]) „Interdictum est censura ecclesiastica, qua prohibetur usus divinorum officiorum et aliquorum Sacramentorum et sepulturae ecclesiasticae, quatenus usus est et omnibus fidelibus communis", kann nicht befriedigen. Unrichtig ist schon die Einschränkung der Definition auf das Interdikt in der Zensur-Form, unrichtig ist auch die Einschränkung auf das Verbot des Gebrauchs der officia divina, einiger Sakramente und das Verbot des kirchlichen Begräbnisses; weder der Entzug der sogenannten kirchlichen politischen Rechte, wie des Nominationsrechts, des Wahlrechts, des Präsentationsrechts, noch auch das Verbot der Uebertragung kirchlicher Dignitäten, Benefizien usw. kann darunter mit eingereiht werden.

[1]) Chelodi Jus poenale n 39, Cipollini, De censuris I. s. n 72 Vermeersch-Creusen, Epitome iuris canonici III n 471; Noldin-Schoenegger, Decensuris n 105.
[2]) Kath. Kirchenrecht, S. 451.
[3]) De censuris n 462.

1. Das Interdikt selbst umfaßt begrifflich sowohl die Zensur und die Vindikativstrafe als die einfache Privation, wie oben III, 2 ausgeführt ist. Unrichtig ist daher die Beschränkung der Legaldefinition auf die Zensurform.

2) Nur Rechte werden entzogen, die Pflichten läßt das Interdikt unberührt. Durch die Taufe wird der homo viator Mitglied der Kirche mit allen Mitgliedschafts-Rechten und -Pflichten (c 87). Die Mitgliedschaft selbst ist unverlierbar. Denn die Taufe verleiht einen charakter indelebilis, daher hört das einmal eingegangene Unterordnungsverhältnis unter die Autorität der Kirche niemals auf und damit auch nicht die Bindung des Getauften an die Pflichten der kirchlichen Mitglieder.[1]) Das Unterordnungsverhältnis bedingt aber gleichzeitig das Recht der Kirche in den entsprechenden Fällen einzelne Rechte aufzuheben oder deren Ausübung zu verbieten. Da ein solches Verbot an dem Verpflichtungsgrund nichts ändert, bleiben dem Interdizierten aber grundsätzlich alle Pflichten, die er vordem hatte, also Laienpflichten, falls er dem Laienstande, Klerikerpflichten, falls er dem Klerikerstande angehörte. Nur insoweit die Erfüllung der Pflichten gleichzeitig die Ausübung eines Rechts bedeutet, dessen Ausübung ihm untersagt ist, wird ihm die Erfüllung seiner Obliegenheiten unmöglich.

Nur das Recht auf die kirchlichen bona wird entzogen, nicht werden diese selbst weggenommen. Denn was man noch nicht hat, kann einem auch nicht weggenommen werden; der einzelne Gläubige hat nur ein Recht auf den Empfang, wie es für den Laien in c 682 statuiert ist. Daß die Kleriker dieses Recht auch haben, ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber selbstverständlich.

Nicht richtig ist es, wenn c 2268 nur von der Verweigerung der sacra spricht; denn hierunter fallen alle rein kirchlichen Rechte nicht, die nicht gleichzeitig dem forum internum angehören, also das Nominationsrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Präsentationsrecht, das Optionsrecht usw.

3) Das Interdikt ist eine kirchliche Maßnahme. Als solche erscheint es:

---

[1]) Vgl. z. B. Koeniger, Kath. Kirchenrecht S. 480.

a) hinsichtlich des Subjekts, von dem es verhängt, bezw. angedroht wird: Nur kirchliche Jurisdiktionsinhaber können die Rechte entziehen, die das Interdikt entzieht;

b) hinsichtlich seines Zweckes: Es ist eine Maßnahme, die nicht rein irdischer Interessen wegen verhängt wird, sondern zum Heile der Seelen oder wenigstens im Interesse der kirchlichen Autorität, ein Zweck, der aber auch ausschließlich auf die salus animarum hinzielt;

c) hinsichtlich seines Inhaltes: Es entzieht nur das Recht auf bona spiritualia d. h. Güter, die nur der Kirche eigen sind und nur durch sie vermittelt werden oder wenigstens bona spiritualibus adnexa; letztere sind ihrer Natur nach weltliche Güter, die aber mit geistlichen Gütern oder geistlichen Zwekken in der Weise verkettet sind, daß ihre ursprüngliche Eigenart gegenüber dem hinzutretenden geistlichen Moment ganz in den Hintergrund tritt (c 727).

4) Das Interdikt entzieht nur den Gebrauch gewisser Rechte für die Dauer seiner Wirksamkeit, nimmt vor allem den Betroffenen nicht die Fähigkeit zur Ausübung des verbotenen Aktes als solchen. Nur in Ausnahmefällen ist ein entgegen den Verboten des Interdikts vorgenommener Akt ungültig; grundsätzlich ist er nur unerlaubt.

5) Die Definition des Cod. i. c. (c 2268 § 1) spricht von den „fideles" als Objekten der Interdikts-Gewalt. Was aber unter fideles zu verstehen ist, definiert der Cod. i. c. nirgends. Doch muß, da der Begriff im Cod. i. c. nirgends scharf abgegrenzt vorkommt, und eine solche scharfe Abgrenzung auch nicht gemacht werden kann, geschlossen werden, es drehe sich hierbei nicht um einen rein rechtlichen Begriff, sondern um einen vorwiegend dogmatischen, wie denn überhaupt der Cod. i. c. kein reines Rechtsbuch ist und sein soll, sondern auch in das Gebiet der Dogmatik und Moral in vielen Punkten übergreift; kurzum: der Ausdruck fideles in c 2268 § 1 will jedenfalls keine Abgrenzung hinsichtlich der passiven Interdikts-Fähigkeit schaffen: auch personae morales als solche, auch infideles, d. h. Ungläubige (soweit sie wenigstens getauft sind) können interdiziert werden.

6) Die Legaldefinition des Cod. i. c. enthält ferner den Satz: „in communione Ecclesiae permanentes". Was der Gesetzgeber da-

mit meint, kann nicht zweifelhaft sein. Er will damit wohl nicht sagen, das Interdikt bedeute keinen Ausschluß aus der kirchlichen Rechtsgemeinschaft, der Ecclesia; denn ein Ausschluß aus der „Ecclesia" überhaupt ist nicht möglich, da die Zugehörigkeit zur Kirche auf der Taufe beruht (c 87), also nie verloren gehen kann. Vielmehr gebraucht er den Ausdruck „communio Ecclesiae" in derselben Bedeutung wie in c 2257 § 1 „communio fidelium" wie die Kommentatoren durchweg annehmen.[1]) Aber auch in diesem Sinn ist der Satz überflüssig, da auch bei dessen Fehlen das Moment, das die Exkommunikation zur schwersten Kirchenstrafe macht, nicht auf das Interdikt mitbezogen werden könnte. Im Hinblick auf das unter 5) Gesagte muß der Begriff der „communio Ecclesiae" überhaupt als juristisch unerheblich aus der Erörterung ausgeschaltet werden.

7) Es ist ferner nicht ganz richtig, wenn c 2268 § 1 von den Wirkungen spricht „quae in canonibus, quae sequuntur enumerantur". Die Aufzählung im Art. „De Interdicto" ist ja nicht erschöpfend und auch sonst kommen verstreut im Cod. i. c. noch einige Interdiktsfolgen in Betracht:

a) infolge eines das Interdikt aussprechenden Urteils erlischt für dessen Dauer die sakramentale Beichtjurisdiktion (c 873 § 3) sowie auch

b) die Fähigkeit zur Assistenz bei der Eheschließung (c 1095 § 1 n 1) und

c) die Fähigkeit zur Ausübung des persönlichen Patronatsrechts (c 1470 § 4), ferner

d) jegliches Stimmrecht (c 167 § 1 n 3).

e) der Interdizierte darf weder bei der Taufe noch bei der Firmung Pate sein (cc 766 n 2, 796 n 3).

f) der mit dem Interdikt Bestrafte (nicht bloß Privierte) wird irregulär, wenn er einen hierdurch verbotenen Akt der Weihegewalt vornimmt (c 985 n 7).

8) Der Begriff des Interdikts in jeder Form erfordert, daß es verhängt wird wegen eines Delikts. Dies unterscheidet das Interdikt von der bloßen cessatio a divinis, das heißt der Ein-

[1]) Cappello n 462, Noldin-Schoenegger n 105; Sole n 223; Vermeersch-Creusen n 471; Chelodi n 39.

stellung der kirchlichen Funktionen z. B. aus Anlaß der Entweihung einer Kirche. Der Grund der Einstellung ist hier nicht das Delikt, sondern die Profanation. Das Delikt ist lediglich unter Umständen der Anlaß für letztere.

VIII. Zum Schlusse dieses § sei noch erwähnt, daß das bisherige Recht des Corpus juris canonici eine eigentliche Definition des Interdiktsbegriffs nicht enthielt. Die von den Kanonisten aus den Stellen des Corpus, die sich mit dem Interdikt beschäftigen, entnommene Begriffsbestimmung ist heute durch den Codex überholt und bedarf daher keiner näheren Besprechung.

§ 2.

Arten des Interdikts.

Das Interdikt ist eine Zweckmaßnahme der katholischen Kirche. Als solche erschöpft sich seine Gestaltungskraft nicht in einer einzigen streng einheitlichen Form. Der in ihm steckende kirchenpolitische Zweck drängte vielmehr zu einer möglichst engen Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse der Kirche. Daraus ergeben sich verschiedene und verschiedenartige Einteilungsmöglichkeiten: nach dem Begriff (siehe unten I), nach dem Geltungsbereich (siehe unten II), nach dem Umfang (siehe unten III), nach den Voraussetzungen (siehe unten IV) und nach dem auctor immediatus (siehe unten V).

I. Nach dem Begriff ist das Interdikt wie in § 1 ausgeführt in Zensur- und Vindikativstrafe einerseits und Privation andrerseits einzuteilen. Diese drei Formen können aber nicht als die mehreren Seiten eines einzigen Interdiktsspruches auftreten, es kann lediglich Zensur und Privation oder Vindikativ-Strafe und Privation aus dem gleichen Richterspruch entspringen. Zensur und Vindikativ-Strafe schließen sich ihrem Wesen nach aus.

II. Nach dem Geltungsbereich ist zu unterscheiden das interdictum personale und das interdictum locale (c 2268 § 2), ersteres, wenn es die Personen direkt trifft, letzteres, wenn es den Personen nicht als solchen, sondern nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet den Gebrauch gewisser kirchlicher Rechte zwar nicht allgemein untersagt, aber nur ausserhalb des interdizierten Gebietes gestattet. Direkt richtet sich das Lokalinterdikt gegen niemand, die Einstellung der officia divina und des sacer ritus wirkt absolut und abstrakt.

1) Die herrschende Kirchenrechtslehre [1]) bezeichnet die Einteilung in i. personale und i. locale als diviso ratione subjecti. [2]) Dies ist unrichtig. Die poena ecclesiastica kann sich niemals gegen eine

[1]) Cappello n 464; Sole n 234; Eichmann, Strafrecht S. 97; Chelodi n 89; Noldin-Schoenegger n 106; Arndt S. 13.

[2]) Subjectus ist hier zu verstehen im Sinne von „Objekt der Strafgewalt".

unpersönliche Sache richten, sie setzt als Objekt immer eine Person voraus, sei es eine physische oder eine moralische, eine persona delinquens (c 2215). Dasselbe gilt für die Privation, da sie keine selbständige Existenzmöglichkeit hat, sondern akzessorisch mit einer Strafform des Interdikts verbunden ist. Der Cod. i. c. selbst gebraucht in c 2268 § 2 eine sehr korrekte Ausdrucksweise: „prohibitio fit vel directe... vel indirecte per...", während in c 2255 § 2 „interdictum (sc. afficit) etiam locum", wenn auch nur sprachlich, nicht dem Sinn nach, zu Mißdeutungen Anlaß geben kann.

Ebenfalls abzulehnen ist die Meinung, das i. locale habe eine inhabilitas loci zur Folge, wie sie bei Gibalinus [1]) zum Ausdruck kommt: „non est prohibitio aliqua primo et per se facta personis, sed inhabilitas quaedam loci". Im Geltungsbereich des Interdikts ist die Möglichkeit zur Darbringung gültiger officia divina nicht ausgeschlossen; die unter Uebertretung des Verbots dargebrachten officia divina verlieren dadurch ihre Wirksamkeit nicht.

2) Auch beim Lokal-Interdikt sind nur die personae betroffen, wenn auch erst mittelbar. Es bedeutet lediglich die Umgrenzung des Wirkungskreises des Richterspruchs bezw. des Strafbefehls. Nicht gegen den locus bezw. das territorium richtet sich das Verbot, nur innerhalb des locus bezw. territorium ist den darin befindlichen Personen die Ausübung gewisser ihnen an sich zustehender Rechte untersagt.

Mithin kann kein Zweifel sein, daß für die Objektstheorie im kanonischen Strafrecht kein Platz ist; dem Cod. i. c. entspricht allein die Raumtheorie.

Worin ist also der Unterschied zwischen i. personale und i. locale zu finden? Begrifflich lediglich in der Abgrenzung des Kreises der Betroffenen, praktisch daneben auch in der Art und Stärke des Betroffenseins.

Wichtig erscheint noch folgendes: Beim i. personale gilt grundsätzlich eine Vermutung für die Schuld aller Interdizierten. Die Beweislast für die Unschuld hat derjenige, der sich darauf beruft, um die Erleichterungen des c 2276 zu genießen. Beim i. locale spricht die Vermutung für die Unschuld des einzelnen. Dies erhellt:

[1]) Disquisitiones canonicae et theologicae S. 135.

a) aus c 2338 § 4, der die Schuldigen außerdem ipso facto das interdictum personale l. s. inkurrieren läßt;

b) aus den vielen Erleichterungen, die in den cc 2270 und 2271 für das interdictum locale generale enthalten sind und zwar für alle, soweit sie eben nicht dem c 2338 § 4 verfallen sind.

Daher ist in foro externo dem Lokal-Interdizierten eine Schuld erst nachzuweisen, die Beweislast hat die kirchliche Behörde.

III. Nach dem Umfang ist eine Scheidung vorzunehmen in das generelle und das partikuläre Interdikt. Diese Scheidung kommt sowohl beim i. locale wie beim i. personale in Frage.

1) Beim Lokal-Interdikt.

a) Ueber die Abgrenzung zwischen i. locale generale und i. locale particulare sind die Auffassungen geteilt. Manche[1]) meinen, der Unterschied liege in der Bestimmtheit des interdizierten locus. Dem steht gegenüber, daß auch das Gebiet über das ein generelles Interdikt verhängt wird, ein bestimmtes sein muß. Der Wirkungsbereich eines jeden Lokal-Interdikts muß genau umgrenzt sein.

Andere[2]) glauben, der Unterschied liege in der Spezialität des i. particulare, beim i. generale sei interdiziert ein regnum, provincia, dioecesis, civitas, villa, locus quidam partialia loca complectens, beim i. particulare dagegen nur ein locus specialis. Auch dies ist unrichtig, denn der locus-Begriff nach dieser Ansicht ist bei beiden Arten verschieden: ein locus specialis ist z. B. eine Kapelle oder ein Altar, aber das Interdikt über eine Kirche, die mehrere Kapellen und Altäre (partialia loca) umfaßt, wird deswegen nicht als i. generale bezeichnet werden können.

Unbrauchbar ist auch die Scheidung[3]) das i. generale werde über ein ganzes Gebiet, das i. particulare über einen bestimmten Teil eines Gebiets verhängt; denn wie sind die Begriffe „ganzes

[1]) So Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze § 53 Anm. 1; Noldin-Schoenegger n 106; Köck S. 97; Chelodi n 39; Vermeersch-Creusen n 472.

[2]) So Wernz, ‚Jus decretalium' VI n 218; Ballerini-Palmieri VII n 350; Heiner, Die kirchl. Zensuren S. 356; Cappello n 464.

[3]) Eichmann, Strafrecht S. 98; Koeniger S. 451.

Gebiet" und „Teil eines Gebiets" abzugrenzen, ist etwa ein Altar als „Gebietsteil" anzusehen?

Alle diese Versuche kranken daran, daß sie den tieferen, wesentlichen Unterschied verkennen. Das generelle Interdikt wird verhängt über eine terra, einen bestimmten Teil der Erdoberfläche, gleichviel ob es ein großes oder kleines, ein geistliches oder weltliches Herrschaftsgebiet ist, gleichviel ob ein ganzes Land oder nur eine Stadt oder ein Dorf; das partikuläre Interdikt dagegen wird verhängt über eine bestimmte Räumlichkeit als solche, mag es nun eine Kirche oder eine Kapelle sein oder sonst ein Gebäude, mag es ein Friedhof sein oder ein Altar, mag das officium divinum oder der sacer ritus nun in der Räumlichkeit oder an der Räumlichkeit (Altar) darzubringen sein.[1] Für die hier vertretene Ansicht — die Unterscheidung war auch nach dem früheren Recht streitig — spricht auch der Wortlaut des c 17 X de verborum significatione V, 40: nomine terrae non solum regnum vel provinciam intelligi volumus, verum etiam villam et castrum, ut et in his locum habeat, quod de generali dicitur interdicto. Hier erläutert der Papst den Begriff der terra, aus dessen Gebrauch an sich schon deutlich hervorgeht, daß es auf einen Teil der Erdoberfläche ankommt.

b) Der Streit um die Abgrenzung ist nur scheinbar ein theoretischer Streit und keineswegs unfruchtbar.

Das Interdikt über eine terra endigt ausschließlich nach den allgemeinen Regeln über die Beendigung des Interdikts als Zensur oder Vindikativstrafe, das partikuläre Lokalinterdikt dagegen endigt auch mit dem Untergang der interdizierten Räumlichkeit.

Während beim generellen Interdikt neue Bauten, z. B. neue Kirchen, innerhalb des territorium oder besser gesagt auf der interdizierten terra ipso jure unter das Interdikt fallen, „quia respicit locum"[2] ist beim partikulären Interdikt eine auf der Grundfläche einer interdizierten, aber völlig zerstörten, neu erbaute Kirche davon frei. Mit der Zerstörung der interdizierten Kirche ist das Interdikt erloschen; denn nur die Kirche ist interdiziert, nicht der Grund und Boden, auf dem sie stand,

[1] Ebenso Goldschmidt im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 76, S. 1 ff
[2] Schmalzgrueber, Jus ecclesiasticum universum V, 2 n 39.

und somit muß das Interdikt gegenstandslos werden, wenn die Individualität des Objektes aufhört.

c) Besitzveränderungen während eines Interdikts sind bedeutungslos. Neuerwerbungen bleiben frei, abgetretene Gebietsteile bleiben ihm unterworfen. War das Herrschaftsverhältnis gleichgültig bei der Verhängung, so spielt es auch bei Besitzveränderungen keine Rolle.

d) Kann das i. locale particulare auch über profane Gebäude verhängt werden? In der Regel wird es sich natürlich um ein kirchliches Gebäude handeln; völlig ausgeschlossen [1]) ist aber ein profanes Gebäude nicht. Es könnten z. B. die Benediktion einer Ehe und andere rituelle Handlungen sehr wohl auch in einem solchen Gebäude vorgenommen werden.

2) Beim Personalinterdikt.

a) Auch hier herrscht über die Abgrenzung Streit: Einzelne [2]) behaupten, das i. personale generale werde über eine juristische Person verhängt, das i. personale particulare über eine physische Person. Dem ist entgegenzuhalten, daß auch beim i. generale nicht die juristische Person als solche, sondern die Angehörigen, also wieder physische Personen, getroffen werden, und daß das Interdikt nicht nur über Mitglieder einer juristischen Person verhängt werden kann, sondern auch über Angehörige anderer Vereinigungen oder die Bewohner eines Gebiets.

Andere [3]) sehen den Unterschied darin, daß dem generellen Interdikt das Gesamtvolk eines Gebiets, dem partikulären bestimmte physische oder juristische Personen oder eine ganze Personenklasse unterliegt. Es würde dadurch aber dem generellen Interdikt ein Gebietscharakter zugeschoben, der seinem Wesen durchaus zuwiderläuft.

Auch hier kann die Abgrenzung nicht nach rein äußeren Merkmalen vorgenommen werden, sondern es muß auf die innere Natur der beiden Formen eingegangen werden. Das i. particulare richtet sich gegen individuell bestimmte Personen, das i. generale gegen einen Kreis von individuell unbestimm-

[1]) So Goldschmidt a. a. O.
[2]) Hollweck § 54 Anm. 1; Köck S. 97.
[3]) Eichmann, Strafrecht S. 98; Koenlger S. 451.

ten Personen, gleichgültig, ob sich der Personenkreis selbst bestimmt nach einem Gebiet oder eine ganze Personenklasse oder die Mitglieder einer persona moralis umfaßt. Objekt des generellen Interdikts ist eine Gemeinschaft von aus irgend einem Grunde oder nach irgend einem Gesichtspunkt zusammen gehörigen Personen, mag die Gemeinschaft selbst eine juristische Person darstellen, mag es sich um ein rechtliches oder ein rein tatsächliches Zusammengehörigkeitsverhältnis handeln. [1]) Das partikuläre Interdikt ist eine wirkliche poena ecclesiastica, es wendet sich nur gegen die delinquentes, darauf allein ist wohl auch die Definition des c 2268 berechnet. Das generelle wird verhängt ohne Rücksicht auf Schuld und Tat des einzelnen, es stellt sich begrifflich einer mehr oder minder großen Zahl von Betroffenen nicht als poena, sondern als einfache privatio dar.

b) Besonderer Erörterung bedarf das Interdikt über eine persona moralis. Es kann in verschiedener Weise verhängt werden (c 2274):

aa) über die persona moralis als solche: dann liegt vor ein i. personale particulare;

bb) allein über die delinquentes der persona moralis: dann haben wir es mit einem i. personale generale zu tun;

cc) sowohl über die persona moralis als solche, wie über die delinquentes: dann steht ein i. personale particulare und ein i. personale generale hinsichtlich dieser Personen nebeneinander.

Diese drei Formen oder besser zwei Formen sind dem partikulären Interdikt zuzuzählen, setzen daher eine strafbare Handlung voraus und zwar bei aa) der persona moralis als solcher, nicht genügt ein Delikt nur eines Mitglieds;

dd) als i. personale generale, also über alle Mitglieder der Körperschaft, auch über die insontes. Diese Form ist in c 2274 nicht eigens erwähnt, da hierfür keine Besonderheiten gelten, sondern die allgemeinen Regeln zur Anwendung kommen.

Man darf annehmen, daß im Zweifel die persona moralis als solche interdiziert gilt, gemäß der Auslegungsregel des

[1]) Aehnlich die meisten, so Cappello n 464; Chelodi n 39; Noldin-Schoenegger n 106; Vermeersch-Creusen n 472; Hinschius V S. 519.

c 2219: in poenis benignior est interpretatio facienda. Ob unter den Begriff der Delinquenten auch alle diejenigen fallen, die bei einer Abstimmung für den deliktischen Beschluß gestimmt haben, dürfte zu verneinen sein: die persona moralis ist nicht bloß eine Zusammensetzung aus verschiedenen Einzelpersonen, sondern sie hat eine eigene, von diesen vollständig abstrahierte Persönlichkeit. Möglich ist aber, daß für jeden einzelnen die Abstimmung selbst ein besonderes Delikt darstellt.

Zum Begriff der communitas seu collegium ist noch zu sagen: aus c 2274 sollte man schließen können, daß hierunter lediglich personae morales zu verstehen seien. Dem ist aber nicht so. Der Cod. i. c. verwendet dieselben Ausdrücke auch in anderer Bedeutung. Würde communitas vel collegium in c 2276 lediglich die personae morales bedeuten, dann wäre es ganz unverständlich, warum hier den insontes als besondere Vergünstigung der Sakramentsempfang erlaubt wird, trifft doch das Interdikt gegenüber einer persona moralis entweder nur diese selbst als solche oder nur die delinquentes. Daraus ist zu entnehmen, daß hier unter communitas vel collegium etwas anderes zu verstehen ist, nämlich die Personengemeinschaft des i. personale generale. Auch der c 2338 § 4 benützt den Ausdruck in demselben Sinn wie c 2276. Die Verschiedenheit in der Bedeutung dieses Ausdrucks ist von den Kommentatoren des Cod. i. c. meistens nicht erkannt worden und daher ergeben sich in ihren Darstellungen, soweit sie nicht einfach den Wortlaut des Cod. i. c. wiederholen, die größten Unklarheiten.[1])

c) Des weiteren fällt unter den Begriff des i. personale das interdictum ab ingressu ecclesiae (c 2277). Es kann sowohl als Zensur wie als Vindikativstrafe auftreten, ob auch als Privation, ist bestritten. Wenn auch manche[2]) annehmen, es könne nur als i. personale particulare gelten, so bieten doch weder das Gesetz selbst, noch sonstige Gründe eine Handhabe für diese Ansicht. Auch c 20 in VI° de sent. excomm. V, 11, das Sole[3]) als Beweis hierfür anführt, rechtfertigt seine Auf-

[1]) Z. B. Sole n249.
[2]) Suarez, Disputationes de censuris XXXV sect 4 n21; D'Annibale n378; Sole n246; Cappello n472.
[3]) Sole n 246.

fassung nicht, da es eben nur von dem i. ab ingressu ecclesiae particulare spricht, ohne damit das i. ab ingressu ecclesiae generale ausschließen zu wollen. Daher halten wir ein solches wohl für möglich und damit kommt auch hier die Privationsform in Frage.

d) das interdictum mixtum oder ambulatorium ist in den Cod. i. c. nicht mehr aufgenommen worden. Es bedeutete nach dem alten Recht eine Vermischung von i. locale und i. personale in der Art, daß jeder Ort, wo sich der Interdizierte aufhielt, für die Dauer seiner Anwesenheit dem i. locale verfiel.

IV. Nach den Voraussetzungen ist das Interdikt zu scheiden in das i. latae und das i. ferendae sententiae.

1) Das interdictum l. s. tritt ipso jure ein, wenn die Bedingung erfüllt ist, d. h. wenn der Täter das durch Gesetz oder Strafbefehl (praeceptum) mit einer bestimmten Strafe bedrohte Delikt verwirklicht hat, inkurriert er ohne weiteres das Interdikt. Die poena l. s. fußt auf dem Gedanken eines natürlichen Kausalverhältnisses zwischen Tat und Vergeltung: „Womit jemand sündigt, damit soll er bestraft werden". [1]) Das interdictum f. s. dagegen setzt einen Spruch des zuständigen kirchlichen Obern voraus, sei es per modum sententiae auf Grund eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens, sei es per modum praecepti im Sinne des c 1933 § 4. Im Zweifel gilt das Interdikt als f. s. (c 2217 § 2), es sei denn, daß es ausdrücklich als l. s. bezeichnet ist. Die Bedeutung des Unterschiedes liegt darin, daß die Beobachtungspflicht beim Zensur-Interdikt f. s. in foro externo unter Umständen nicht erst mit dem Strafeintritt eintritt, sondern schon mit der Verhängung. (s. u. § 7.)

Auch das interdictum l. s. führt häufig zu einem obrigkeitlichen Ausspruch, sei es per modum sententiae judicialis, sei es per modum praecepti ohne gerichtliches Verfahren. Der Ausspruch ist lediglich deklaratorischer Natur, wichtig aber im forum externum, insoferne als in der Regel erst von ihm ab die Wirkungen des Interdikts nach außen zu beachten sind. Unrichtig meinen manche, [2]) der deklaratorische Ausspruch könne nur im Wege eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen, nicht aber durch Präzept. Dem steht jedoch der Cod. i. c. selbst entgegen, denn c 2225 gibt zu Zweifeln keinen Anlaß.

[1]) Sap. 11, 17.
[2]) Cerato, Censurae vigentes n 8.

2) Die Scheidung in interdictum l. s. und f. s. ist sowohl beim Zensur-Interdikt als beim Vindikativ-Interdikt zu machen. Auch die Privationsform könnte theoretisch wohl auch l. s. eintreten, praktisch aber ist dies belanglos, da jedes generelle Interdikt, um die beabsichtigte Wirkung zu erzielen, in besonderer, feierlicher Weise bekanntgemacht wird.

3) Ist schon durch die Zensurenbulle Pius IX. vom 12. X. 1869 die Zahl der gesetzlichen Interdikte l. s. des gemeinen Rechts auf fünf herabgesetzt worden, so wurde nach geltendem Recht diese Zahl noch weiter auf nur vier vermindert (cc 2332, 2338 § 3 und 4, 2339). Hierunter findet sich aus Zweckmäßigkeitsgründen weder ein i. locale noch ein i. personale generale.

V. Nach dem auctor immediatus ist zu unterscheiden das interdictum a jure und das interdictum ab homine. Ersteres liegt dann vor, wenn schon im Gesetz oder in einem allgemeinen Präzept eine bestimmte Strafe festgesetzt ist, sei es f. s. oder l. s.; letzteres, wenn durch kondemnatorischen Richterspruch oder Strafbefehl die Strafe erst ausgesprochen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe im Gesetz schon f. s. bestimmt war oder nicht. Auch ein durch besonderen Strafbefehl angedrohtes interdictum l. s. ist ab homine. Dagegen macht eine nur deklaratorische Sentenz niemals zu einem interdictum ab homine. Daß ein im Gesetz vorgesehenes interdictum f. s. nach der konstitutiven Sentenz des Richters nach c 2217 § 1 n 3 als poena a jure und gleichzeitig auch ab homine gilt, ist nicht von Bedeutung.

Nach geltendem gemeinen kanonischen Recht ist das Lokalinterdikt immer ab homine, der Cod. i. c. enthält nirgends eine Androhung eines i. locale, weder f. s. noch l. s. Dasselbe gilt auch für die i. personalia generalia, dagegen kennt der Cod. i. c. das i. personale particulare a jure sowohl in der einfachen Form als in der Form des interdictum ab ingressu ecclesiae und als Interdikt gegen eine persona moralis. Ein Vindikativ-Interdikt a jure ist dem gemeinen Recht unbekannt.

§ 3.

Umfang des Jnterdikts in räumlicher Beziehung.

In diesem § soll ausgeführt werden, auf welchem Teil der Erdoberfläche die einzelnen Arten von Interdikten zu beachten sind.

I. Hinsichtlich des Umfangs des Lokal-Interdikts ist zu unterscheiden:

1) Ist eine terra (Land, Provinz, Stadt, Dorf) interdiziert, dann fällt darunter alles, was sich über dem Erdboden oder darunter befindet. Der Satz „Superficies solo cedit" gilt auch hier.

2) Ist eine Stadt interdiziert, dann sind eingeschlossen:

a) die exemten Orte, wie Klöster und deren Kirchen, ja selbst die Kathedral-Kirchen. Letzteres war früher sehr bestritten; sie genießen nämlich einen besonderen Ehrenvorrang. Jetzt ist dies aber im Cod. i. c. ausdrücklich anerkannt (c 2273). Sind dagegen nur sämtliche Kirchen einer Stadt interdiziert, nicht aber die terra der Stadt, dann bleibt die Kathedrale frei „propter eius honorem" [1]) Dies ist aus der besonderen Ausführung ipsa ecclesia cathedralis in c 2273 Satz 1 zu folgern.

b) alle loca accessoria (c 2273), d. s. die suburbia et continentia aedificia[2]): Die Vorstädte, ferner nahe gelegene Kirchen, die leicht erreicht werden können und dadurch sonst die Wirksamkeit des Interdikts vereiteln könnten.[3])

Dies muß sinngemäß auch ausgedehnt werden auf Ortschaften, die den Stadtbegriff nicht ganz erfüllen.

Ist dagegen ein Land interdiziert, dann bleiben die exemten Orte und die Kathedralkirchen frei.

Wie weit die Interdiktssphäre im einzelnen zu rechnen ist, ist hier Tatfrage. Wesentlich ist aber, daß es hierbei nicht an-

---

[1]) Ballerini-Palmieri VII n 555.

[2]) cap 17 in VI° de sent excomm. V, 2.

[3]) Jn der Praxis wurde das auch schon vor dem Cod. i. c. durchgeführt, so bei dem Jnterdikt über Adria und Galatina: ‚cum suburbio', A. A. S., I. S. 765 u. V. S. 157.

kommt auf die politischen Grenzen des Stadtgebiets; ja es kommt nicht einmal darauf an, ob die ecclesiae accessoriae in demselben Staate liegen wie die Stadt selbst; noch kommt es darauf an, daß die Vorstädte und die nahen Kirchen zu derselben Diözese, also zum gleichen Jurisdiktionsbezirk gegehören wie die Stadt. Ausschlaggebend ist lediglich die Erreichbarkeit, vor allem zum Gottesdienstbesuch. Die Ausdehnung des Wirkungskreises ist nötig, da es beim i. locale, gleichviel ob generale oder particulare, den Gläubigen freisteht, sich außerhalb des interdizierten Territoriums bezw. der interdizierten Räumlichkeit der kirchlichen Gnadenmittel zu bedienen. Sie können z. B., wenn nur eine Kirche einer Stadt interdiziert ist, in einer anderen Kirche derselben Stadt die Messe besuchen, Sakramente empfangen usw. Sie können auch beim Interdikt über eine Kirche eine andere neue Kirche bauen, die dem Interdikt dann nicht unterliegt. Ist das lokale Interdikt ein generelles, so steht es den Gläubigen auch frei, auszuwandern und damit dessen Wirkungen zu entgehen.

3) Ist eine Kirche interdiziert, dann fallen darunter auch die zur Kirche gehörigen accessoria der Kirche, das sind die mit ihr zusammenhängenden Kapellen, Kreuzgänge, Grüfte unter der Kirche und zwar ist es gleichgültig, ob die Kapellen schon bei der Verhängung des Interdikts vorhanden waren oder ob sie erst später angebaut wurden; denn „accessorium naturam sequi congruit principalis". [1]) Freiliegende Kapellen bleiben vom Interdikt frei; die Bestimmung des c 2273 gilt nur für sacella contigua d. h. solche, die in irgend einer Weise räumlich mit der Kirche verbunden sind, ohne daß sie mit der Kirche „unum locum" [2]) bilden müßten. Nicht fällt darunter laut ausdrücklicher Vorschrift der zur Kirche gehörige Friedhof, mag er nun entfernt von der Kirche liegen oder auch etwa um sie herum sich erstrecken.

4) Sind die Kirchen eines Ortes insgesamt interdiziert, dann bleiben ausgenommen die Oratorien, soweit sie privata oder semi-publica sind (c 1188). Miteingeschlossen aber sind die oratoria publica; einerseits wäre sonst der Zweck des Interdikts leicht

[1]) c 42 de reg jur. in VI°.

[2]) So Suarez, Disputationes de censuris XXXII. sect 2 n 25.

zu vereiteln, andrerseits behandelt der Cod. i. c. die oratoria publica „eodem jure quo ecclesiae" (c 1191 § 1).

5) Ist eine Kapelle interdiziert, dann bleibt davon die ecclesia selbst unberührt. Der Grundsatz „accessorium sequitur principale" läßt sich nicht umkehren.

6) Das Interdikt über einen Friedhof erstreckt sich nur auf den Friedhof selbst, nicht auf die dazu gehörige Kirche, mag sie auch inmitten des Friedhofs stehen. Wohl aber erstreckt es sich auf die eigentlichen Friedhofskapellen und ebensolche Oratorien.

II. Hinsichtlich des Umfangs des Personal-Interdikts gilt folgendes:

1) Das Personal-Interdikt ist nicht gebunden an einen bestimmten Raumbezirk, es haftet an der Person und wirkt daher für die Personen überall: „sequitur personas ubique" (c 2269 § 2) ohne Rücksicht auf Aufenthalt und Domizil.

2) Eine Besonderheit gilt für das interdictum ab ingressu ecclesiae: es äußert seine Kraft nur in ecclesia, im Zweifel ist es aber nicht beschränkt auf eine bestimmte Kirche, sondern gilt für alle Kirchen.

a) Das interdictum ab ingressu ecclesiae wirkt nur in ecclesia, nicht in den privaten oder halböffentlichen Oratorien, wohl aber in den oratoria publica, weil diese „eodem iure reguntur quo ecclesiae" (c 1191 § 1). Unhaltbar gegenüber der klaren Regel des c 1191 § 1 ist daher die Ansicht Cappellos [1]) das Interdikt ab ingressu ecclesiae gelte für die oratoria publica nicht.

b) Gilt das Interdikt ab ingressu ecclesiae auch hinsichtlich des Friedhofs? Eichmann [2]) verneint die Frage, indem er in c 2277 das Verbot der ecclesiastica sepultura noch zu „in ecclesia" bezieht. Begründeter aber scheint die Auffassung, dem Verbot der ecclesiastica sepultura komme eine durchaus selbständige Bedeutung zu. Dafür spricht insbesondere, daß dieses Verbot schon im früheren Recht unbeschränkt galt: „non debet in ecclesia vel coemeterio ecclesiastico... sepeliri. [3]) Der

[1]) a. a. O. n 472; ebenso Chelodi n 41.
[2]) Strafrecht, S. 109; ebenso Koeniger S. 452
[3]) cap 20 in VI. ° de sent excomm. V, 11.

Wortlaut des c 2277 zwar löst die Frage nicht, doch erscheint eine besondere Erwähnung der coemeteria an dieser Stelle wohl auch überflüssig, da der c 1207 sie grundsätzlich hinsichtlich der Wirkungen des Interdikts den ecclesiae gleichstellt. [1])

[1]) Gleicher Ansicht die meisten, so Köck S. 512; Arndt S. 17; Perathoner S. 351; Chelodi n 41; Cipollini n 81.

§ 4

Das Jnterdiktsobjekt.

I. Die Ecclesia als rechtliche Institution ist eine Personengemeinschaft und hat als solche nur Macht über Personen. Daher sind auch nur Personen passiv interdiktsfähig, nicht wie Eichmann und andere[1]) meinen, auch Territorien. Eine Strafe ist die Reaktion auf ein Delikt, ein Delikt ist die primäre und wichtigste Voraussetzung der Strafe. Daß Territorien als solche deliktsunfähig sind, bedarf wohl keiner Erläuterung. Wenn Eichmann aus der Möglichkeit eines lokalen Interdikts auf die Deliktsfähigkeit des Territoriums schließt, erweist sich das als eine petitio principii. Er sagt: weil das Lokalinterdikt das Territorium bestraft, darum muß dies auch deliktsfähig sein. Wie in § 2 ausgeführt wurde, richtet sich das Interdikt nur gegen Personen, lediglich sein Geltungsbereich ist bestimmt durch die Grenzen des Territoriums. Nicht die Deliktsfähigkeit bestimmt sich nach der Straffähigkeit, sondern umgekehrt: Es ist nur straffähig, wer deliktsfähig ist, und die Deliktsfähigkeit setzt Handlungsfähigkeit, Gebrauch der Vernunft und Willensfähigkeit voraus; all das fehlt einem Territorium.

II. Interdiktsfähig sind sowohl physische als juristische Personen wie z. B. Domkapitel. Der Cod. i. c. sagt das ausdrücklich in dem schon besprochenen c 2274 (siehe § 2 III 2) und in c 2255 § 2 „interdictum.... etiam communitatem ut personam moralem".

1) Ist ein solches Interdikt aber auch als poena ecclesiastica anzusprechen? Das weltliche Recht verneint teilweise die Deliktsfähigkeit und damit die Strafbarkeit der juristischen Personen. Im kanonischen Recht dagegen findet sich die Bestrafung von kirchlichen Personengemeinschaften, also der persona moralis collegialis (c 99) als solchen, schon seit der ältesten Zeit. Wenn die Aeußerungen des körperschaftlichen Willens auch anders geartet

[1]) Strafrecht S 36; ähnlich sagt Perathoner S 526 hinsichtlich des Lokalinterdikts „während mit dem Jnterdikt nicht bloss Personen, sondern auch Ortschaften bestraft werden können"

[2]) Wernz, Jus decretalium VI, S. 25.

sind als die Aeußerungen des natürlichen Willens, so kann doch kein Zweifel sein, daß die Rechtsordnung durch sie in gleicher Weise, wie durch Handlungen physischer Personen gestört werden kann, ja bei der größeren Bedeutung der personae morales in noch stärkerem Maße. So hat denn die Kirche von jeher daran festgehalten, daß auch deren gewillkürtes Verhalten contra legem, mag es durch eine Abstimmung oder durch vertretungsberechtigte körperschaftliche Organe getätigt werden, als Delikt im Sinne des kanonischen Rechts anzusehen ist. Der Cod. i. c. betont das unzweideutig in c 2274 § 1: si communitas seu collegium delictum perpetraverit. Die Ansicht, juristische Personen seien nicht deliktsfähig, [1]) ist unvereinbar mit dem geltenden Recht.

Freilich ist die Deliktsfähigkeit einer persona moralis nicht unbeschränkt:

a) Sie kann sich nur bewegen innerhalb eines für das körperschaftliche Verhalten als solches typischen Angelegenheitenkreises.

b) Es kommen nur kirchliche oder von der Kirche anerkannte Verbandspersönlichkeiten in Betracht. Denn nur sie können Träger kirchlicher Rechte sein und kirchliche bona inne haben, z. B. Kapitel, Orden, Kongregationen, auch in der kanonischen Form errichtete, wenn auch sonst rein weltliche Vereine (c 687).

c) Hinsichtlich der imputabilitas ist nicht der strenge Maßstab der erwachsenen physischen Personen anzulegen; c 100 § 3 stellt sie den Minderjährigen gleich.

d) In Betracht kommen jedoch nicht nur die personae morales collegiales, die sich als Vereinigungen von natürlichen Personen darstellen, sondern auch rein juristische Gebilde, wie die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Stiftungen und Pfründen. Letztere werden zwar in der Regel nicht Träger kirchlicher bona sein, doch ist dies an sich nicht ausgeschlossen, insbesondere kann sehr wohl ein kirchliches Präsentationsrecht mit einer Kirchenstiftung verbunden sein. Die deliktischen Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter gelten dabei als Delikte der juristischen Personen.

[1]) Vermeersch-Creusen n. 387.

Auch das l. s. in c 2332 bestimmte Interdikt richtet sich rein gegen die persona moralis als solche, ohne ausdrücklich noch dem Sinn nach einen Unterschied aufkommen zu lassen zwischen collegialen und nicht-collegialen juristischen Personen.

2) Kann das Interdikt gegen eine persona moralis auch als Zensur verhängt werden? C 2241 sagt: censura est poena qua homo baptizatus delinquens et contumax...

a) Homo baptizatus: dem reinen Wortlaut nach wäre also ein Interdikt über eine persona moralis vom Zensurbegriff auszuschließen. Doch bei näherer Untersuchung muß man zu dem Ergebnis kommen, die Einschränkung sei nicht in Richtung gegen die persona moralis gedacht, sondern die homines baptizati stehen lediglich den „homines non baptizati" gegenüber, die der kirchlichen Jurisdiktion überhaupt nicht unterworfen sind (cc 12, 87).[1])

b) Delinquens: Das Interdikt gegen eine persona moralis setzt wie jede poena ecclesiastica immer ein Delikt voraus, begangen von ihr als Verbandsperson.

c) Contumax: Die Zensur ist eine Besserungsstrafe; sie hat den Zweck, den Zensurierten durch Strenge zur Ablegung seiner contumacia zu bringen. Nun ist ja richtig, daß eine juristische Person nicht in dem Sinne „hartnäckig" sein kann wie eine physische Person, da ihr Wille nicht eine homogene innere Norm darstellt, sondern einen aus einer Mehrheit von Einzelwillen zusammengesetzten Gesamtwillen. Die contumacia im Sinne des c 2241, also des dem forum externum angehörenden Strafrechts, ist aber nur ein formaler Begriff, für den es auf die innere Denkungsart gar nicht ankommt, sondern lediglich auf eine äußere Nichtbefolgung der monitio canonica. (s. u. § 6, C, II).

Somit läßt sich nicht daran zweifeln, daß auch personae morales zensuriert werden können.

III. Nur Personen, die an sich der kirchlichen Jurisdiktion unterstehen, sind interdiktsfähig: „delinquentes sibi (sc. ecclesiae) subditi" (c 2214 § 1). Wer ist ecclesiae subditus? Grundsätzlich sind es alle Getauften; denn „baptismate homo constituitur in ecclesia....."

[1]) Hiezu Vermeersch-Creusen n 436; Cipollini n 2; Noldin Schoenegger n 13.

(c 87). Wer nicht in einem Unterordnungsverhältnis zur Kirche steht, kann auch nicht von ihr interdiziert werden. Die Interdiktsgewalt der Kirche erstreckt sich aber auch auf die nichtkatholisch Getauften, die Häretiker und Schismatiker; praktisch fehlt ihnen jedoch meist die imputabilitas.

Es scheiden dagegen aus:

1) Alle nicht Getauften. Denn erst durch die Taufe wird die Zugehörigkeit zur Kirche als Rechtsinstitut und damit das für eine Strafsetzung erforderliche Unterordnungsverhältnis begründet. Vor der Taufe ist eine Bindung an die kirchlichen Gesetze nicht vorhanden. Wenn der c 12 erklärt: „legibus mere ecclesiasticis non tenentur qui baptismum non receperunt", so bedeutet dies nicht, wie man aus dem reinen Wortlaut entnehmen könnte, daß auch die Ungetauften den kirchlichen Gesetzen, die nicht mere ecclesiastica sind, unterworfen wären. Der Inhalt dieser Gesetze gilt allerdings auch für sie; denn der darin steckende Imperativ ist göttlichen Ursprungs. Kraft göttlichen Gesetzes sind auch die Ungetauften an die Natur- und Sittengesetze gebunden. Wenn also die Kirche ein göttliches Gebot zum Inhalt eines kirchlichen Gesetzes macht und es mit einer Strafsanktion versieht, so ist der Ungetaufte an die lex divina gebunden, nicht kraft kirchlicher, doch kraft göttlicher Autorität. Keineswegs aber bindet ihn die Strafsanktion; denn letztere ist immer rein menschlichen Rechts.

Außerdem hat der Ungetaufte überhaupt keinen Anteil an den kirchlichen bona, die das Interdikt entzieht, sodaß eine privatio bonorum ganz unmöglich ist.

Nichts anderes gilt für die Katechumenen. Wenn sie auch innerlich die Autorität der Kirche bereits anerkennen, rechtlich haben sei noch keine Gemeinschaft mit der Kirche; eine poena ecclesiastica berührt sie daher nicht.

2) Die Toten. Ueber die Strafbarkeit von Toten sind merkwürdiger Weise auch bei den neueren Kanonisten die Ansichten geteilt. Während z. B. Wernz [1]) eine Strafbarkeit der mortui verneint, hält Eichmann [2]) „auch Verstorbene dem strafenden Arm

[1]) a. a. O. n 151; ebenso Ballerini-Palmieri n 48; Cappello n 15; Cipollini n 22; Noldin-Schoenegger n 14.

[2]) Strafrecht, S. 4; ebenso Chelodi n 26.

der Kirche nicht für unerreichbar", wobei er seine Ansicht mit c 1240 begründet. Denn danach werden die unbußfertig Gestorbenen des kirchlichen Begräbnisses beraubt. (Vergl. hierzu auch § 9 II).

a) Die Kirche ist eine societas externa, eine sichtbare Gemeinschaft. Nur die Mitglieder dieser äußeren Rechtsgemeinschaft unterstehen ihrer Jurisdiktion. Mit dem Tode hört die Mitgliedschaft der Kirche als Rechtsinstitut auf. Die persona delinquens besteht nicht mehr. Das corpus ist lediglich eine Sache, die als solche strafunfähig ist, die anima aber ist beim Toten der ecclesia externa entrückt. Jede Maßnahme gegen einen Verstorbenen kann sich daher nicht als poena qualifizieren, sondern nur als Maßnahme zur Abschreckung der Lebenden, „ad terrorem fidelium".

b) Eine „Strafe gegen Verstorbene" widerspricht auch dem Begriff der poena ecclesiastica. Letztere ist eine privatio alicuius boni, der „Verstorbene" hat aber an den kirchlichen bona überhaupt keinen Anteil mehr. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Verstorbenen an sich noch Anteil haben an den „Fürbitten" (suffragia) der Kirche und der einzelnen Gläubigen für die Toten. Denn die Anteilnahme an diesen Fürbitten erfüllt den Begriff des bonum nicht. Bonum ist das Recht, etwas zu tun oder zu unterlassen, sowie auch das Recht auf die Tätigkeit anderer; auf die Fürbitten hat aber niemand ein Recht, auch ein ohne kirchliche Strafe Gestorbener hat nicht einen Anspruch darauf, daß für ihn gebetet wird. Es sind die Fürbitten vielmehr reine Gnadenakte.

3) Außerhalb der kirchlichen Strafjurisdiktion steht ferner der Papst. Das ergibt sich notwendig aus seiner Stellung als Inhaber der summa potestas und ist im Gesetz auch direkt gesagt: „Prima sedes a nemine iudicatur" (c 1556)[1]) Er kann zwar gegen göttliche Gebote sündigen, niemals aber kann er Kirchengesetze in strafbarer Weise übertreten, da er als oberster Gesetzgeber an das Gesetz nur moralisch, nicht rechtlich gebunden ist.

IV. Dem Interdikt verfallen außerdem alle die nicht, die der Cod. i. c. selbst von der Bindung an die leges ecclesiasticae ausnimmt. Hierher gehören:

[1]) Zur Geschichte dieses alten Rechtssatzes vergl. Koeniger in Festgabe für Ehrhard S. 273 300.

1) Die Angehörigen der unierten orientalischen Kirchen, das ist in der Hauptsache der griechischen, armenischen, syrischen und koptischen Kirche im Rahmen der Bestimmung des c. 1. Es handelt sich dabei rechtlich nicht um eigene, neben der römisch katholischen stehende Kirchen, sondern lediglich um den Teil der katholischen Christen, die einem orientalischen Ritus angehören.[1]) Sie unterstehen zwar dem Papst, dagegen sind sie hinsichtlich der Liturgie und des kirchlichen Rechts nur an ihre eigenen Gesetze gebunden, soweit dies ohne Widerspruch zum Dogma möglich ist. Die Exemtion von der Geltung des Cod. i. c. gilt jedoch nur für die orientalischen Riten, nicht auch für die besonderen Riten der lateinischen Kirche, wie die Angehörigen des Mailänder Ritus in der Mailänder Kathedrale und des mozarabischen Ritus in der Kathedrale von Toledo.

2) Die Kinder unter sieben Jahren (infantes): Sie sind an die rein kirchlichen Gesetze nicht gebunden, mögen sie auch in ihrer geistigen Entwicklung so weit fortgeschritten sein, daß sie die zur Erkenntnis und Beobachtung der Gesetze nötige Vernunft besitzen (c 12).

3) Die amentes, d. h. die Geisteskranken, gleichgültig ob dauernd oder nur zeitweise, aber nur während der Zeit des mangelnden sufficiens rationis usus. Sie sind ebenfalls wie die infantes zur Beobachtung der rein kirchlichen Gesetze nicht verpflichtet. Für die lichten Augenblicke der Geisteskranken gilt die Exemtion von den kirchlichen Gesetzen allerdings nicht, wenn auch hierfür Schuldlosigkeit präsumiert wird (c 2201 § 2). Ein Gegenbeweis ist zulässig und zwar ist beweispflichtig, wer sich auf das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit beruft.[2])

Gleiches gilt für diejenigen, die zwar das 7. Lebensjahr bereits überschritten haben, jedoch noch nicht hinreichend geistig entwickelt sind, um als rationis compotes behandelt werden zu können (c 12).

Gemeinsam für die infantes, die amentes und die ihnen gleichstehenden Personen ist noch folgendes auszuführen:

a) Das Lokalinterdikt freilich äußert seine Wirkungen auch für sie, denn es wirkt abstrakt ohne Rücksicht darauf, wer davon betroffen wird.

[1]) Die nähere Aufzählung siehe bei Koeniger, Kirchenrecht S. 114.
[2]) Ebenso Heimberger in Festgabe für Aschaffenburg, S 7.

b) Bestritten ist die Sache beim Personalinterdikt: hier nehmen manche an, daß auch die amentes und die infantes persönlich interdiziert seien, mindestens sei auch ihnen das kirchliche Begräbnis entzogen. So Hinschius[1]) mit der Begründung: da es auf eine Schuld beim generellen Interdikt nicht ankomme, treffe die Strafe des Interdikts auch die Deliktsunfähigen. Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten: die Deliktsfähigkeit steht hier überhaupt nicht in Frage, c 12 schließt die Verpflichtung zu den leges mere ecclesiasticae und damit die Strafmöglichkeit überhaupt aus; er berührt aber bloß die Bindungsfähigkeit („non tenentur"), nicht auch die Rechtsfähigkeit. Die kirchlichen Rechte stehen ihnen kraft ihrer Mitgliedschaft zur Kirche zu (c 87) und wenn sie auch an der Ausübung der meisten Rechte durch ihre Handlungsunfähigkeit verhindert sind, bleiben ihnen doch

aa) die Rechte und Anwartschaften, denen die Kirche vom Amts wegen zu genügen hat, denen also von Seiten der Kirche eine Tätigkeitspflicht gegenüber steht, die nicht während der Dauer des Interdikts suspendiert ist. Letzteres ist allerdings in der Regel der Fall.

bb) dann die Rechte, zu deren Ausübung die vorhandene Verstandeskraft ausreicht.

V. Im Einzelfall trifft das Interdikt nur die dem androhenden Gesetz Unterworfenen und auch hier nur die pro quibus leges latae sunt, mag es sich um eine lex im engeren Sinn oder ein praeceptum eines kirchlichen Obern handeln (c 2226 § 1). Daher sind auszuscheiden:

1) Der Gesetzgeber selbst: Er steht nicht unter seinem eigenen Gesetz, sondern über ihm. Würde er aber während eines generellen Lokalinterdikts sterben, ohne eine Ausnahmeanordnung für sein eigenes Begräbnis getroffen zu haben, dann müßte auch er nach strikter Auslegung ohne jeden ecclesiasticus ritus beerdigt werden. Denn wenn auch er selbst über dem Interdikt steht, die Kleriker, die das kirchliche Begräbnis vornehmen sollten, sind daran gebunden.

1) a. a. O. V, S. 520; ebenso Ballerini-Palmieri n 554

2) Die durch besondere Bestimmung dem Gesetz oder doch der Strafsanktion entzogen sind, sei es durch das androhende Gesetz selbst oder ein höheres, sei es durch Dispensation (c 80) oder Privileg (c 63).

a) Nicht dem Gesetz selbst, sondern nur der Strafsanktion sind entzogen die Kardinäle. Sie sind befreit von der lex poenalis c 2227 § 2. Dies hat nicht den Sinn einer Exemtion von der Beobachtung der leges überhaupt, sondern lediglich Befreiung von der Strafsanktion im allgemeinen. Unbenommen bleibt es freilich dem Papst, in einem von ihm erlassenen allgemeinen Gesetz oder auch in einer speziellen Verfügung die Kardinäle insgesamt oder teilweise auch der Strafsanktion zu unterstellen. Im Cod. i. c. steht dies zwar nicht ausdrücklich, ergibt sich aber notwendig aus der Stellung des Papstes.

b) In eingeschränkterem Maße sind der Strafsanktion entzogen, nämlich in Hinsicht auf das Interdikt l. s.

aa) die impuberes ohne Rücksicht auf ihre geistige Entwicklung (c 2230). Sie inkurrieren das Interdikt l. s. auch dann nicht, wenn sie nach der Tat das Pubertätsalter erreicht haben. Die gegenteilige Ansicht wird widerlegt vor allem durch den Wortlaut des c 2230: „a poena latae sententiae excusantur".

bb) die Episcopi, d. h. die Residentialbischöfe, sie unterliegen ihm nur, wenn sie ausdrücklich genannt sind. Den Residentialbischöfen stehen gleich die praelati oder abbates nullius sowie die apostolischen Vikare und Präfekten, da sie Bischofscharakter haben (cc 323 § 1, 294). Ihnen auch die Titularbischöfe und die übrigen inferiores praelati (c. 319 § 2) gleichzustellen, geht jedoch nicht an: Ausnahmegesetze sind strikte zu interpretieren (c 19), sodaß man die Bestimmung des c 2227 § 2 als ein Privileg der Residentialbischöfe ansehen muß, da unter Episcopi schlechthin regelmäßig nur diese verstanden werden, wie z. B. aus der besonderen Anführung der Titularbischöfe neben den Episcopi in c 1557 § 1 n 3 erhellt.

c) Besonders zu erörtern sind die Verhältnisse der Regenten, also der Monarchen während ihrer Regierungszeit und der

Präsidenten von Republiken während ihrer Amtsdauer, ferner deren Söhne und Töchter, sowie der Thronfolger, gleichgültig, ob sie mit ersteren verwandt oder nicht verwandt sind. Sie genießen keine Ausnahme von den Gesetzen selbst. Wohl aber sind sie der Bestrafung durch das ordentliche Gericht bezw. durch bischöfliche Strafbefehle entzogen; „Poena nonnisi a Romano Pontifice infligi aut declarari potest" (c 2227 § 1). Der Papst allein, bezw. dessen Gerichte, können also die genannten Personen interdizieren und das l. s. inkurrierte Interdikt für verwirkt erklären. Dabei ist zu bemerken, daß sie nur unter die in allgemeinen Gesetzen angedrohten Interdikte l. s. fallen, der bischöflichen Strafsetzung dagegen sind sie, abgesehen von speziellen Vollmachten, entzogen.

Die gleiche Regelung gilt für die Legati Sedis Apostolicae aller Art, also im einzelnen für die legati a latere, die nuntii, die internuntii und die delegati apostolici, jedoch nicht für die Prälaten, die die Bezeichnung Legatus nur als Ehrentitel führen.

Unter die Ausnahmevorschrift des c 2227 § 1 in Verbindung mit c 1557 § 1 fallen ferner die Kardinäle und die Bischöfe und zwar auch die Titularbischöfe. Allerdings ist die Bedeutung des c 2227 § 1 für die Kardinäle und Residentialbischöfe nicht sehr groß. Die ersteren sind nämlich bereits durch c 2227 § 2 der Strafsanktion überhaupt entrückt (siehe oben unter a), die letzteren durch die gleichen Bestimmungen dem Interdikt l. s. entzogen.

d) Hinsichtlich des Lokalinterdikts schließt aber c 2269 § 2 die Möglichkeit eines speziellen Privilegs aus.

3) Die der Zuständigkeit des betreffenden interdizierenden Obern im konkreten Falle nicht unterstehen. Die Jurisdiktion erstreckt sich nach zwei Richtungen, in örtlicher und persönlicher Hinsicht.

a) Die Wirksamkeit des Lokalinterdikts geht über den gewöhnlichen Geltungsbereich eines Strafgesetzes hinaus. Schon nach den allgemeinen Regeln der cc 13/14 umfaßt das örtliche Gesetz alle, die ihr Domizil oder Quasi-Domizil innerhalb des betreffenden Gebiets haben und gleichzeitig sich dort aufhalten, sowie alle exteri während ihres Aufenthalts, also die

vagi und meist die peregrini, laut ausdrücklicher Vorschrift des c 2269 § 2 letztere aber auch dann, wenn sie an sich nach c 14 § 1 n 2 von der Bindung an das Gesetz frei wären. Desgleichen hat das Lokalinterdikt Geltung für die exempti, z. B. die regulares, die in allen anderen Angelegenheiten der Jurisdiktion des betreffenden Obern nicht unterstehen, unbeschadet eines päpstlichen Privilegs. Alle anderen Privilegien, auch die des Gesetzgebers selbst sind dagegen hier ausgeschlossen (c 2269 § 2). Vollständig frei von dem Lokalinterdikt bleiben jedoch Personen, die sich extra locum befinden, mögen sie auch ihren Wohnsitz darin haben (siehe c 14).

In Betracht kommt noch, daß gemäß c 2273 bei einem Interdikt über eine Stadt auch die loca accessoria einbezogen sind, wobei diese der Jurisdiktion des betreffenden Obern an sich nicht zu unterstehen brauchen, sodaß sich hiernach unter Umständen dessen Zuständigkeit noch erweitern kann.

b) Hinsichtlich des Personalinterdikts deckt sich die allgemeine Gesetzesjurisdiktion (s. cc 13/14) [1]) mit der Strafjurisdiktion. In der Regel kommt es hiernach für die Wirkung persönlicher Gesetze nur auf die Untertanschaft gegenüber dem Obern zur Zeit der Erlassung an, nicht auf den derzeitigen Aufenthalt, auch nicht darauf, wo das Delikt begangen wurde. Dabei ist aber bei partikulären Strafgesetzen darauf zu achten, ob die fragliche Handlung auch am Tatort strafbar ist. Es kann sich dabei sehr wohl eine doppelte oder mehrfache Strafgewalt verschiedener Oberer über den Täter entladen. Ist jemand aber einmal nach Maßgabe des Vorstehenden dem Personalinterdikt verfallen, dann bleibt er interdiziert, mag er auch inzwischen nicht mehr der Gesetzgebungsgewalt des beubique terrarum tenet, etiam resoluto jure Superioris, nisi aliud expresse caveatur" (c 2226 § 4).

aa) Das Interdikt über eine Kommunität umfaßt entweder die Kommunität als Inbegriff einer Mehrheit von Personen oder die Einzelpersonen, pro quibus latum est. Wer zur Kommunität gehört, entscheidet deren eigene Verfassung. Maß-

[1]) Näheres z. B. bei Cappello nn 20 ss.

gebend ist die Zugehörigkeit bei Verhängung des Interdikts. Ein nachträgliches Ausscheiden aus der Kommunität berührt beim generellen Personalinterdikt die einmal eingetretene Verstrickung nicht. Doch verfallen ihm auch die während eines Interdikts in die Kommunität Eintretenden, ebenso diejenigen, die erst während des Interdikts das nötige Alter erreichen oder bei denen erst während des Interdikts die amentia aufhört. Abgesehen davon, daß eventuell die Zugehörigkeit zur Kommunität von dem Domizil oder Quasi-Domizil an einem Ort abhängen kann, kommt es auf die Beziehung der Person zum Ort in keiner Weise an. Bestimmt sich jedoch die Mitgliedschaft nach dem Domizil, dann ist derjenige, der zwei Domizile besitzt, aber nicht etwa nur dann interdiziert, wenn er sich auch gerade an dem Ort des Domizils aufhält, das seine Mitgliedschaft zur interdizierten Kommunität begründet.

bb) Das generelle Interdikt erfaßt auch die insontes, die Mitglieder der Kommunität sind;, jedoch sind sie nur getroffen kraft ihrer Mitgliedschaft. Hört daher die Mitgliedschaft auf, dann fehlt jeglicher Rechtsgrund für ein Weiterwirken des Interdikts; sie werden frei. Dem steht auch c 2248 nicht im Wege, da das Interdikt für die insontes ja keine Zensur (das ist Strafe) bedeutet. Gleichgültig ist auch, ob sie schon bei Verhängung des Interdikts Mitglieder waren oder es erst später durch Eintritt in die Kommunität wurden. Das hinsichtlich der Erreichung des erforderlichen Alters und des Aufhörens der amentia zu aa) Gesagte, ist auch hier maßgebend.

cc) Eine Besonderheit gilt bezüglich der regulares, d. h. der Ordenspersonen im engeren und eigentlichen Sinne (c 488 n 7). Sie sind zwar der episkopalen Jurisdiktion im allgemeinen entzogen (c 615), wohl aber hat der Bischof über sie eine subsidiäre Strafgewalt, sofern ihr Oberer sie trotz Aufforderung nicht bestraft (c 616 § 2). Außerdem hat das Privileg der Exemption überhaupt keine Wirkung, wenn die regulares sich in ungesetzlicher Weise (nicht schon ohne Erlaubnis) außerhalb ihres Klosters aufhalten (c 616 § 1).

Soweit aber die regulares in einzelnen Angelegenheiten der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterstehen, unterstehen sie nach dem Grundsatz des c 2220 § 1 auch dessen Interdiktsgewalt. Dies ist noch besonders in c 619 ausdrücklich gesagt. Solche Fälle sind z. B. enthalten in den cc 831 § 3, 1261 § 2, 1274 § 1, 1291 § 1, 1293, 1382, 1516. Zu beachten ist jedoch, daß der letzte Satz für die Gesellschaft Jesu und die Bettelorden kraft päpstlichen Privilegs in der Regel keine Geltung hat. [1])

dd) „In poenis benignior ist interpretatio facienda", [2]) daher muß angenommen werden: ist der populus interdiziert, dann gilt dies für den Klerus nicht, der nach dem Sprachgebrauch des Cod. i. c. immer besonders genannt wird. Aus demselben Grunde bleiben die Religiosen, d. h. die Klosterpersonen überhaupt frei, wenn der Klerus interdiziert wird, ausgenommen diejenigen, die ein Säkularbenefiz vikarieren und daher dem Weltklerus zuzurechnen sind. Nicht aber wird das gleiche für jene Kleriker gelten, die gerade kein kirchliches Amt bekleiden.

4) Zu beachten ist weiterhin, daß das interdictum personale particulare auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens keine Wirkung hat für die „extra territorium" befindlichen (c 201 § 2). Auf das i. personale generale und das i. locale ist dieser Satz aber nicht auszudehnen, sowenig wie auf die durch Strafbefehl verhängten Interdikte überhaupt (c 201 § 3).

Zu III—V gemeinsam ist noch zu bemerken: Soweit einzelne Interdiktsformen auch für die insontes Wirkungen äußern, deckt sich der Kreis derer, die unschuldig davon betroffen werden können, mit dem Kreis der dem Interdikt als poena Unterliegenden:

1) Wer dem Gesetz nicht untersteht, untersteht auch der Privationsform des Interdikts nicht.

2) Wer durch einen besonderen Rechtstitel von der poena ausgenommen ist, ist auch von der einfachen Privation ausgenommen.

VI. Als letzte Frage hinsichtlich des Objekts des Interdikts ist noch zu erörtern, ob die partikulär Interdizierten dem kirchlichen

[1]) Näheres bei Cappello n 21.
[2]) Reg. iur. in VI°. I, 49 und c 22 19 § 1.

Obern oder Richter bekannt sein müssen, was natürlich nur für die Interdikte f. s. in Betracht kommt. Zweifellos muß es sich um certae personae handeln, dagegen bietet es für das Zensur-Interdikt nach c 2242 § 1 kein Hindernis, daß der Delinquent ignotus ist. Auch dem Erfordernis der contumacia wird insofern Genüge geleistet, als die monitio canonica durch Edikt bewerkstelligt werden kann (c 1720). Hinsichtlich der Vindikativstrafe aber muß (arg. e contrario) aus der besonderen Regelung für die Zensuren und aus der Natur der Vergeltungsstrafen der Schluß gezogen werden, daß einem ignotus gegenüber von einem Vindikativ-Interdikt keine Rede sein kann.

§ 5.

Das Interdiktssubjekt.

Die Kirche leitet ihre Gewalt zu strafen aus der ihr von Christus übertragenen Binde- und Lösegewalt[1]) ab. Inhalt der Binde- und Lösegewalt ist aber wesentlich die Verpflichtung der Mitglieder der Kirche zu deren Vorschriften auch in foro interno. Denn jedwede Rechtsgemeinschaft kann schon ihrer Natur nach die Rechte und Güter, die durch sie selbst vermittelt werden, wieder entziehen. Diesen Gedanken hat sich auch der Cod. i. c. zu eigen gemacht, indem er in c 2214 § 1 es als ein „jus nativum et proprium" der Kirche erklärt Strafen zu verhängen.

Die Strafgewalt als solche ist nichts Selbständiges, sondern „ein Korrelat der gesetzgebenden Gewalt", wie umgekehrt auch die letztere eng mit der Strafgewalt verknüpft ist, da jegliches Gesetz, das eine Pflicht auferlegt, erst durch eine Strafsanktion seine volle Wirkung zu zeitigen vermag, zur lex perfecta wird.

A. Grundsätzlich hat jeder, der Gesetzgebungsgewalt hat, auch Strafgewalt, wobei eingeschlossen sind sowohl Strafandrohungs- als Strafsetzungsgewalt im allgemeinen, c 2220 § 1: „Qui pollent potestate leges ferendi vel praecepta imponendi, possunt quoque legi vel praecepto poenas adnectere". Die volle Jurisdiktion umfaßt die Befugnis in einem, sei es nach persönlichen, sei es nach örtlichen Gesichtspunkten begrenzten sozialen Kreis Recht zu setzen und es durchzuführen.

Die Strafandrohungsgewalt enthält hierbei nicht nur das Recht, die selbsterlassenen Gesetze und Einzelbefehle mit einer Sanktion zu versehen, sondern auch die Befugnis im Rahmen der eigenen Zuständigkeit die von der höheren gesetzgebenden Behörde ohne entgegenstehenden Vorbehalt erlassenen unbewehrten Gesetze — die Einzelbefehle kommen hier nicht in Betracht — mit einer Strafsanktion zu bewehren, sowie die hierin etwa angedrohten Strafen zu verschärfen.[2])

[1]) Matth. XVIII, 15 ff.

[2]) Jnt. 14. VII. 22. (Jnt.-Commissio ad Cod. I. c. canones authentice interpretandos) und Congregatio Concilii 8. VII. 22; hierzu auch Koeniger S. 437.

I. Es frägt sich, inwiefern das Vorstehende auch für das Interdikt Geltung hat. Der Cod. i. c. macht in c 2269 § 1 eine Scheidung in die generellen Interdikte über ein territorium dioecesis, reipublicae bezw. über den populus dioecesis, reipublicae, deren Verhängung dem Papst vorbehalten ist, und die übrigen Interdikte, die „etiam episcopus" verhängen kann. Daraus schließt die herrschende Kirchenrechtslehre, [1]) daß die potestas ordinaria, Interdikte auszusprechen nur der Papst und für die weniger wichtigen Fälle nur die Bischöfe haben, daß also die Interdiktsgewalt im Hinblick auf die sonstigen regelmäßigen Träger der Jurisdiktion bedeutend eingeschränkt sei. Der Wortlaut des c 2269 § 1 erlaubt aber noch nicht von dem Grundsatze des oben angeführten c 2220 § 1 abzugehen, viel begründeter erscheint es, c 2269 § 1 lediglich als Norm für die Teilung der Zuständigkeit anzusehen: Der Papst hat sich die wichtigeren, weil ausgedehnteren Interdikte vorbehalten, darunter auch die Interdikte über eine ganze Diözese, während die Interdiktsgewalt der Bischöfe und der ihnen gleichgestellten Jurisdiktionsinhaber auf die Interdikte geringeren Umfangs beschränkt ist. [2]) Bedeutungsvoll ist hierbei vor allem, daß es dem Bischof und den anderen Ortsordinarien nicht zusteht, ihr eigenes Territorium bezw. ihre eigene Untertanschaft als ganzes mit dem Interdikt zu belegen.

II. Es sind demnach die kirchlichen Obern, denen Gesetzgebungsmacht zusteht, auch berechtigt und fähig Interdikte zu verhängen, aber auch nur sie. Im Einzelnen haben die Gewalt zu interdizieren:

1) Ex potestate ordinaria, d. i. als Jurisdiktion, die mit einem kirchlichen Amt ohne weiteres verknüpft ist [3]).

a) Der Papst: er hat als Romanus Pontifex die „suprema et plena potestas jurisdictionis in universam Ecclesiam" (c 218 § 1). Sie beginnt mit der Annahme der Wahl (c 219) und ist ohne gesetzliche Beschränkungen. Es steht ihm frei jederzeit in einen Strafprozeß einzugreifen und selbst ein Urteil zu spre-

[1]) Sole n 235; Elchmann, Strafrecht S. 98; Chelodi n 39; Koenig er S. 451.

[2]) Gleicher Ansicht Cappello n 466 und Cipollini n 80.

[3]) Auf die Unterscheidung in potestas ordinaria propria und vicaria (c 197 § 2) kann hier nicht eingegangen werden. Die Frage nach dem Unterscheidungsmerkmal ist streitig, der Streit aber ohne jegliche praktische Bedeutung.

chen, bezw. den Tribunalen der Kurie zur Durchführung des Verfahrens zu überweisen (c 1557 § 3). Er kann jederzeit Delegierte mit der Verhängung des Interdikts betrauen.

b) Das allgemeine Konzil (Concilium oecumenicum): ihm stehen im wesentlichen dieselben Rechte zu wie dem Papst, aber nur in Verbindung mit dem Papst und in Unterordnung unter diesen (cc 227 § 1, 228).

c) Die Residentialbischöfe: ihre bischöfliche Gewalt im forum internum nimmt ihren Anfang mit der Präkonisation im geheimen Konsistorium. Die Leitungsgewalt über ihre Diözese, wozu sowohl Strafandrohung als Strafsetzung gehören, ebenso wie die richterliche Gewalt als Ausfluß der Leitungsgewalt stehen ihm aber erst mit der Vorlage der Ernennungsurkunde gegenüber dem Domkapitel zu. Vorher darf er lediglich die nicht nach außen hin in Erscheinung tretenden Akte bischöflicher Jurisdiktion üben, wie absolvieren u. dergl. Auf den Zeitpunkt der Konsekration dagegen kommt es in keinem Fall an.

d) Die Abbates und Praelati nullius (sc. dioecesis), die einem eigenen von der Diözese abgetrennten Gebiet mit Klerus und Volk vorstehen, aber nur sofern ihre Abbatia, bezw. Praelatura mindestens drei Pfarreien umfaßt, (cc 320 § 1, 323 § 1). Für die Abbatia bezw. Praelatura nullius geringeren Umfangs gilt diese Gleichstellung ihrer Oberen mit den Residentialbischöfen nicht (c 319 § 2).

e) Die Vicarii oder Praefecti Apostolici in Missionsländern (c 294 § 1).

f) Die höheren Oberen in klerikalen klösterlichen Genossenschaften, die von der episkopalen Jurisdiktion exemt sind, die sogen. praelati regulares, nämlich die Ordensgeneräle und die Ordensprovinziale, ferner deren Kapitel (c 501 § 1). Die Interdiktsgewalt der letzteren ist aber auf das Personalinterdikt beschränkt. Da sie keine lokale Gesetzgebungsgewalt haben (c 198), können sie nicht einmal über ihre eigenen Klosterkirchen das Interdikt verhängen.

g) Die Plenar- und Provinzialkonzilien: Sie sind berufen, Anordnungen zu treffen in Fragen, die Glauben, Sitten

und damit zusammenhängende Mißbräuche und Streitigkeiten betreffen und das gemeinsame Wohl oder die Kirchenzucht berühren (c 290). In diesen Grenzen sind sie auch befugt zur Ausübung der Jurisdiktion innerhalb der Kirchenprovinz, sodaß in diesen Angelegenheiten die sonst nur durch den Papst beschränkte alleinige Jurisdiktion des Bischofs für seine Diözese eingeschränkt werden kann. Auch die Plenar- und Provinzial-Konzilien besitzen sonach die Interdiktsgewalt als potestas ordinaria, der Rechtsgrund ist nicht die Jurisdiktionsgewalt der vereinigten Bischöfe, sondern liegt unmittelbar in den Bestimmungen des Cod. i. c. (cc 281, 291 § 2). [1])

h) Die administratores apostolici: sie haben die Leitung der Diözese in Vertretung des daran dauernd verhinderten Residentialbischofs. Nicht ausgenommen ist dabei die Interdiktsgewalt als notwendiger Bestandteil der Leitungsgewalt (cc 315/16). Die apostolischen Administratoren bekommen an sich weder das Amt noch die Würde eines Bischofs. Doch werden nicht selten die Residentialbischöfe benachbarter Diözesen mit der vikarischen Leitung betraut.

i) Die Kapitel der Kathedralkirchen während der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls bis zur Wahl des Kapitularvikars (c 431). Falls jedoch ein Administrator Apostolicus vom Papst aufgestellt ist, tritt dieser an die Stelle des Bischofs und für eine Leitungsgewalt des Kapitels bleibt dann kein Raum.

k) Der Kapitularvikar bei Sedisvakanz des bischöflichen Stuhls von seiner Wahl durch das Domkapitel an bis zum Aufzug des neuen Bischofs (c 435).

l) Eine subsidiäre Interdiktsgewalt haben unter Umständen auch die Metropoliten (Näheres siehe unten III, 1).

Zusatz:

Laut ausdrücklicher Vorschrift des c 2220 § 2 hat der bischöfliche Generalvikar keine eigene Strafgewalt kraft seines Amtes, obwohl ihm eine, wenn auch dem Bischof untergeordnete Gesetzgebungsmacht (c 368) zusteht. Doch kann

[1]) Die oben vertretene Ansicht wird geteilt u. a. von Cappello n 11; Vermeersch-Creusen S. 250 1; Perathoner S. 509.

er durch den Bischof wie an sich jeder andere Kleriker auch hierzu ermächtigt werden (siehe unten Ziffer 2).

2) Ex potestate delegata: Sie wird erworben durch Uebertragung der Jurisdiktion an eine Person, ohne an sich mit einem Kirchenamt verbunden zu sein. Wer eine potestas jurisdictionis ordinaria, gleichgültig ob propria oder vicaria inne hat, kann deren Ausübung teilweise einem oder mehreren anderen, sei es successive oder in solidum oder mehreren andern zusammen zu gesamter Hand (collegialiter) übertragen.[1]) Uebertragung als ganzes ist dagegen ausgeschlossen; denn das würde einer Uebertragung des Amtes selbst gleichkommen.

Der Delegat muß ein Kleriker sein; wer also wenigstens die erste Tonsur inne hat, ist fähig, Träger kirchlicher Jurisdiktion zu sein (c 118), ausgenommen natürlich den Fall, daß er in den status laicalis zurückgeführt ist nach den Bestimmungen der cc 211 ss. Die potestas jurisdictionis kann delegiert sein in genereller Weise, wie meist den päpstlichen Legaten für ihren Legationsbezirk, oder nur für einen bestimmten Fall; unberührt bleibt aber dabei die Jurisdiktion des Ortsordinarius.

Rechtlich möglich ist auch die Subdelegation, aber nur soweit dies ihrer Natur nach statthaft ist. Bei genereller Delegation ist sie unbeschränkt zulässig, bei Einzeldelegation für bestimmte Fälle nur im Rahmen einer ausdrücklichen Ermächtigung hierzu.

Das Ueberschreiten der Delegation bezw. der Subdelegation macht die Handlung nichtig (c 203).

III. Wem die Gesetzgebungsgewalt fehlt, dem ist auch die Strafgewalt versagt. Daher können das Interdikt nicht verhängen:

1) Die Metropoliten, Patriarchen und Primaten[2]) als solche trotz ihrer gehobenen Stellung (c 271). In ihren eigenen Diözesen steht ihnen selbstverständlich Interdiktsgewalt zu kraft ihrer Stellung als Residentialbischöfen. Die Besonderheit ihrer Stellung erschöpft sich in der Hauptsache in einem bloßen Ehrenvorrang. Doch steht den Metropoliten unter Umständen eine subsidiäre

[1]) Hierzu Koeniger S. 90.

[2]) Hier handelt es sich nur um die Patriarchen u. s. w. der abendländischen Kirche, für die der Cod. i. c. allein gilt.

Strafgewalt zu, eine potestas ordinaria vicaria. Wenn nämlich der Suffragan-Bischof die vorgeschriebene kanonische Visitation versäumt hat, kann der Metropolit sie an seiner Stelle abhalten und hierbei notorische Verbrechen sowie offene uund notorische Beleidigungen seiner selbst oder seines Gefolges bestrafen, gegebenenfalls auch durch Verhängung eines Interdikts. Seine Strafgewalt ist aber eine rein persönliche, er kann nur ein interdictum personale particulare verhängen, jegliche Belastung Unschuldiger ist ihm versagt (c 274 n 5). Ferner kann er diese Gewalt nur persönlich, nicht durch Delegierte ausüben, die gehobene Stellung kommt ihm nur in höchstpersönlicher Weise zu.

2) Die Kardinäle als solche, nicht einmal an ihren Titelkirchen (cc 239, 240 § 2): „omnia possunt quae locorum ordinarii in suis ecclesiis exceptis ordine iudiciorum et qualibet iurisdictione". Soweit sie aber eigenen Diözesen vorstehen, wie z. B. auch den suburbikarischen, sind sie dort Residentialbischöfe (c 240 § 1). Wenn Perathoner[1]) weitergehend meint, die Kardinäle hätten auch Jurisdiktionsgewalt über die Kleriker ihrer Titelkirchen, geht er fehl. Der Cod. i. c. enthält eine derartige Bestimmung nicht.

3) Die Titularbischöfe; sie haben nur die Weihe und den Namen eines Bischofs, nicht seine Jurisdiktion.

4) Die Diözesan-Synode; denn „unicus est in synodo legislator Episcopus" (c 362).

5) Die Kongregationen; sie sind nach dem Cod. i. c. reine Verwaltungsbehörden; können daher als solche wohl im Rahmen ihrer durch den Cod. i. c. festgelegten, bezw. durch den Papst erweiterten oder beschränkten Zuständigkeit allgemeine decreta erlassen, eine Gesetzgebungsgewalt aber steht ihnen nicht zu.[2])

Die Bedeutung der Kongregationen als oberste Verwaltungsbehörden hat allerdings dazu geführt, daß Bischöfe nach Verhängung eines Interdikts sich nicht selten die Bestätigung der Congregatio Consistorialis hierzu erholen.[3]) Das hat aber dann keinerlei konstitutive Wirkung, sondern damit wird lediglich die Billigung der getroffenen Maßnahmen von seiten der Congregatio Consistorialis als Aufsichtsbehörde (c 248 § 3) angerufen.

[1]) a. a. O. S. 509.
[2]) Hiezu Koeniger, S. 125.
[3]) So beim Interdikt über die Kirche von Carlati, A A. S. XVII, S. 451.

Auch sei erwähnt, daß die vom Papst selbst verhängten Interdikte durch die Congregatio Consistorialis verkündet werden.

6) Keine Jurisdiktion hat ferner das Kardinalskollegium während der Vakanz des päpstlichen Stuhls (Const. Vacante Sede Apostolica n 1).

7) Auch der Pfarrer hat keine Gesetzgebungsmacht in der ihm zugeteilten Pfarrei, er kann daher auch das Interdikt nicht verhängen.

IV. Die Strafgewalt reicht grundsätzlich nicht weiter als die Gesetzgebungsgewalt: „intra limites suae iurisdictionis" (c 2221).

In manchen Fällen geht die Interdiktsgewalt aber weiter:

1) Nach c 2273 ergreift das Interdikt über eine civitas auch die außerhalb des Bezirkes des Interdizierenden gelegenen loca accesoria, ferner die loca exemta.

2) Nach c 2269 § 2 unterliegen der Beobachtung des Lokalinterdikts auch die exemti und die peregrini, die nach c 14 dem ordinarius ihres Aufenthaltsortes an sich nicht unterstehen.

3) Nach c 274 n 5 hat der Metropolit während der Visitation eine beschränkte Interdiktsgewalt (s. o. III 1.).

B. Die Befugnis zu interdizieren allein genügt zur Verhängung eines Interdikts noch nicht. Es ist weiterhin erfordert eine Eignung in der Person des Interdizierenden.

1) Hinsichtlich seiner ratio: er muß sich bei der Verhängung im Vollbesitz seiner Vernunft befinden. Denn jeder Ausschluß des Gebrauchs der Vernunft läßt sie nicht mehr als eine von ihm gewollte Handlung ansehen. Dies gilt in gleicher Weise für die amentes als auch für die ebrii.

2) Hinsichtlich seiner voluntas: er muß den positiven Willen haben das Interdikt zu verhängen, da jeder Akt der Jurisdiktion im Willen wurzelt und aus ihm seine Kraft schöpft. Die erforderliche voluntas fehlt also, wenn das Interdikt nur zum Scherz oder nur zum Schein verhängt wird, wenn die Verhängung unter einem äußeren Zwang geschieht, der die Freiheit des Willens ausschließt (c 103 § 1), wenn sie zustandekommt infolge eines Irrtums über die wesentliche Bedeutung des Interdikts (c 104). Dagegen

macht Furcht, auch gravis metus den Willen an sich noch nicht fehlerhaft (c 103 § 2).

3) Hinsichtlich der Ausübung der Jurisdiktion: der Obere bezw. sein Vertreter darf im Augenblick der Verhängung nicht in der Ausübung der Jurisdiktion beschränkt sein, sei es durch Richterspruch oder durch Gesetz (z. B. c 316 § 1), sei es durch Wegfall oder Beschränkung des die Jurisdiktion begründenden Amtes oder der Vollmacht. Möglich sind solche Beschränkungen auch durch den höheren Oberen im Wege des Vorbehalts (Reservation) und der Devolution (z. B. im Falle des c 432).

4) Hinsichtlich seines Aufenthalts: handelt es sich um eine potestas iudicialis, gleichgültig ob ordinaria oder delegata, dann ist die Gültigkeit und Verbindlichkeit des Richterspruchs daran gebunden, daß sich der Richter bei Erlaß der Entscheidung „intra territorium" aufhält. Die richterliche Gewalt ist begrenzt durch den Umfang des Gerichtsbereichs, es sei denn, daß der Richter gewaltsam aus seinem Territorium vertrieben oder innerhalb desselben gewaltsam an der Ausübung der Jurisdiktion verhindert worden ist (c 1637). Dagegen kann der Obere Strafen l. s. und f. s. androhen und Präzepte erlassen auch „extra territorium existens" in gleicher Weise wie innerhalb desselben.

C. Das Interdikt kann im Wege eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens oder im Verwaltungswege durch Präzept verhängt werden.

Findet ein judicium statt, dann wird die Verhängung ausgesprochen durch Urteil (sententia). Ein Urteil ergeht auch, wenn das judicium nicht zum Zwecke der Verhängung stattfindet, sondern zum Zwecke der Feststellung, daß jemand einem Interdikt l. s. verfallen sei.

Das Urteil wird in beiden Fällen erlassen durch einen judex. In der ersten Instanz, also vor dem bischöflichen Gericht, kann es sowohl sein der Bischof selbst oder ein vom Bischof dazu bestellter Official, soweit nicht dessen Geschäfte dem Generalvikar im Rahmen des c 1573 § 1 übertragen wurden, ferner die bischöflichen tribunalia und die speziell delegierten Richter im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit. Es entscheidet entweder der

judex als Einzel-Richter oder in schwereren Fällen ein Kollegium von drei eventuell fünf Richtern (c 1576 § 2). Dabei ist zu beachten, daß auch die Beisitzer Kleriker sein müssen (c 118). Ob und wieviel Beisitzer beigezogen werden, darüber entscheidet bei der Aburteilung von Fällen, zu deren Ahndung das Interdikt angedroht ist, das pflichtgemäße Ermessen des Obern bezw. eine von ihm erlassene allgemeine Anordnung.

Die rein richterliche Gewalt vermag nur Strafen auszusprechen oder als verwirkt festzustellen, aber nicht anzudrohen „qui judiciali tantum (sc. potestate pollent) possunt solummodo poenas legitime statutas, ad normam juris applicare" (c 2220 § 1). Der Richter ist vielmehr nur das Spruchorgan des Inhabers der Strafjurisdiktion, er spricht das Urteil im Namen und Auftrag des Obern, der ihn bestellt hat. Eine Eigentümlichkeit des kanonischen Rechts ist es, wenn der Richter, der judex ordinarius und der delegierte Richter, eine gesetzlich bestimmte Strafe, auch das Interdikt bei Vorliegen ausserordentlich erschwerender Umstände selbständig erhöhen kann (c 2223 § 1), z. B. kann er das gesetzlich angedrohte interdictum ab ingressu ecclesiae durch Umwandlung in das überall wirkende interdictum personale particulare verschärfen.

Bei den klerikalen klösterlichen Genossenschaften wird die richterliche Gewalt durch den höheren Obern ausgeübt, das Nähere richtet sich nach dem inneren Rechte der betreffenden klösterlichen Genossenschaft.

Gegen das Urteil des bischöflichen Gerichts geht die Berufung (appellatio) zum Metropolitan-Gericht, gegen das Urteil des Gerichts einer klerikalen klösterlichen Genossenschaft geht die Berufung zum General-Obern oder General-Abt. Die Appellation kann auch sofort unter Ueberspringung der zweiten Instanz zur päpstlichen Rota eingelegt werden.

Die dritte und letzte Instanz ist der Papst bezw. die Sacra Romana Rota, der oberste kirchliche Gerichtshof. Die Rota wird auch als erste und dann einzige richterliche Instanz tätig, wenn der Papst ein Interdikt erst auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens verhängen will. Sie entscheidet in der Besetzung von elf Auditoren (der

Cod. i. c. selbst bestimmt deren Zahl nicht). Soweit es sich um die Anfechtung eines Präzepts handelt, ist dagegen nicht die Appellation, sondern der Rekurs zulässig und zwar an die zuständige Kongregation, die in ausschließlicher Zuständigkeit entscheidet (c 1601).

§ 6.

Der Interdiktsgrund.

A. Der Rechtsgrund für die Verhängung oder den Eintritt des Interdikts ist eine Störung der kirchlichen Rechtsordnung. Jegliches Gemeinschaftsleben spielt sich ab innerhalb gewisser Normen, deren Beobachtung den Rechtsfrieden innerhalb der Gemeinschaft bedingt. Zu dessen Erhaltung kann daher die Gemeinschaft erhebliche Verletzungen ihrer Rechtsordnung nicht außer Acht lassen, sondern muß der Gerechtigkeit wegen und zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung Vergeltung dafür üben. Was die Kirche nun als eine Störung ihres Rechtsfriedens ansieht, erklärt der Cod. i. c. in c 2195 § 1: Nomine delicti, iure ecclesiastico, intellegitur externa, et moraliter imputabilis legis violatio cui addita sit sanctio canonica saltem indeterminata.

Es müssen danach verschiedene Elemente zusammenwirken, um den Begriff des Delikts zu erfüllen:

1) Ein objektives Element: die violatio legis,
2) ein subjektives Element: die imputabilitas,
3) ein juristisches Element: externa (sc. violatio legis).

I. Das objektive Element:

1) Der Deliktsbegriff geht aus von einer violatio legis:

a) Jede lex stellt eine Norm auf, einen Befehl, sei er gerichtet auf ein Tun oder Nichttun. Wer sich dem Befehl entsprechend verhält, beobachtet das Gesetz; wer in irgend einer Weise durch sein Verhalten dem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, der verletzt das Gesetz: Unter violatio legis ist sonach jedes normwidrige Verhalten zu verstehen.

b) Was bedeutet lex im Sinne des c 2195? Lex ist jede vom zuständigen kirchlichen Oberen erlassene Norm, Verbot oder Gebot, durch die in die Rechtsphäre einer Mehrheit von individuell unbestimmten Personen eingegriffen wird, indem ihnen Pflichten auferlegt oder Schranken für ihr gewillkürtes Verhalten gesteckt werden. Dem eigenen Recht kann nicht zuwidergehandelt

werden, nur Normen, die Pflichten auferlegen, sei es zu handeln oder zu unterlassen, können verletzt werden. Ob die Norm in der Form eines „Gesetzes" erlassen ist oder in der Form einer einfachen allgemeinen Anordnung, ist nicht von Belang. Gleich steht der lex laut ausdrücklicher Vorschrift des c 2195 § 2 der Einzelbefehl, das praeceptum[1]) im engeren Sinn, auch praeceptum poenale genannt. Es ist das eine Norm mit Gesetzesinhalt, die nur an eine einzelne oder mehrere einzelne individuell bestimmte Personen gerichtet ist, ohne Rücksicht darauf, wo sich diese zur Zeit aufhalten.

Der Einzelbefehl hat nicht die Intensität eines Gesetzes, seine Befolgung kann daher gerichtlich nicht erzwungen werden und er verliert seine verpflichtende Kraft mit dem Tod des Verhängenden oder dem aus einem sonstigen Grunde erfolgten Erlöschen der Befehlsgewalt des Oberen, es sei denn, daß er schriftlich oder vor 2 Zeugen auferlegt ist (c 24).

Keine Geltung mehr seit Inkrafttreten des Cod. i. c. haben die bisherigen allgemeinen Strafvorschriften (c 6 nn 1, 5, 6). Dagegen ist die Geltung der partikulären Strafgesetze, sowie der mit Strafsanktion versehenen Einzelbefehle durch den Cod. i. c. im allgemeinen nicht berührt worden.

Rechtsquelle für den gesamten Normenbereich des Interdikts ist an sich auch das Gewohnheitsrecht. Aber nur, soweit es sich um Gewohnheitsrecht, das die Zustimmung des zuständigen Obern gefunden hat (c 25) handelt, ist der lex-Begriff des c 2195 und des c 2222 erfüllt. Es braucht dazu keineswegs die Initiative vom Gesetzgeber selbst auszugehen, es genügt, wenn er den Rechtssatz in den Kreis der innerhalb seiner Jurisdiktion zu beobachtenden Vorschriften aufgenommen hat. Die Anerkennung durch das Volk allein ist jedoch niemals ausreichend, mag die fragliche Gewohnheit auch von einem sehr großen Kreis von Personen gebilligt und als Recht angesehen werden. Strafandrohendes Gewohnheitsrecht

1) Dabei ist zu beachten, daß das praeceptum des c 2195 § 2 etwas ganz anderes ist, als das praeceptum des c 1933 § 4: ersteres ist eine strafandrohende, letzteres eine strafanordnende Vorschrift; jenes steht im Gegensatz zum allgemeinen Gesetz, dieses im Gegensatz zur Sentenz, dem richterlichen Spruch.

kommt praktisch natürlich nicht in Frage, für das Interdikt hat es daher nur noch Bedeutung im Rahmen des c 2222.

Unter „Gesetz" ist also in folgendem auch der Einzelbefehl zu begreifen, sofern von der Strafdrohung die Rede ist, das Gewohnheitsrecht nur hinsichtlich der Anwendbarkeit des c 2222.

Lex ist eine kirchliche Norm. Nicht fällt darunter ein nur göttliches oder natürliches Gesetz. Freilich ist die Frage sehr bestritten; so behaupten manche,[1]) es genüge schon die Uebertretung eines göttlichen Gesetzes. Man wird aber wie schon Hinschius [2]) annehmen müssen, daß es dem kirchlichen Delikt wesentlich sei, eine von der Kirche als Rechtsinstitut aufgestellte Norm zu verletzen, charakterisiert sich doch die Verletzung einer lex divina lediglich als Sünde (peccatum), d. h. als Verletzung einer moralischen Norm, mag sie gesetzt sein durch göttliches Gebot oder durch ein Gebot der natürlichen Sittenordnung, die letzten Endes gleichfalls auf Gott zurückgeht. Die Sünde ist nur für das forum internum von Bedeutung; sie greift nicht unmittelbar in die äußere Rechtsordnung der Kirche über und findet ihre Genugtuung nur gegenüber Gott selbst. Die Kirche dagegen kann Genugtuung nur verlangen für Verstöße gegen ihre eigene Ordnung. Diese Auffassung hat sich auch bei den neueren Kanonisten [3]) zumeist durchgesetzt. Keineswegs ist aber der Streit müßig, [4]) deshalb, weil zum delictum ein weiteres erforderlich ist: die sanctio canonica. Sicher ist richtig, daß durch die Erteilung der kirchlichen Sanktion die göttlichen oder natürlichen Gebote auch zu kirchlichen werden. Wie aber wenn die sanctio canonica fehlt? Folgerichtig müßte dann der kirchliche Obere im Rahmen des c 2222 § 1 auch wegen Verletzung rein göttlicher Gebote Strafen verhängen können, eine Folgerung, die auch den Vertretern der erwähnten Auffassung als zu weitgehend erscheint.

c) C 2195 verlangt weiter, daß für die Gesetzesverletzung eine sanctio canonica erteilt ist, die eine Strafe für den Ueber-

[1]) Eichmann, Strafrecht S. 27; Hollweck S. 66; Wernz n 14.
[2]) a. a. O., V S. 906
[3]) z. B. Sole n 2; Chelodi n 2
[4]) So Hinschius a. a. O. und Sole a. a. O.

tretungsfall androht. Dabei kommt es auf den Zeitpunkt der Erteilung der Sanktion nicht an, sie kann auch nachträglich durch Gesetz oder Präzept beigefügt werden, auch braucht die Strafe nicht bestimmt angedroht sein, es genügt eine „sanctio saltem indeterminata"; nur das Interdikt l. s. verlangt seiner Natur nach eine bestimmte Sanktion.

Die sanctio canonica ist aber kein begriffliches Wesenselement des Delikts.[1]) Nicht dessen innere Natur erfordert sie, sondern die Billigkeit und Gerechtigkeit. Rechtspolitische Gründe haben die Aufnahme dieser Forderung in den Cod. i. c. bedingt, aber irreführend ist es eine nur grundsätzliche Forderung einer Definition anzuhängen (c 2195 § 1), in die sie ihrem Wesen nach nicht gehört.[2]) Der Cod. i. c. selbst läßt ja vom Grundsatze der praevia sanctio Ausnahmen zu: c 2222 § 1 gibt dem zuständigen Obern das Recht, auch wenn der lex keine Sanktion beigefügt ist, irgend eine gerechte Strafe zu verhängen für den Fall, daß entweder durch die violatio legis ein schweres Aergernis gegeben ist oder die besondere Schwere des Vergehens es verlangt, was gerade für das Interdikt in Frage kommt. Der Satz: „etiam sine praevia comminatione" in c 2222 § 1 erscheint in diesem Zusammenhang allerdings überflüssig. Denn jede praevia comminatio bedeutet ja mindestens für den Einzelfall nichts anderes als eine nachträgliche Sanktionierung des Gesetzes. Gleichgültig ist der Grund, auf dem das Fehlen der Sanktion beruht: so kann sie überhaupt nicht erteilt oder wieder weggefallen sein, sie kann aber auch nur auf dem vollendeten Delikt stehen; im letzteren Fall ist für den Versuch die Regelung des c 2222 § 1 anzuwenden. Hier ist auch der Fall des c 2223 zu nennen, wonach der Richter eine gesetzlich bestimmte Strafe bei Vorliegen außerordentlich erschwerender Umstände ohne besondere vorherige Androhung über das ursprünglich gesetzlich bestimmte Maß hinaus verschärfen kann.

d) Der im staatlichen Recht so viel umstrittene Begriff der Kausalität spielt im kanonischen Strafrecht keine Rolle,

[1]) So z. B. Koeniger S. 439; Perathoner S. 501; Vermeersch-Creusen n 383.
[2]) Ebenso Heimberger in Festgabe für Zitelmann, S. 60.

gegenüber dem Erfordernis der Imputabilität tritt er ganz in den Hintergrund. Reine „Erfolgsdelikte" sind dem Cod. i. c. fremd.

e) Die violatio legis wird ausgeschlossen durch vis physica, d. i. Nötigung durch physische Gewalt, die jede Handlungsfreiheit unmöglich macht. C 2205 § 1 spricht zwar nur von einer Ausschließung des Delikts als solchen; nach c 103 § 1 aber gilt jeder derartige Akt für den Genötigten überhaupt als ungeschehen.

2) Die Gesetzesverletzung ist nicht als einfache Handlung oder Unterlassung Strafgrund, sondern sie ist es wegen des in ihr steckenden Momentes der Rechtswidrigkeit. Nicht die Störung der Rechtsordnung als solche gibt Veranlassung, von der Strafgewalt Gebrauch zu machen, sie kann auch auf Gründen beruhen, die die Rechtswidrigkeit ausschließen. Dann ist zwar formell das Gesetz „verletzt", materiell aber nicht und einer Bestrafung die wichtigste Voraussetzung entzogen. Als Gründe, die das Unrecht ausschließen, kommen in Betracht Notwehr (c 2205 § 4), ferner unter Beachtung des c 2205 § 3 das Notrecht (necessitas) und die ihm gleichstehende schwere Furcht (metus gravis), ferner, aber nur soweit die Verletzung lediglich eine reine lex humana betrifft, auch das drohende grave incommodum (c 2205 § 2).

Es scheint dem Verfasser des Cod. i. c. schon vorgeschwebt zu haben, daß die vorgenannten Umstände nicht unter die Schuldausschließungsgründe einzureihen sind, wenn er auch nicht ausdrücklich von Gründen spricht, die die Rechtswidrigkeit ausschließen. Denn er verwendet hier nicht wie sonst die Ausdrücke auferre culpabilitatem und auferre oder tollere imputabilitatem, sondern hier heißt es delictum excludit, delictum tollunt, delictum auferunt. Warum ganz andere Ausdrücke, wenn der Sinn der gleiche sein soll?

Da der Cod. i. c. nicht ausdrücklich von Rechtswidrigkeit spricht, lassen manche moderne Kanonisten [1]) dieses Moment überhaupt fallen. Wenn man aber von dem Imputabilitätsbegriff des c 2199 ausgeht, dann kann z. B. unmöglich die durch Notwehr gebotene Verteidigung, wenn durch sie einer Rechtsnorm zuwider

[1]) Z. B. Chelodi nn 5—7.

gehandelt wird, dem Dolus- und damit dem Imputabilitasbegriff entzogen werden, wie es Perathoner u. a.[1]) tun. Zu Unrecht! Der in Notwehr handelnde hat ganz zweifellos den Vorsatz, den fraglichen Tatbestand zu verwirklichen und damit ist die imputabilitas gegeben.

II. Das subjektive Element: Für die Erfüllung des Deliktsbegriffes muß zur violatio legis als seine innere Seite die imputabilitas, die Zurechenbarkeit, treten.

1) Was ist die imputabilitas? C 2199 sagt, die imputabilitas „pendet ex dolo vel culpa", sie erfordert also eine Schuld, aber sie ist nicht dem Schuldbegriffe gleich zu setzen. Schuld ist das einer objektiven Rechtsnorm entgegen gerichtete psychische Verhalten, eine reine Willensanspannung, die imputabilitas dagegen erschöpft sich nicht im Willen des Täters, sondern sie bedeutet das Verhältnis zwischen dem Täterwillen und der Tat. Die Schuld ist gleichsam die Quelle, aus der die Imputabilität entspringt und daher gilt die Regel: je größer der Schuldwert ist, desto größer ist auch die Intensität dieses Verhältnisses, desto mehr kann die Tat dem Täter zugerechnet werden.

Die Imputabilität kann wurzeln sowohl in dolus als in bloßer culpa:

a) Dolus: im Sinne des kirchlichen Strafrechts ist die deliberata voluntas violandi legem (c 2200 § 1). Es ist jene auf einer geistigen Tätigkeit beruhende Willensrichtung, die die Tat in ihrer ganzen Tatbestandlichkeit erwogen hat und auf Verletzung eines Gesetzes im oben ausgeführten Sinn abspielt. Der dolus wird präsumiert im forum externum, wenn ein Gesetz verletzt wird, doch ist Gegenbeweis selbstverständlich möglich (c 2200 § 2). Die Beweislast trifft den Angeklagten, das kirchliche Gericht ist nicht verpflichtet, von sich aus über das Vorliegen von dolus in derartigen Fällen Untersuchungen anzustellen.

b) Die culpa: ist im Cod. i. c. eingeteilt in culpa in ignorantia legis und als culpa in omissione debitae diligentiae. Eine derartige Scheidung geht jedoch völlig fehl. Sie trifft den Kern der beiden culpa-Arten keineswegs. Denn

[1]) a. a. O. S. 504; Eichmann, Strafrecht S. 39/40.

auch die ignorantia legis als solche bewirkt das Verhältnis zwischen Täterwillen und Tat, die Imputabilität, nicht, sondern auch sie erfordert hierzu ein psychisches Verhalten des Täters, das die ignorantia als eine schuldhafte erscheinen läßt (c 2202 § 1). Man muß daher auch die culpa im Sinne des kirchlichen Strafrechts als omissio debitae diligentiae gelten lassen. Dagegen ist eine Scheidung vorzunehmen in culpa bei der Willensbildung und culpa bei der Ausführung. Der ersteren sind hauptsächlich die Fälle der ignorantia legis zuzuzählen.

Während die meisten modernen staatlichen Strafgesetzbücher im großen und ganzen dolus für die Strafbarkeit voraussetzen, macht der Cod. i. c. an und für sich keinen Unterschied zwischen dolus und culpa. Entscheidend ist vielmehr die Imputabilität, die in gewissen Fällen auch bei Vorhandensein nur von culpa größer sein kann als bei Vorliegen von dolus, wenn nämlich letzterenfalls gewisse Milderungsgründe für sie gegeben sind. Dem steht auch c 2203 § 1 nicht entgegen; hier ist nur vom dolus in seiner Normalform die Rede.

Die Bezeichnung des culpa-Delikts als Quasi-Delikt, wie sie bei manchen neueren Autoren [1]) gebräuchlich ist, ist durchaus unrichtig. Auch das culpa-Delikt ist wirkliches Delikt. Einerseits wird der Deliktsbegriff durch bloße culpa nicht ausgeschlossen: das Delikt muß nicht dolos, sondern zurechenbar sein (c 2195 § 1); andrerseits spricht der klare Wortlaut von c 2199 § 1 dagegen: „imputabilitas delicti pendet ex dolo vel culpa".

2) Die Imputabilität ist in ihrem Wert abhängig vom Wert der Schuld, die sie begründet. Wo daher keine Schuld, da auch keine Imputabilität und damit kein Delikt. Nach einer gesetzlichen Vermutung gilt aber eine externa violatio legis als zurechenbar, es sei denn, das dem Momente entgegenstehen, die ex parte intellectus oder ex parte voluntatis eine Schuld ausschließen, deren nähere Besprechung aber den Rahmen der Abhandlung überschreiten würde.

Außer den Gründen, die die imputabilitas überhaupt gar nicht entstehen lassen, gibt es auch Gründe, die die einmal entstandene

[1]) Lega, De delictis et poenis n 44; Chelodi n 8.

wieder aufheben. Als solche kennt der Cod. i. c. den Rücktritt vom Delikt und zwar als Rücktritt vom Versuch (c 2213 § 3) sowie als Rücktritt von der Teilnahme (c 2209 § 5).

3) Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit (cc 88 § 3, 2201) spielt für die Frage der Imputabilität nur insoweit eine Rolle, als die Unzurechnungsfähigen nicht schon ohnedies ausserhalb der Bindung an die Gesetzesvorschriften überhaupt stehen (S. o. § 4, IV).

III. Das juristische Element: Die an sich zurechenbare Gesetzesverletzung muß eine besondere rechtliche Gestalt haben, die violatio legis muß sein externa. Um die Rechtsordnung der Kirche als Rechtsgemeinschaft zu verletzen, kann ein nur innerer Akt, der über den bloßen Gedanken nicht hinausreicht, nicht genügen, sondern es ist erfordert eine äußere, sinnlich wahrnehmbare Tätigkeit: „Cogitationis poenam nemo patitur". [1]) Der bloße böße Wille ist kein Delikt, sondern nur Sünde. Die Jurisdiktionsgewalt der Kirche ist zwar nicht beschränkt auf das forum externum, ihr Gesetz verpflichtet auch das Gewissen; durch eine Sünde als solche wird aber die Rechtsordnung der Kirche nicht berührt, eine poena ecclesiastica muß also dafür ausscheiden.

B. Die poena ist, wie schon öfter gesagt, eine Reaktion der kirchlichen Rechtsordnung auf eine Störung. Um diese Reaktion auszulösen, genügt jedoch ein einfaches Geschehen contra legem noch nicht. Die Kirche verlangt vielmehr ein Delikt in einer Gestalt, die die poena ecclesiastica emporhebt über die Stufe einer nur kirchenpolizeilichen Maßnahme zu einem wirklichen Zuchtmittel, das den Betroffenen in einen Zustand des Leidens versetzt, der von dem Grundsatz der Vergeltung regiert wird. Die strafende Hand der Kirche tritt nur dann in Tätigkeit, wenn es zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, zur Wiederherstellung der Autorität der Kirche im forum externum erforderlich ist.

1) Daher kommt eine Strafe nur dann in Betracht, wenn das Delikt graviter imputabile ist.

a) Das delictum im Sinne des c 2215 ist ein vorwiegend juristischer Begriff; es genügt für die Verwirklichung einer poena ecclesiastica nicht die Rechtsverletzung an sich, sie muß vielmehr

[1]) c 14 D 1 de poen.

in einem sehr engen Verhältnis zum Täterwillen stehen, also: die imputabilitas muß gravis sein. Dies ist ein Bedürfnis, des kirchlichen Strafrechts, dessen Zwecke mit einer kleinlichen Verfolgung und Bestrafung von Gesetzesübertretungen mit nur geringem Schuldwert und geringfügigem Schadenserfolg nicht in Einklang stünden. Der Cod. i. c. hat dem auch in c 2218 § 2 Rechnung getragen. Es ist daher wohl möglich zu sagen: alles, was von einer Todsünde entschuldigt, entschuldigt auch von der poena, ein Satz, der freilich nicht umgekehrt werden darf.

Wohl zu beachten ist hierbei, daß die gravitas delicti etwas anderes ist als die gravitas imputabilitatis. Für den letzteren Begriff hat man auszugehen von der Schuld, für den ersteren dagegen von dem Inbegriff aller Umstände, die mit dem Delikt in Zusammenhang stehen. Außer der imputabilitas ist auch die Bedeutung des verletzten Gesetzes und der angerichtete Schaden zu berücksichtigen, sodaß einerseits nicht jedes schwer zurechenbare Delikt auch ein grave delictum und andererseits nicht jedes delictum schwer zurechenbar sein muß.

C 2218 § 1 verlangt aber weiter eine aequa proportio zwischen Delikt und Strafe, und zwar nicht nur für die reinen Vergeltungsstrafen, sondern auch für die Zensuren, eine Forderung, die für das Interdikt in ganz besonderem Maße gelten muß, handelt es sich doch um eine Maßnahme, die in ihren Auswirkungen auch, und zwar beim generellen Interdikt zumeist, Unschuldige trifft. Die Gerechtigkeit, die gerade im kirchlichen Strafrecht oberster Grundsatz ist und sein muß (c 1952), erfordert als Voraussetzung für das Interdikt daher immer auch ein grave delictum.

b) Hinsichtlich der Interdikte l. s. sind auch die Forderungen zu beachten, die der Cod. i. c. in c 2229 noch weiter für die poena l. s. aufstellt, sodaß bei ihrem Fehlen sich die Rechtsverletzung trotz Vorliegens eines deliktischen Tatbestandes im Sinne des c 2195 nicht als strafbar qualifiziert. Im Grunde genommen sind es aber nichts anderes als Beurteilungsregeln über die Umstände, die die schwere Zurechenbarkeit ausschließen. Der Richter hat hier nicht wie sonst über die gravitas der Imputabilität frei zu entscheiden. Er hat vielmehr, wo die in c 2229 genannten causae vorliegen, diese ohne weiteres als Aus-

schließungsgründe der gravis imputabilitas zu berücksichtigen. Dasselbe hat auch hinsichtlich der sonstigen Milderungs- oder Erhöhungsgründe der Zurechenbarkeit zu gelten, die der Cod. i. c. aufführt, (z. B. c 2201 §§ 3, 4): doch handelt es sich hierbei um eine rein tatsächliche Würdigung, sodaß sie hier nicht besprochen zu werden brauchen. [1])

Die ignorantia crassa vel supina, ebrietas, culpa in agendo, mentis debilitas, passio, metus gravis schließen bei den zur Verachtung des Glaubens oder der kirchlichen Autorität oder zu öffentlichen Schädigungen für das Seelenheil führenden Delikten an sich die gravis imputabilitas (c 2229 § 3), soweit nicht bei Uebertretung rein kirchlicher Gesetze durch metus gravis bereits die Rechtswidrigkeit überhaupt ausgeschlossen wird (c 2205 § 2 und oben A I 2). Dagegen entbindet die ignorantia legis aut etiam solius poenae (die ja ein Teil der lex ist) non crassa vel supina davon und damit von der Bestrafung durch das Interdikt in der Form der Zensur. Nicht aber findet diese Regel auch auf die Vindikativ-Interdikte Anwendung (c 2229 § 3 n l). Falls jedoch durch die Fassung der Strafvorschrift etwa durch Ausdrücke wie scienter, studiose usw. dolus verlangt ist (c 2229 § 2), dann gilt das in gleicher Weise für die Vindikativ-Interdikte l. s.

Auch eine Ausdehnung des Gesagten auf die ignorantia facti ist nicht statthaft. Diese häufig zu findende, der hier vertretenen Ansicht entgegenstehende Meinung [2]) widerspricht dem klaren Wortlaut des c 2229 § 3 n l.

Niemals schließt die ignorantia affectata, das ist die böswillige und beabsichtigte Unkenntnis des Gesetzes oder auch nur der Strafsanktion die gravis imputabilitas aus. Sie wird vielmehr dem dolus gleich gestellt, sogar dann, wenn das Gesetz selbst dolus erfordert.

c) Wer beurteilt nun die Schwere der imputabilitas? Regelmäßig der Gesetzgeber bei der Bemessung der Strafdrohung und bei der Erlassung des Strafbefehls, der Richter ad normam juris im gerichtlichen Verfahren und der Täter selbst, so eigenartig

[1]) Näheres siehe z. B. bei Heimberger in Festgabe für Aschaffenburg S. 6 ff.
[2]) Noldin-Schoenegger n24; Cipollini n24.

es auch klingt, allerdings auch nur hinsichtlich der Frage, ob er sich das Interdikt latae sententiae zugezogen hat.

2) Das Delikt muß auch sein in suo genere perfectum, d. h. es muß alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale enthalten „secundum proprietatem verborum legis". Dieses Erfordernis aber gilt nicht für alle Arten des Interdikts, sondern hat nur Bedeutung für die Interdikte „lege statuta", das sind die a iure (c 2228). Es genügt also weder für den Eintritt eines i. personale particulare l. s., noch für die Verhängung eines Interdikts durch richterliche Sentenz, wenn die Tat über das Stadium des Versuchs (conatus delicti) oder des vereitelten Delikts (delictum frustratum) [1]) nicht hinaus gekommen ist; es sei denn der Versuch selbst schon mit Strafe bedroht und damit delictum sui generis. Wohl aber kann hier, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, ein i. personale particulare ab homine verhängt werden. C 2235 sieht hierfür eine poena congrua vor. Es ist also irrig, wenn Perathoner [2]) allgemein erklärt: „der bloße Versuch begründet nur dann ein wahres Vergehen, wenn er im Gesetz mit einer speziellen Strafe geahndet ist". Der Deliktsbegriff wird durch die mangelnde Vollendung in keiner Weise ausgeschlossen, wie ja schon die Bezeichnung des Cod. i. c. delictum frustratum das als selbstverständlich nimmt. Beim Versuch wird lediglich das Maß der Zurechenbarkeit verschoben.

Zu beachten ist jedoch, daß die eventuellen mehreren Teilnehmer nicht jeder für sich allein sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt haben muß. Das Maß der Teilnahme beeinflußt lediglich den Grad der Zurechenbarkeit.

Zu weit geht die Ansicht, der Begriff des delictum perfectum erfordere dolus.[3]) Eine Handhabe hiefür bietet weder das Gesetz, noch logische Schlußfolgerungen. Das „perfectum" bezieht sich nur auf die objektive Tatseite, es sei denn, daß der Tatbestand selbst dolus verlangt, was im Gesetz aber besonders ausgedrückt ist mit „scienter", „studiose" usw. In solchen Fällen ist bei Vorliegen

[1]) Ersteres liegt vor, wenn der Täter mit der Ausführung der Tat zwar begonnen, aber sie, sei es infolge unzureichender Mittel, sei es infolge Sinnesänderung, nicht vollendet hat; letzteres liegt vor, wenn von außen Umstände eingetreten sind, die entgegen dem Willen des Täters die Vollendung verhindert haben.

[2]) a. a. O. S. 506.

[3]) So Helmberger in der Festgabe für Aschaffenburg, S. 13.

eines jeden, die Imputabilität mildernden Umstandes das Delikt allerdings nicht perfekt; das Interdikt l. s. wird dann nicht inkurriert (c 2229 § 2).

3) Lediglich instruktioneller Art ist das Erfordernis der Publizität des Delikts, wie sie c 1933 § 1 als Voraussetzung eines gerichtlichen Verfahrens vorschreibt. Materielle Interdiktsvoraussetzung ist die Publizität jedoch nicht, sodaß bei Nichteinhaltung der bezeichneten Vorschrift die Wirksamkeit und Gültigkeit des Interdikts nicht beeinträchtigt wird.

4) Selbst bei Zusammentreten aller besprochenen Momente ist die Verhängung eines Interdikts ferendae sententiae ausgeschlossen, wenn die Verfolgung im Rahmen des c 1703/05 bereits verjährt ist oder wenn der zuständige Obere oder der Papst den Täter aus irgend einem Grunde begnadigt hat (c 80). Die Verjährungsfrist beträgt regelmäßig 3 Jahre, in besonderen Fällen 5 bezw. 10 Jahre (c 1703) vom Tage der Begehung an gerechnet (c 1705 § 1). Für die Interdikte latae sententiae scheidet naturgemäß die Frage der Verjährung aus.

C. Die vorstehenden Abschnitte dieses Paragraphen behandelten die Voraussetzungen, die hinsichtlich des Grundes für das Interdikt im allgemeinen erfordert sind. Die besondere Natur und der besondere Zweck der Zensur als Besserungsstrafe läßt sie jedoch als Grundlage für die Inkurrierung bezw. für die Verhängung eines Zensur-Interdiktes nicht hinreichend erscheinen. Hierzu sind daher noch im einzelnen zu besprechen:

I. Die Besonderheiten des Zensur-Interdikts hinsichtlich des objektiven und subjektiven Deliktselements:

C 2242 § 1 stellt für die Zensur noch verschiedene weitere Forderungen auf, die allerdings teilweise nicht nur den Zensuren eigentümlich sind, sondern für die Verwirklichung einer jeden poena ecclesiastica gelten. Das Delikt muß danach sein grave und consummatum. Die gravitas delicti ist aber, wie oben gesagt (siehe oben B 1 b am Ende), eine allgemeine Voraussetzung für jedes Interdikt.

Ferner ist zweifellos unter „consummatum" nichts anderes zu verstehen, als unter dem Ausdruck „perfectum" des c 2228.[1])

[1]) Hierzu Noldin-Schoenegger n 21.

Eine selbständige Bedeutung kommt auch diesem Erfordernis des c 2242 § 1 daher nur zu bei Delikten, für die im Gesetz fest umrissene Strafen nicht angedroht sind ,sonst gilt bereits c 2228.

II. Die Besonderheiten des Zensur-Interdikts hinsichtlich des juristischen Delikts-Elements: C 2242 verlangt, daß die Straftat cum contumacia conjunctum ist. Hierin liegt der Kernpunkt des Zensurbegriffs:

1) Es ist nun in folgendem zu prüfen, ob die contumacia der cc 2241/2242 im materiellen oder im formellen Sinn zu verstehen ist, ob der Begriff subjektive Elemente enthält oder sich in rein objektiven Merkmalen erschöpft. Eichmann[1]) erklärt sie für die „Versteifung des Delinquenten in dem bösen Willen und Widerspenstigkeit gegen die Kirche und ihr Gesetz"; Vermeersch-Creusen[2]) sagt „contumacia consistit in mala voluntate delinquentis cum cognitione legis et poenae"; Arndt[3]) sieht darin „eine virtuelle Verachtung der Mahnung und des Gebots der Kirche".

Die vorstehende Meinung, der contumacia-Begriff erfasse in erster Linie die innere Gesinnung des Täters, erscheint abwegig. Es wird zwar tatsächlich meist die contumacia mit einer virtuellen Widerspenstigkeit gegen die Kirche verbunden sein. Die Verstocktheit des Willens macht aber ihr Wesen nicht aus. Für die hier vertretene Ansicht, es seien für den contumacia-Begriff nur rein objektive Momente bestimmend, spricht:

a) Der Wortlaut des c 2242 § 2 „contumax est qui non obstantibus monitionibus... a delicto non desistit..." Hier ist ein rein objektiver Gesichtspunkt ausschlaggebend für die contumacia. Ob damit auch eine wirkliche Verstocktheit des Willens verbunden ist, ist also ohne Belang.

b) Der Wortlaut des c 2233§ 2 „...reus reprehendatur ac moneatur, ut a contumacia recedat". Eine Gegenüberstellung der contumacia-Begriffe in c 2233 § 2 und c 2242 § 2 zeigt den Unterschied der beiden Bedeutungen. Während die contumacia in c 2242 § 2 unzweifelhaft im materiellen Sinne zu verstehen ist, sodaß sie auch schon vor der monitio vorhanden sein

[1]) Strafrecht S. 76.
[2]) a. a. O. n 438.
[3]) a. a. O. S. 9

kann, verwirklicht im Gegensatz hierzu erst die monitio die contumacia des c 2242 § 2.

c) Die contumacia hört nicht schon auf mit der Reue, sondern erst mit einem äußeren formellen Akt der satisfactio oder wenigstens der promissio satisfactionis (c 2242 § 3). Eine Feststellung, ob der Täter innerlich Reue empfunden hat, ist im Rechtsbereich ja auch gar nicht möglich. Der Obere und der Richter sind doch lediglich auf die nach außen in Erscheinung tretenden objektiven Umstände angewiesen.

d) Klar und deutlich wird die herrschende Ansicht ferner widerlegt durch c 2249 § 1. Hiernach braucht sich bei gleichzeitiger mehrfacher Zensurierung die Absolution nicht auf alle Zensuren zu erstrecken. Bestände die contumacia wirklich in einer materiellen Widerspenstigkeit gegen die Kirche, dann wäre auch nur ein einheitliches Aufhören derselben möglich.

Die contumacia darf auch nicht als contemptio censurae[1]) angesehen werden, es kann ihr eine Richtung gegen die Zensur nicht wesentlich sein. Denn einerseits spielt die Unkenntnis der Zensur keine völlig strafausschließende Rolle (siehe oben B, 1, b, sowie c 2229 § 3 für die Zensuren l. s. und c 2202 § 2 für die Zensuren f. s.) und andererseits ist noch nicht schon contumax, wer eine mit einer Zensur f. s. bedrohte Gesetzesverletzung begangen hat.

Die Widerspenstigkeit richtet sich vielmehr lediglich gegen die monitio, sodaß man die contumacia in diesem Sinne bestimmen kann als die „Nichtbeachtung einer obrigkeitlichen monitio".

2) Welche Elemente erfordert nun aber die contumacia? Es kommt, da es sich um einen reinen Rechtsbegriff handelt, nicht auf die innere seelische Einstellung des Delinquenten zum Delikt an. Daher rechtfertigt sich auch die Einreihung des Erfordernisses der contumacia unter die juristischen Elemente des Zensur-Interdiktes.

a) Vorausgehen muß notwendig ein obrigkeitlicher Akt, die monitio. Sie ist eine empfangsbedürftige Aufforderung des zuständigen kirchlichen Obern an den Täter „a contumacia (im materiellen Sinn) recedere". Ihr Inhalt wird infolge der Ver-

1) Cipollini n 4; Cappello n 24; Sole n 159; Noldin-Schoenegger n 8.

weisung in c 2242 § 2 bestimmt durch den c 2233 § 2. Wesentlich ist also nur die Mahnung als solche, nicht erforderlich nach geltendem Recht eine Androhung der Zensur, wie manche Autoren[1]) im Hinblick auf das ältere Recht meinen. Beweis für die vertretene Ansicht ist der Wortlaut der beiden zitierten Canones (siehe oben II 1 a und b).

Die monitio ist an sich empfangsbedürftig, der Täter muß sie entgegengenommen haben, gleichviel ob schriftlich oder mündlich. Ob er tatsächlich davon Kenntnis genommen hat — wichtig für die schriftliche monitio — ist aber dann vollkommen bedeutungslos, wenn er selbst die Kenntnisnahme absichtlich verhindert hat (c 2143 § 3). Auch sonst wird die Kenntnis in der Regel ersetzt durch eine schwer zurechenbare Unkenntnis. (Hierzu c 2229 § 3, der hier wohl entsprechend anzuwenden ist, da der Rechtsgrund für die Behandlung der Unkenntnis hinsichtlich der Strafformen und hinsichtlich der monitio der gleiche ist, und oben B, 1, b). Nach dem Cod. i. c. genügt eine einmalige monitio, ohne daß es dem kirchlichen Obern verwehrt wäre, sie zu wiederholen.

Der Zweck der monitio kann nach zwei Richtungen verschieden sein. Sie bezweckt entweder die Verhütung eines beabsichtigten Delikts, im forum internum durch Reue und im forum externum durch Satisfaktion bezw. wenigstens Versprechen der Satisfaktion.

Für das Interdikt l. s. vertritt die Stelle der monitio das Strafgesetz selbst oder der Einzelbefehl, in dem das Interdikt angedroht ist (c 2242 § 2). Ueber die Kenntnisnahme, deren Verhinderung und deren Ersatz gilt das zu a) Gesagte wohl analog, wenn auch eine ausdrückliche Bestimmung hierfür fehlt; allerdings mit der einen Abweichung, daß c 2229 § 3 hier nicht nur entsprechend, sondern direkt anzuwenden ist, da monitio und lex ja hier zusammenfallen.

b) Zu der monitio canonica muß weiter treten ein Akt der Widersetzlichkeit gegenüber der obrigkeitlichen Mahnung. Er kann in einem positiven Tun oder in einem Unterlassen bestehen.

[1]) z. B. Eichmann, Strafrecht S. 77; Sole n137.

Für das Interdikt f. s. ist es entweder das Delikt, dessen Verhütung die monitio galt, oder die Unterlassung der schuldigen Wiedergutmachung.

Für das Interdikt l. s. liegt der erforderliche Akt der Widersetzlichkeit in der Uebertretung des Gesetzes oder des Präzepts, das die Stelle der monitio canonica vertritt.

c) Contumacia und dolus sind ganz verschiedene Begriffe. Eichmann[1]) verlangt zwar für die contumacia ein doloses Delikt. Der von ihm gemachten Verallgemeinerung als begriffliches Erfordernis kann jedoch unmöglich beigepflichtet werden. Dolus hat mit contumacia nichts zu tun, letztere ist durchaus losgelöst von der imputabilitas des Deliktes selbst.

aa) Handelt es sich um ein Interdikt f. s., so kann die monitio unter Umständen der Wiedergutmachung des begangenen Delikts gelten. Dann kommt es darauf gar nicht an, ob das Delikt dolos oder nur culpos begangen wurde, sondern lediglich auf den Gehorsam dem in der monitio enthaltenen obrigkeitlichen Befehl gegenüber.

bb) Handelt es sich um ein Interdikt l. s., so kann auch in einer grob fahrlässig begangenen Gesetzesverletzung eine hinreichende Nichtachtung der im Gesetz steckenden monitio zum Ausdruck kommen, zumal, da der Cod. i. c., falls er dolus erfordert, dies durch besondere Bezeichnung (c 2229 § 2) ersichtlich macht. Kenntnis braucht nur vorhanden sein hinsichtlich der Strafnorm, dagegen braucht sich der Täter nicht sofort bewußt zu sein, daß seine Handlungen den gesetzlichen Tatbestand erfüllen; hierfür kann unter Umständen grobe Fahrlässigkeit ausreichen, falls die Handlung noch schwer zurechenbar bleibt.

d) Die contumacia wird durch ignorantia legis aut poenae nicht ausgeschlossen: Wenn man die contumacia als materiellen Begriff auffassen will, muß man notwendig die Kenntnis des Gesetzes sowie der Zensur in allen Fällen als deren wesentlichen Bestandteil ansehen.[2]) Geht man aber von dem juristischen con-

[1]) Strafrecht S. 76; ebenso Cappello, 1. Aufl. n 13 (in der 2. Aufl. ist diese Ansicht nicht mehr aufrechterhalten, siehe n 24).

[2]) Eichmann a. a. O.

tumacia-Begriff des Cod. i. c. aus, dann dürfen die beiden Begriffe nicht verquickt werden.

aa) Hinsichtlich des Interdikts f. s. ist die gesetzliche Regelung bereits unter a) ausgeführt.

bb) Hinsichtlich des Interdikts l. s. sagt c 2229 § n l: die ignorantia legis aut etiam solius poenae ... crassa vel supina entschuldigt von keiner poena l. s.; es besteht kein Anlaß, dies für die Zensuren l. s. nicht gelten zu lassen. Die entgegen stehende Ansicht macht den Fehler, daß sie die Inkurrierung der Zensur und deren Beobachtung verwechselt. Eine Beobachtungspflicht freilich entsteht erst mit der Kenntnis des Gesetzes und der Strafe, die für das in schwer zurechenbarer Unkenntnis begangene Delikt gesetzt ist (siehe unten § 7).

3) Das Delikt muß sein cum contumacia conjunctum: Der Ausdruck „conjunctum darf nicht verwechselt werden mit „commissum". [1]) Die contumacia ist begrifflich losgelöst von der Begehung, wenn sie vielfach auch schon aus der Begehung ihr Dasein schöpft (wie bei den Interdikten l. s.). Die Interdikte f. s. dagegen sind dadurch bedingt, daß die contumacia zu den anderen Zensur-Voraussetzungen noch hinzutritt. Entscheidend ist dabei lediglich der Augenblick, in dem die Zensur eintreten soll; in diesem Augenblick muß die contumacia vorhanden sein.

4) Des weiteren verlangt c 2242 § 1 ein delictum externum. Diese Forderung an dieser Stelle kann nur ein Redaktionsversehen sein. Die Kommentatoren [2]) sind sich darüber einig, daß darunter nichts anderes zu verstehen ist, als schon c 2195 mit externa violatio legis besagt. Es liegt also lediglich eine völlig überflüssige Wiederholung vor.

III. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß das Interdikt f. s. eine monitio erfordert, da es ohne monitio keine contumacia gibt. Deshalb aber, weil letztere eine wesentliche Bedingung zur Verhängung der Zensur ist, darf c 2222 § 1, der dem kirchlichen Obern das Recht zugesteht, bei Aergernis erregender oder sonst besonders schwer gearteter Verletzung eines nicht sanktionierten Gesetzes auch

[1]) So Noldin-Schoenegger n 22.

[2]) z. B. Cappello n 24, Vermeersch-Creusen n 438 mit 383; Noldin-Schoenegger n 19.

ohne vorhergehende Anordnung Strafen zu verhängen, für das Interdikt f. s. nicht etwa ausgeschaltet werden. Zwischen der „praevia comminatio" und der „monitio" bestehen nämlich wesentliche Unterschiede.[1]) Die estere ist eine nachträgliche Sanktionierung, da sie eine Strafdrohung enthält. Die letztere ist dagegen lediglich eine Aufforderung, von der Hartnäckigkeit abzustehen; welche Folgen die Nichtachtung der monitio hat, braucht darin nicht gesagt zu werden. Daher kann wohl c 2222 § 1 Anwendung auch für die Verhängung eines Interdikts als Zensur finden; es kann wohl die sanctio legis oder der Ersatz hiefür, die praevia comminatio, fehlen, aber nicht die monitio der cc 2242 § 2, 2233 § 2.

D. Bezüglich der generellen Personalinterdikte und der Lokalinterdikte, gleichgültig ob genereller oder partikulärer Natur, mag hier noch folgendes ausgeführt werden:

1) Die Voraussetzungen hinsichtlich des Interdiktsgrundes brauchen nicht bei jedem einzelnen vorliegen, der von seinen Wirkungen betroffen wird. Es wird aber keineswegs von einem „Grund" überhaupt abgesehen; im Gegenteil muß das Delikt, das die Veranlassung hierzu gibt, sich noch weit mehr als für das partikuläre Personalinterdikt als ein g r a v e darstellen. Die aequa proportio zwischen Delikt und Deliktsfolgen, die c 2218 § 1 als Grundprinzip für die Entziehung kirchlicher bona festlegt, verlangt als Voraussetzung für eine besonders schwere Ahndung auch eine besonders schwere Rechtsverletzung.

2) Weiterhin muß der Kreis der generell Interdizierten in einem gewissen V e r h ä l t n i s zu dem Delikt oder dem Täter stehen, das die Ausdehnung des Interdikts auf sie rechtfertigt, sei es nun, daß eine ganze Anzahl der Mitglieder der Kommunität gemeinsam[2]) oder daß ihr rechtlicher Vertreter,[3]) z. B. ein Monarch, ein Delikt verübt hat, sei es, daß die Beziehung in anderer Weise gegeben ist. Beim partikulären Lokalinterdikt sind aber unter diesen Kreis der Betroffenen nur die einzureihen, denen das Interdikt in erster Linie gilt, die ohne das Interdikt sich der interdizierten Räum-

[1]) Dies verkennen V e r m e e r s c h - C r e u s e n n 412, wenn sie meinen, die auf Grund c 2222 § 1 verhängte Strafe sei immer eine Vindikativstrafe.

[2]) z. B. bei dem Interdikt über die Städte Adria und Galatina, „tanta parte del popolo", A. A. S., I. S. 765 und V. S. 517.

[3]) Vgl. S u a r e z, Disputationes XXXVI sect 3 n 5.

lichkeit bedient hätten, z. B. die zur Pfarrei der interdizierten Pfarrkirche Gehörenden.

E. Handelt es sich um eine juristische Person als solche, dann müssen die Voraussetzungen vorliegen gerade bei der Körperschaft als solcher, mag sie nun als ganzes in einer Versammlung durch Abstimmung tätig geworden oder mag die Rechtsverletzung auch im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit von einem Organ der Körperschaft begangen worden sein.

§ 7.

Der Eintritt des Jnterdikts und seiner Wirksamkeit.

Unter „Eintritt des Interdikts" ist die Entstehung der substantia des Interdikts zu verstehen, unter „Eintritt der Wirksamkeit" das in Erscheinungtreten der bestehenden oder als bestehend angesehenen substantia. Beides ist zwar nicht unbedingt miteinander verknüpft, aber die Beobachtungspflicht hinsichtlich der Wirkungen ist materiell nur begründet, wenn das Interdikt als solches verwirkt ist.

Der Eintritt des Interdikts ist bedeutsam in erster Linie für das forum internum, der Eintritt der Beobachtungspflicht für das forum externum. Die Terminologie des Cod. i. c. ist hier nicht immer ganz korrekt. So wird des öfteren von der Zensur selbst gesprochen, während es sich in Wirklichkeit lediglich um die Beobachtungspflicht handelt; z. B. ist in c 2243 § 1 trotz des entgegenstehenden Wortlauts nur die Beobachtungspflicht im Rechtsbereich, nicht die substantia des Interdikts gemeint. Hinsichtlich des c 2232 § 2 siehe unten B I.

A. Der Eintritt des Interdikts. Hierfür ist bedeutsam einerseits die Unterscheidung zwischen den Interdikten latae sententiae und den Interdikten ferendae sententiae und andererseits die Scheidung zwischen poena und privatio.

I. Das Interdikt latae sententiae tritt ein mit der Verwirklichung sämtlicher Tatbestandsmerkmale des Delikts, für dessen Begehung das Interdikt angedroht ist (c 2217 § 1 n 2). Ihrer Natur nach ist die Inkurrierung einer poena latae sententiae unabhängig von jeder Tätigkeit einer kirchlichen Behörde, unabhängig auch von dem Bewußtsein des Täters, den Tatbestand bereits erfüllt zu haben. Der Akt der Inkurrierung hängt lediglich ab von dem hinreichend engen Verhältnis des Täters zum Delikt: der imputabilitas.

In zwei Fällen kennt der Cod. i. c. eine Präsumtion, nämlich des Eintritts des Interdikts, wenn der dolus im Rahmen des c 2200 § 2 vermutet wird und dann des Nichteintritts des Interdikts, wenn

ein dauernd Geisteskranker in einem lucidum intervallum einen deliktischen Tatbestand verwirklicht hat, ohne daß aber die Vermutung an den tatsächlichen Inkurrierungsverhältnissen etwas ändern würde; sie ist aber bedeutsam für die Beobachtungspflicht im Rechtsbereich.

Juristisch eigenartig, wenn auch vollkommen zweckentsprechend, ist die Regelung für das Interdikt des c 2338 § 4. Es ist wohl zu den Interdikten l. s. zu zählen, da es ipso facto eintritt. Maßgebend für den Zeitpunkt der Inkurrierung ist jedoch nicht die Begehung des Delikts, sondern der Eintritt des Lokalinterdikts bezw. des generellen Personalinterdikts, als dessen accessorium es auftritt. So muß auch hier hinsichtlich der Beobachtungspflicht dasselbe gelten, wie für das betreffende primäre Interdikt.

II. Das Interdikt ferendae sententiae tritt ein kraft eines Rechtsaktes des kirchlichen Obern selbst oder seines Gerichts; und zwar ist notwendig erfordert ein rechtskräftiger Spruch, der durch kein höheres Gericht mehr aufgehoben werden kann.

1) Im Gegensatz zu Fellner[1]) kann das Interdikt nicht als eingetreten angesehen werden, solange die Möglichkeit der Annullierung im Rechtsmittelwege noch besteht. Etwas anderes ist natürlich die Behandlung eines noch nicht rechtskräftig gewordenen Interdikts in foro externo. Es läßt sich nicht sagen, das Interdikt sei eingetreten und später durch ein Urteil einer höheren Instanz wieder rückwirkend aufgehoben worden; nein, hier war das Interdikt überhaupt noch nicht eingetreten. Wenn beim Interdikt als Zensur in der Zwischenzeit eine Pflicht zur Beobachtung der Interdiktsfolgen besteht, wie wenn es schon rechtskräftig wäre, so sind es Zweckmäßigkeitsgründe, die eine derartige Regelung notwendig erscheinen lassen, insbesondere um die Wirkungen nicht durch eine materiell grundlose Verschleppung zunichte machen zu lassen. Für die Frage des Eintritts des Interdikts als solchen spielt sie aber keine Rolle. Der Cod. i. c. gibt der hier vertretenen Auffassung Recht: die Vindikativstrafe zeitigt Wirkungen erst mit der Rechtskraft (c 2287). Und insbesondere spricht hierfür c 2248 § 1: die einmal rechtswirksam zugezogene Zensur kann nur durch eine

[1]) Die Exkommunikation § 3.

gesetzmäßige Absolution aufgehoben werden. Somit kann die Zensur vor der Rechtskraft, da das Urteil ja jederzeit durch eine höhere Instanz aufgehoben werden kann, in der Zwischenzeit noch nicht als contracta gelten. Dabei kommt es nicht darauf an, wie Fellner meint, ob die Anfechtbarkeit in einem Mangel in den Voraussetzungen begründet ist; denn auch ein an sich begründetes Urteil braucht in der höheren Instanz nicht unbedingt wiederholt zu werden, sondern kann sehr wohl aus anderen Gründen abgelehnt werden.

Unabhängig ist der Eintritt des Interdikts von der Kenntnis des Täters hiervon, er braucht weder die Publikation erfahren zu haben, noch den Interdiktsspruch.

2) Wann wird die Verhängung rechtskräftig? Durch ein zweimaliges, verschieden instanzielles und gleichlautendes Urteil, durch Verstreichenlassen der Rechtsmittelfrist und endlich durch eine sententia definitiva unica im Sinne des c 1880; das sind insbesondere die vom Papst selbst erlassenen Urteile (c 1902).

3) Das Interdikt kann unter einer aufschiebenden Bedingung verhängt werden. Anders als bei der Zensur, bei der es sich ihrem Zweck und ihrem Wesen entsprechend nur um eine Willensbedingung handeln kann, kann bei den Vindikativstrafen die Bedingung auch unabhängig vom Täter in ein äußeres Ereignis oder eine Tätigkeit Dritter gesetzt sein. Mag dies auch dem Zweck der poena im allgemeinen widersprechen, so ist doch der Fall denkbar, daß erst ein hinzu tretender äußerer Umstand eine Vindikativstrafe nötig macht. Dasselbe gilt hinsichtlich der Befristung. In beiden Fällen tritt das Interdikt erst ein mit dem Eintritt oder Ausfall des bedingenden Umstandes bezw. mit dem Ablauf der Frist. Eine auflösende Bedingung ändert am Eintritt des Interdikts nichts (siehe hierzu § 9 A I 4).

4) Voraussetzung für den Eintritt des Interdikts ist Verhängung durch den zuständigen Obern per sententiam judicis oder per praeceptum. Unterschiede zwischen Zensur- und Vindikativstrafe bestehen in dieser Hinsicht nicht. Es steht aber nicht im Belieben des Obern die Verfahrensart der Verhängung zu wählen, je nach Lage des Falles scheidet entweder das praeceptum aus oder das judicium, auf Grund dessen erst die sententia ergehen kann.

Das ordentliche gerichtliche Verfahren darf nur in Gang gebracht werdenn, wenn das Delikt ein öffentliches ist (c 1933 § 1). Die Oeffentlichkeit braucht aber durchaus nicht sich schon mit der Begehung zu verbinden, sie kann auch erst später hinzutreten, insofern sie sich darstellt als die tatsächliche oder leicht erreichbare Kenntnis eines größeren Personenkreises (c 2197 n l). Gleichfalls ausgeschlossen ist ein judizielles Verfahren im Falle der Erlassung eines Einzelbefehls, der nicht in der Form des c 24 erteilt worden ist. Und weiterhin kann das Verfahren nur dann mit einem verurteilenden Erkenntnis abschließen, wenn die beigebrachten Beweismittel für die Richtigkeit der Anklage eine hinreichende Sicherheit ergeben haben. Solange noch Zweifel bestehen, gilt im kanonischen Recht ganz besonders der Grundsatz: „in dubio pro reo".

Anders das praeceptum; hierfür genügt ein delictum certum. Was heißt das? Für den kirchlichen Obern — denn der judex ist nicht berechtigt praecepta zu verhängen (c 2220 § 1 in Verbindung mit c 1933 § 4) — muß es sicher feststehen, daß das Delikt den gesetzlichen Tatbestand in allen seinen Merkmalen, sowohl nach der objektiven als der subjektiven Seite, erfüllt, ohne daß auch die Publizität des Verbrechens sich damit verbinden müßte. Dagegen schließt die Gewißheit der Begangenschaft das Erfordernis einer monitio bezüglich der Zensurverhängung auch hier nicht aus.

Ein judicium ist überhaupt ausgeschlossen, sofern das übertretene Gesetz der Strafsanktion entbehrt. Dann kann ohne praevia comminatio nur der zuständige Obere im Wege des Strafbefehls das Interdikt aussprechen (c 2222 § 1).

Obwohl die besprochenen materiellen und prozessualen Voraussetzungen gegeben sind, können dem Strafeintritt Umstände im Wege stehen, die eine Verhängung verhindern oder eine trotzdem erfolgte nichtig machen. Hierher gehört:

a) Der Tod des Delinquenten;

b) die Verjährung der Verfolgung des Delikts;

c) die Begnadigung durch den Obern oder den Papst vor der Rechtskraft der Sentenz.

5) Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer Sentenz, für ihre Existenz, ist deren Publikation. Sie kann erfolgen durch die Ladung zur feierlichen Verlesung durch den Richter oder den

Vorsitzenden des Richterkollegiums vor dem Gerichtshof, durch die Mitteilung an den Verurteilten, das Urteil liege zur Einsichtnahme beim cancellarius tribunalis (Gerichtsschreiber) auf, wo er sich gleichzeitig eine Abschrift erholen könne und endlich durch Zustellung des Urteils selbst durch die Post; in letzterem Falle genügt zur Zustellung schon die Aufgabe zur Post, auf eine Empfangnahme oder Einsichtnahme des Adressaten kommt es nicht an (c 1877). Rota-Urteile in der Rechtsmittel-Instanz werden in besonderer Weise zugestellt (§ 191/192 der lex Propria Rotae). [1])

Gleiches wie für die Urteile gilt auch für das Wirksamwerden von Strafbefehlen, doch müssen letztere dem Delinquenten mündlich vor zwei Zeugen eröffnet oder durch Uebergabe eines Schriftstückes zugestellt werden (c 2225). Diese Formvorschrift ist zwingend, die Nichtbeachtung hat Unwirksamkeit des Strafbefehls zur Folge.

Eine bestimmte Formel für den Ausspruch des Interdikts schreibt der Cod. i. c. nicht vor, weder für die Sentenz noch für das Präzept; daher ist der Gebrauch jeder Worte zulässig und ausreichend, die dem Betroffenen die Absicht des Interdizierenden klar und unzweifelhaft kundgibt. In der kirchlichen Praxis werden in der Regel allerdings bestimmte Formeln verwendet.

6) Der Eintritt des Interdikts wird hinausgeschoben durch die Einlegung eines Rechtsmittels. Regelmäßig gibt es gegen ein richterliches Urteil die Appellation (c 1879), [2]) die innerhalb zehn Tagen von Kenntnis der Publikation des Urteils an einzulegen (c 1881) und innerhalb eines Monats seit der Einlegung beim Appellationsgericht zu verfolgen ist (c 1883). Die Wirkung ist Hinausschiebung, eventuell überhaupt Verhinderung des Strafeintritts, ausserdem Devolution des Verfahrens an die höhere Instanz.

Gegen einen Strafbefehl ist dagegen, da es sich hierbei um eine Verwaltungsmaßnahme handelt, nur der Rekurs zulässig (c 1601). [3]) Letzterer ist kein Rechtsmittel — Rechtsmittel gibt es nur gegen judizielle Entscheidungen — er hat daher auch lediglich Devolutiv-Effekt. Der Strafeintritt wird aber dadurch nicht beeinflußt.

---

[1]) Siehe A. A. S., I 1909.

[2]) [3]) Hierzu auch § 5 am Ende.

7) Leiden die materiellen und prozessualen Voraussetzungen an einem Mangel, dann gilt:

a) Liegt einer der absolut unheilbaren Mängel des c 1892 vor oder ist der Akt der Verhängung selbst nichtig z. B. wegen vis extrinseca (c 103 § 1), dann haben wir es überhaupt nicht mit einer gültigen Verhängung zu tun. Urteile, die mit derartigen Mängeln behaftet sind, sind Nicht-Urteile.

b) Liegt nur ein heilbarer prozessualer Mangel des c 1894 vor, der das Delikt als solches nicht berührt, so ist zwar die Möglichkeit des Eintritts des Interdikts nicht ausgeschlossen, aber hinausgeschoben bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Publikation, es sei denn, die querela nullitatis erhoben, oder falls der Delinquent bis dahin noch keine Kenntnis von der Verurteilung hat, bis zum Abläuf der unbenützten Appellationsfrist.

c) Fehlt das Delikt selbst, d. h. das Strafvergehen in seiner begrifflichen Gestaltung, so tritt begrifflich in foro interno überhaupt keine Strafe ein. Auch ein späteres, höher instanzielles Urteil kann den Strafeintritt nicht begründen. Etwas anderes ist es freilich mit der Beobachtungspflicht im Rechtsbereich bis zur Feststellung der wirklichen Rechtslage.

d) Fußt das Urteil zwar auf einem Delikt im Sinne des c 2195, fehlt aber eine hinreichend schwere Qualifikation (siehe oben § 6), so ist das Interdikt ungerecht. Begrifflich kann auch hier nur soweit von Strafe gesprochen werden, als das Verhältnis, die aequa proportio, zwischen Delikt und Strafe dies zuläßt, wobei freilich dieses Verhältnis nicht als mathematische Gleichung behandelt werden kann. Da aber das Interdikt begrifflich eine Einheit darstellt, die nur als Einheit eintreten kann, ist auch hier der Eintritt des Interdikts als solchen ausgeschlossen. Wir haben es vielmehr nur mit einer Maßnahme der Jurisdiktionsgewalt zu tun, die lediglich in foro externo wie eine poena interdicti zu beachten ist. Ist die Ungerechtigkeit offensichtlich, dann ist sogar nicht einmal eine Beobachtungspflicht begründet (c 2219 § 2).[1])

Wie steht es nun, wenn das Interdikt durch Strafbefehl verhängt ist, aber die Voraussetzungen Mangel leiden? In die-

[1]) Hierzu Chelodi n23 not 3; Cappello n36; Cipollini n18 not 6.

sem Falle gilt grundsätzlich dasselbe, wie für das durch Richterspruch verhängte Interdikt. Substantiell tritt es nicht ein. Doch gilt eine Besonderheit: Die Sentenz kann nämlich nicht durch den Obern oder gar den Richter widerrufen werden, der Strafbefehl dagegen ist frei widerruflich. Erfolgt ein Widerruf, dann ist zu unterscheiden:

aa) Waren die materiellen Voraussetzungen für das Interdikt nicht erfüllt, dann ist es auch nicht eingetreten. Ein Widerruf behebt somit nur den äußeren Schein der Bestrafung, insbesondere die Beobachtungspflicht.

bb) Waren dagegen die materiellen Voraussetzungen gegeben, dann ist der Widerruf einer Dispensation gleich zu achten; das Vindikativ-Interdikt hört auf. Ein gültiges Zensur-Interdikt jedoch in vollem Umfang aufzuheben, ist auch der Widerruf nicht imstande (c 2248 § 1). Der Interdizierte hat daher zwar nicht mehr die Beobachtungspflicht im Rechtsbereich, es bedarf aber erst noch einer Absolution, um die poena als solche von ihm zu nehmen.

III. Auch ein Interdikt l. s. kann zu einem judicium führen, worin der ipso facto erfolgte Eintritt festgestellt werden soll. Es kann dies geschehen nach Ermessen des Obern und muß geschehen auf Antrag eines daran Interessierten — des Täters selbst oder von anderen Gläubigen, für die eine Beobachtungspflicht besteht — oder falls das allgemeine Wohl es erfordert, worüber die Entscheidung aber ebenfalls dem Obern zusteht (c 2223 § 4). Auf den Eintritt des Interdikts selbst ist die deklaratorische Sentenz ohne Einfluß, sie stellt lediglich nach außen hin den Augenblick der Begangenschaft fest, indem die Strafe bereits kontrahiert worden ist. Ist durch eine deklaratorische Sentenz aber zu Unrecht die Verwirkung eines Interdikts l. s. festgestellt worden, dann ist damit lediglich die Bindung an die Beobachtungspflicht im Rechtsbereich rechtsgültig festgesetzt; hinsichtlich der substantia des Interdikts wirkt das Urteil aber keineswegs konstitutiv.

IV. Das Interdikt über eine Kommunität als interdictum personale generale tritt ein mit der Rechtskraft für alle Mitglieder zugleich, gleichgültig, ob das Interdikt für den einzelnen eine Strafe oder nur eine Privation bedeutet. Da das Interdikt eine in seiner äußeren

Gestalt einheitliche Maßnahme ist, kann der Eintritt nicht verschieden sein bei den einzelnen Betroffenen, lediglich der Eintritt der Beobachtungspflicht sowie die rechtliche Natur des Interdikts ist für die einzelnen Betroffenen verschieden: poena oder privatio.

Es ist klar, daß auch den insontes Rechtsmittel nicht verwehrt sind, wenn schon der Schuldige durch Einlegung von Rechtsmitteln den Eintritt der Strafe hinausschieben kann, muß umso mehr auch dem Unschuldigen die Möglichkeit hierzu zustehen; c 1879 sagt „... sententia se gravatum putat...". Infolge der Einlegung eines Rechtsmittels auch nur durch ein einziges Mitglied der Kommunität wird also der Eintritt des Interdikts vorläufig verhindert. Rücksichtlich der Wirkungen ist dies aber belanglos, wenn es sich um ein Zensur-Interdikt dreht. Das Gesagte ist jedoch praktisch selten von Bedeutung. Generelle Interdikte werden regelmäßig im Verwaltungswege, also durch allgemeines Präzept verhängt.

Aus dem gleichen Grunde kommt die Frage der aufschiebenden Wirkung einer Rechtsmitteleinlegung für das Lokalinterdikt nicht in Betracht. Würde es allerdings (ein praktisch wohl äußerst seltener Fall) durch eine richterliche Sentenz verhängt, dann würde auch hier die Einlegung des Rechtsmittels schon durch einen einzigen, der sich „gravatum putat" (c 1879), den Eintritt des Interdikts seiner substantia nach verhindern. Freilich spielt das auch hier für die Wirksamkeit keine Rolle, wohl aber für die Frage, ob und wann diejenigen, die nach c 2338 § 4 dem partikulären Personalinterdikt wegen Verursachung des Interdikts verfallen sollen, es inkurrieren.

B. Die Wirksamkeit des Interdikts.

Das Interdikt ist eine privatio bonorum und danach wirkt es begrifflich als Entzug von kirchlichen Rechten und Gütern. Der Rechtsentzug muß sich dem Wesen einer „kirchlichen" Maßnahme gemäß auch nach außen äußern. Daher ist dem Interdizierten nicht allein das Recht als solches entzogen, sondern damit verändert sich naturgemäß ein doppeltes Verbot:

1) Er muß alle Handlungen, deren Vornahme die Ausübung eines entzogenen Rechts bedeuten würde, unterlassen.

2) Er muß ferner sich aller Handlungen enthalten, die darauf gerichtet sind, die Wirksamkeit des Interdikts zu vereiteln.

Aus der Interdizierung ergibt sich somit im Rechtsbereich im wesentlichen für die Betroffenen eine Pflicht zur Beobachtung des Verbots der Rechtsausübung und der damit eng verknüpften die Rechtsausübung ermöglichenden Handlungen. Auch der Beobachtungspflicht liegt nicht ein Gebot eines bestimmten Tuns, ein „du sollst", sondern ein Verbot, ein „du sollst nicht", zugrunde. Wenn sich im einzelnen eine Pflicht zur Vornahme einer positiven Willensbestätigung ergibt, so gründet diese niemals direkt auf dem Interdikt, sondern kann erst aus einer besonderen Verkettung von Umständen entspringen. So kann sich etwa aus einer Verletzung der direkten Interdiktspflichten der Zwang zur Wiedergutmachung ergeben.

Auf einem gedanklichen Fehler beruht die Scheidung der Wirkungen einer Kirchenstrafe in positive und negative.[1]) Die Kirchenstrafe wirkt an sich nur privativ. Auch die Beobachtungspflicht enthält kein positives, sondern ein rein negatives oder besser ein negatorisches Moment, eine Pflicht, Störungen der Wirksamkeit der kirchlichen Maßnahme zu unterlassen.

In dieser Richtung laufen auch die Pflichten, die aus einem Interdikt für die übrigen Gläubigen entspringen, insofern es auch letztere verpflichtet, die Vornahme von Handlungen zu unterlassen, die auf Mitwirkung bei einer verbotenen Rechtsausübung hinzielen. Auch diese Pflichten haben keinen auf positives Tun gerichteten, sondern einen rein negatorischen Inhalt.

In welchem Verhältnis steht nun der Rechtsentzug zur Beobobachtungspflicht? Keinesfalls handelt es sich hierbei um nebeneinanderstehende, verschiedene Arten von Interdiktswirkungen, vielmehr ist die eigentliche und Grundwirkung des Interdikts nur der Rechtsentzug. Die Beobachtungspflicht ist nur eine Reflexwirkung, die lediglich der Durchführung der Grundwirkung dient, wenn sie auch in Ausnahmefällen ihren akzessorischen Charakter verlieren kann, wie unten ausgeführt wird.

I. Die Grundwirkung des Interdikts, der Rechtsentzug:

Er tritt grundsätzlich mit dem substantiellen Eintritt der poena, also bei den Interdikten latae sententiae mit der Inkurrierung, das ist

[1]) So Fellner § 3.

mit dem Augenblick der Begehung, bei den Interdikten ferendae sententiae mit der Rechtskraft der Sentenz oder der Erlassung des Präzepts bezw. dem darin angegebenen Zeitpunkt ein. Diese Regel gilt uneingeschränkt, nicht nur für die Vindikativinterdikte, abgesehen von dem Fall, daß der Vollzug der Strafe im Rahmen des c 2288 bedingt suspendiert ist — der Strafeintritt selbst bleibt hier unberührt, der c 2288 spricht nur von „executionem suspendere" — sondern auch für die Zensurinterdikte. Auch hier wird der Rechtsentzug nicht schon etwa, nur durch die spätere Rechtskraft in seiner endgültigen Wirksamkeit schwebend bedingt, bereits mit der Verhängung wirksam, sondern auch hier ist Interdikts-Eintritt und Grundwirkung untrennbar verbunden. Dagegen zeigt sich hierbei die der negatorischen Verpflichtung anhaftende selbständige Note: Die Beobachtungspflicht kann selbständig bestehen ohne gleichzeitiges substantielles Bestehen eines Interdikts und kann dann zu einer Realisierung der Interdiktsfolgen selbständig und lediglich im forum externum führen.

Der bedingte Strafaufschub des c 2288 bedeutet in gleicher Weise einen Aufschub des Rechtsentzugs, wie der Beobachtungspflicht. Er kann vom Obern oder Richter selbst gewährt sein oder erst vom Beichtvater, welch letzterer aber die Befugnis hierzu nur in geheimen dringenden Fällen hat, wenn nämlich der Delinquent durch Beobachtung des Interdikts sich selbst verraten und dadurch Infamie zuziehen oder Aergernis erregen würde. Die Gewährung des bedingten Strafaufschubs ist nicht in allen Fällen statthaft, sondern nur dann, wenn der Interdizierte zum erstenmal straffällig wurde.

C 2232 § 2 sagt „sententia declaratoria poenam ad momentum commissi delicti retrotrahit". Bei genauerer Untersuchung erscheint dieser Satz aber falsch. Die poena (siehe oben unter A I.) ist bereits kontrahiert mit der Begehung. Es käme also an sich nur mehr der Rechtsentzug bezw. die Beobachtungspflicht für die Zurückbeziehung in Betracht. Die Beobachtungspflicht nun kann nicht mehr zurückbezogen werden, dies scheitert einerseits an der praktischen Unmöglichkeit, andererseits auch an § 1 des c 2232. Zurückbezogen wird auch nicht auf den Zeitpunkt der Begehung der Rechtsentzug, also die Hauptwirkung des Interdikts. Eine Zurückbeziehung scheidet hier aus, weil der Rechtsentzug bereits sofort im ange-

gebenen Zeitpunkt eingetreten ist (siehe oben B I.). Wohl aber hat der Interdizierte sich in der Zwischenzeit der ihm entzogenen Rechte gemäß c 2232 § 1 in vollem Umfang im Rechtsbereich bedienen dürfen, lediglich das ihm einstweilen noch gestattet gewesene Ausübungsrecht fällt nunmehr auch weg. Für eine Zurückbeziehung ist aber nach dem Ausgeführten überhaupt kein Raum mehr. Der § 2 des c 2232 enthält also eine glatte Unrichtigkeit.

II. Die Reflexwirkung, also die Beobachtungspflicht des Täters und der übrigen Gläubigen:

Sie gründet in letzter Linie auf einem subjektiven Moment, nämlich der tatsächlichen Kenntnis des verhängten (nicht gleich rechtskräftigen) Interdikts, bezw. dem Bewußtsein des inkurrierten Interdikts latae sententiae (c 2232 § 1 und c 2243 § 1).

1) Die Beobachtungspflicht des Interdizierten bei einem Interdikt latae sententiae:

Es ist leicht möglich, z. B. bei einem mit culpa lata begangenem Delikt, daß der Eintritt des Interdikts selbst und der Beobachtungspflicht auseinanderfallen. Ist aber die Beobachtung für den Interdizierten ohne Infamie nicht möglich, dann ist sie vor einer deklaratorischen Sentenz suspendiert. Praktisch wird sie überhaupt erst aktuell mit einem deklaratorischen Spruch, sei es per sententiam judicialem, sei es per praeceptum. Vorher kann in foro externo die Erfüllung von niemand, also auch nicht von dem Oberen selbst verlangt werden, ausgenommen den Fall der Notorietät des Delikts (c 2232 § 1). Lediglich für die Unterlassungspflicht, nicht für den Rechtsentzug, haben die Vermutungen des c 2200 § 2 und c 2201 § 2 Bedeutung.

Wird der Eintritt eines Interdikts l. s. durch deklaratorische Sentenz fälschlich, d. h. trotz Fehlens einer materiellen Voraussetzung, festgestellt, dann ist im Rechtsbereich das Interdikt zu beobachten, die Rechte dagegen als solche bleiben an sich unberührt.

2) Die Beobachtungspflicht des Interdizierten bei einem Interdikt ferendae sententiae:

Ist das Interdikt als Vindikativstrafe verhängt, dann sind Rechtskraft der Verhängung und Wirksamkeit sowohl der Grundwirkungen als der Reflexwirkungen, derartig miteinander zu einer

Einheit verknüpft, daß auch die Beobachtungspflicht erst durch die rechtskräftige Verhängung bedingt ist und vorher keine selbständige Existenzmöglichkeit besitzt. Eine Besonderheit gilt lediglich für den Fall des bedingten Strafaufschubs (c 2288), wo der Eintritt der gesamten Wirkungen eine weitere Rechtsverletzung innerhalb dreier Jahre zur Voraussetzung hat.

Ist das Interdikt dagegen eine Zensur, dann entspringt die Beobachtungspflicht unabhängig und selbständig aus der Kenntnis des Urteils der ersten Instanz oder des Strafbefehls (c 2243 § 1).

Fehlt das Delikt völlig, oder fehlt ein zur gerechten Verhängung hinreichend qualifiziertes Delikt, dann tritt, wie oben ausgeführt, das Interdikt als Strafe überhaupt nicht ein. Da die Beobachtungspflicht jedoch ihr Dasein nicht aus dem Eintritt des Interdikts, sondern lediglich aus der Kenntnis von der Verhängung als Akt der Jurisdiktion schöpft, tritt sie auch hier wenigstens im Rechtsbereich mit erlangter Kenntnis ein.

C 2219 § 2 bringt hinsichtlich des forum externum keine Besonderheit; die Beobachtungspflicht im forum internum spielt für unsere Arbeit keine Rolle. Irrig ist die Ansicht,[1]) es sei eine Ausnahme, wenn im Zweifel über die Gerechtigkeit der Verhängung der Spruch des Obern entscheidend für den Eintritt der Beobachtungspflicht ist. Im Gegenteil ist es Grundsatz, daß sie nicht mit dem Strafeintritt verbunden ist, sondern aus der Verhängung entspringt, mag sie auch erst mit dem Hinzutritt der subjektiven Kenntnis des Pflichtigen akut werden. Grund hierfür ist der Gehorsam gegenüber der kirchlichen Rechtsordnung, sodaß im Rechtsbereich auch einer ungerechten Entscheidung oder Anordnung, abgesehen von den Fällen der offensichtlichen Ungerechtigkeit (siehe oben A, II. 7 d), im Interesse des kirchlichen Rechtsfriedens Folge geleistet werden muß. Ist freilich der Spruch des Oberen oder Richters selbst nichtig, gleichviel aus welchen Gründen, dann erwächst auch keinerlei Pflicht daraus.

3) Die Beobachtungspflicht der übrigen Gläubigen:

Sie ist inhaltlich, ähnlich der des Betroffenen selbst, nur eine Reflexwirkung, insofern die Pflichtigen gehalten sind, Handlungen, die sie sonst vornehmen dürften, zu unterlassen. Ihrem Wesen

[1]) So z. B. Fellner § 3.

nach aber ist sie durchaus davon verschieden. Letztere ist direkte Folge des Interdikts, erstere beruht dagegen nur mittelbar auf dem Interdiktsspruch selbst. In ihrem Umfang ist sie allerdings von dem Umfang der Unterlassungspflicht der direkt als delinquentes oder insontes Betroffenen abhängig. Insoweit also das Interdikt überhaupt eine Wirkung in foro externo äußert, haben die Gläubigen es seit Kenntnisnahme hiervon zu beachten. Es besteht infolgedessen auch bei partikulären Personalinterdikten die Möglichkeit einer Beobachtungspflicht der am Delikt Unbeteiligten bereits vor Eintritt der Beobachtungspflicht des Schuldigen.

III. Die Beobachtungspflicht der insontes bei den generellen Interdikten:

Auch sie schöpft ihre verpflichtende Kraft aus der Verhängung und beginnt mit der Kenntnis hiervon. Sie ist aber keineswegs zu verwechseln mit der unter II 3 besprochenen „Beobachtungspflicht der übrigen Gläubigen" beim partikulären Personalinterdikt. Zwischen beiden bestehen wesentliche Unterschiede: Letztere ist Beobachtung eines Verbots gegen einen andern, erstere ist Beobachtung eines Verbots gegen die Pflichtigen selbst. Jene bedeutet inhaltlich eine Verhinderung der Ausübung kirchlicher Rechte, diese verbietet nur eine Mitwirkung der übrigen Gläubigen bei trotz des Verbots erfolgender Ausübung. Außerdem aber haben sie gewisse Aehnlichkeit miteinander. Beide sind in ihrem Bestand nicht abhängig von der Beobachtungspflicht des Schuldigen, der Augenblick ihrer Kenntnisnahme kann ja ganz verschieden sein; beide sind akzessorisch an die Verhängung des Interdikts gegenüber dem Schuldigen geknüpft, sie können nicht vor der Verhängung bestehen, wenn sie auch wegen des die Pflicht auslösenden Moments der Kenntnisnahme nicht gleichzeitig entstehen müssen; beide endigen mit dem Aufhören des Interdikts gegen den Schuldigen und vor allem gleichen sie sich in dem Fehlen eines eigenen Delikts als Grundlage der Verpfichtung.

Hinsichtlich der Grundwirkung des Interdikts, des Rechtsentzugs, gilt beim generellen Interdikt für die insontes dasselbe, wie für die delinquentes.

IV. Können Interdikte für dieselbe deliktische Handlung, die den Tatbestand mehrerer Gesetze mit jeweiliger Interdiktsandrohung für den Uebertretungsfall verwirklicht, oder für verschiedene Delikte über die gleiche Person mehrmals verhängt werden, obwohl praktisch die Wirksamkeit des einen Interdikts die Wirksamkeit des andern ausschließt? Von Belang ist die Frage nicht nur bei einer Kumulierung von Zensuren oder von Zensur- und Vindikativ-Strafe, sondern auch wenn etwa mehrere Vindikativ-Interdikte gleichzeitig ad beneplacitum Superioris oder auf Lebenszeit verhängt werden. Eine solche Kumulierung kann auch dann in Frage kommen, wenn dieselbe Straftat von verschiedenen Obern mit verschiedenen Interdiktsarten bedroht ist.

Geht man von den Wirkungen aus, dann wäre eine doppelte Entziehung des gleichen Rechtsguts faktisch unmöglich. Es ist hier aber davon auszugehen, daß jedes Interdikt im wesentlichen ein „vinculum causans privationem" (c 87), also einen Grund zur Strafe darstellt, dem die Interdiktswirkungen eigentümlich sind. Und diese Vorstellung ist auch in der Literatur die herrschende [1]) und in den Cod. i. c. selbst ausdrücklich aufgenommen worden: c 2224 „Ordinarie tot poenae, quot delicta" und c 2244 besonders für die Zensur-Interdikte.

Die Bildung einer eigentlichen Gesamtstrafe kommt im kanonischen Recht nicht in Frage, wohl aber müssen die mehreren Interdikte nebeneinander verhängt werden. Es kann auch nach dem Ermessen des Richters nur das schwerere Interdikt (z. B. bei gleichzeitigem Inkurrieren des speziellen Personalinterdikts und des Interdikts ab ingressu ecclesiae) allein oder verschärft durch remedia poenalia ausgesprochen werden (cc 2234, 2224 § 2).

Wie ist es aber, wenn eine Handlung den Tatbestand mehrerer von seiten desselben Oberen mit dem Interdikt bedrohter Delikte erfüllt, in der Weise, daß der eine Tatbestand notwendig von dem anderen umfaßt wird und in ihm aufgeht? C 2244 regelt diesen Fall nicht. Auch der Grundsatz des c 2224 § 1 ist nicht anwendbar, da nicht mehrere Delikte vorliegen, sondern nur eine einzige Handlung. Es ist daher anzunehmen, daß hier nur die speziellere Vorschrift anwendbar ist.

[1]) Ballerini-Palmieri VII n78; Noldin-Schoenegger n18a; Cocchi n27; Köck in Theol. prakt. Qu. 1919 S. 504; Cappello n105.

Auf die verschiedenen Möglichkeiten von Kumulierungen kann hier nicht weiter eingegangen werden. Nur eines sei noch erörtert: Kann ein Exkommunizierter interdiziert werden, verträgt sich c 2268, wo es heißt „in communione Ecclesiae permanentes" mit der neuerlichen Verhängung eines Interdikts? Es soll die Stelle aber nur besagen, daß der Interdizierte nicht aus der communio Ecclesiae ausgeschlossen werde, aber nicht, daß einer der communio Ecclesiae nicht Teilhaftiger nicht noch interdiziert werden könne. Der c 2268 will nur von den Folgen, nicht von den Voraussetzungen handeln. Man muß daher ebenfalls auf die Bedeutung des Interdikts und der Exkommunikation als Strafgrund (vinculum) zurückgehen und damit ergibt sich die Möglichkeit einer derartigen Häufung, die auch praktisch insofern wichtig ist, als die Aufhebung der einen Strafe nicht notwendig auch die der andern enthält, und ferner die, wenn auch im allgemeinen schwächeren, in einzelnen Punkten aber weitergehenden Wirkungen des Interdikts nun zu den Wirkungen der Exkommunikation hinzukommen, z. B. die Untersagung des Predigtbesuchs (beim Lokalinterdikt und beim Interdikt ab ingressu ecclesiae).

Die kirchliche Praxis kennt insbesondere eine Kumulierung von generellen Lokal- und Personal-Interdikten. [1])

[1]) Z. B. A. A. S., I S. 765 (Interdikt über Adria) und A. A. S. V S. 517 (Interdikt über Galatina

§ 8.

Die Wirkungen des Jnterdikts im einzelnen.

Der Cod. i. c. zählt eine Reihe von Wirkungen des Interdikts auf, die den Interdizierten in der Regel treffen. Damit ist aber nicht gesagt, daß jeder Interdizierte von der Vollgewalt sämtlicher hier aufgezählten Einzelwirkungen getroffen wird. Dies gilt regelmäßig nur für die Interdikte l. s. und nur im Zweifel auch für die Interdikte f. s. Es bleibt dem Obern und dem Richter unbenommen, entweder schon bei der Androhung, oder bei der Verhängung selbst einzelne davon auszunehmen. Sie können auch noch weitere Rechte entziehen und geeignete Auflagen machen, sei es mit, sei es ohne Strafcharakter, eine Befugnis, die auch dem judex, der keine obrigkeitliche Gewalt hat, ohne besondere Ermächtigung durch den Oberen kraft der gesetzlichen Bestimmung des c 2223 zukommt. Von einer zwangsmäßigen Einheit der Wirkungen, wie sie für die Exkommunikation auf Grund ausdrücklicher Bestimmung gilt — „effectus qui separari nequeunt" (c 2257 § 1) — kann bei dem Fehlen einer ähnlichen Bestimmung keine Rede sein. Ausnahmen von den normalen Wirkungen sind außerdem möglich auf Grund von allgemeinen oder besonderen Privilegien oder Dispensationen.

Hinsichtlich der Wirkungen des Interdikts im allgemeinen, wie im einzelnen, ist eine strenge Scheidung durchzuführen zwischen Lokal- und Personal-Interdikt.

I. Die Wirkungen des Lokal-Interdikts:

Ihm ist wesentlich eine Einstellung der kirchlichen Tätigkeit ohne direkte Richtung gegen bestimmte Personen.

1) Im einzelnen werden nach den Bestimmungen des Cod. i. c. beim Lokalinterdikt eingestellt:

a) Alle Verrichtungen der Weihegewalt, die durch Anordnung Christi oder der Kirche dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind und ausschließlich von Klerikern als den alleinigen Trägern der Weihegewalt (c 118) vorgenommen werden können, z. B. die Zelebration der Messe, die Spendung der Sakra-

mente und der Sakramentalien, die Predigt, die öffentlichen Prozessionen, das kanonische Stundengebet.

Es werden lediglich die functiones potestatis ordinis vom Interdikt berührt, dagegen bleibt jeglicher Akt der Jurisdiktion unangetastet in seiner Gültigkeit und Erlaubtheit. Daher bleibt auch erlaubt und gültig als Ausfluß der Jurisdiktionsgewalt die Erteilung von Ablässen, das ist der Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen (c 911). Die Gewinnung von Ablässen bleibt ebenfalls unbenommen, handelt es sich hierbei doch lediglich um eigene Tätigkeit ohne irgendwelche kirchliche Mitwirkung.

b) Eingestellt werden ferner sämtliche Handlungen des sacer ritus, das sind die äußeren Formen, in denen die gottesdienstlichen Akte (im weiteren Sinn) vollzogen werden, z. B. das rituelle Begräbnis usw.

Unverwehrt bleibt während des Lokalinterdikts grundsätzlich der Besuch der Kirche zu stillem privaten Gebet. Doch können die Kirchen auch überhaupt geschlossen werden müssen.

Die entgegen den Bestimmungen des Interdikts erfolgte Spendung der Sakramente macht sie unerlaubt, ändert aber an ihrer Gültigkeit nichts. Denn die Gültigkeit und Kraft der Sakramente entspringt einem gültigen ordo, nicht der Jurisdiktionsgewalt.

Fällt aber insbesondere der Empfang des Sakramentes der Ehe unter das Verbot des Lokalinterdikts.

Das Ehesakrament wird nach der katholischen Dogmatik nicht vom Priester gespendet, sondern die beiden Nupturienten selbst sind dessen ministri, „matrimonium facit consensus“ (c 1081). Freilich ist für alle jemals in der katholischen Kirche Getauften zum gültigen Empfang die aktive Assistenz eines Priesters nötig (c 1095 § 1 n 3), aber der Akt der Assistenz kann weder unter die officia divina noch unter den sacer ritus eingereiht werden. Er ist vielmehr ein gehobener Akt der Zeugenschaft. Das Ehesakrament kann also auch während eines Lokalinterdikts empfangen werden, wenn auch alles rein Rituelle und insbesondere die feierliche Brautmesse mit der benedictio nuptialis zu unterbleiben hat.

Das Läuten der Glocken, das Spielen der Orgel, und der Kirchengesang sind darum grundsätzlich zu unterlassen, wovon auch hinsichtlich des Gebetläutens und des Geläutes bei Beerdigungen keine Ausnahme gemacht wird.

2) Das Lokalinterdikt trifft mit seinen Wirkungen sowohl Schuldige wie Unschuldige (siehe oben § 1 III 1). Die ersteren sind aber gleichzeitig ipso facto dem Personalinterdikt l. s. des c 2338 § 4 verfallen.

3) Das Lokalinterdikt ist eine Zwangsmaßnahme, vorzüglich um durch die Empörung der unschuldig Betroffenen einen moralischen Druck auf die delinquentes auszuüben. Diesem Zweck kann es auch gerecht werden, ohne den ersteren sämtliche kirchlichen Rechte und Güter, namentlich nicht die unbedingt notwendigen, zu entziehen. Daher macht der Cod. i. c. eine Reihe von Einschränkungen von der Beobachtung des Lokalinterdikts.

a) Den Sterbenden können Sakramente und Sakramentalien erlaubterweise gespendet werden; allerdings „servatis servandis", das heißt, es sind die Bestimmungen des c 2271 n 2 zu beachten: Das Viaticum darf nicht öffentlich in der vom Rituale Romanum IV, 4 vorgeschriebenen Form, sondern nur privat (c 849) zu den Sterbenden getragen werden (c 2270 § 1). Unter morientes sind hierbei nicht nur die infolge Krankheit in den letzten Zügen Liegenden zu verstehen, sondern auch die unmittelbar vor dem sicheren Tode Stehenden, z. B. Verbrecher vor der Hinrichtung, dagegen nicht solche, die sich nur in Todesgefahr begeben.

Der Cod. i. c. schränkt die Sakramentenspendung gegenüber Sterbenden nicht auf die Beichte, das Viaticum, die letzte Oelung und den Sterbeablaß (Generalabsolution) ein, vielmehr ist die Spendung eines jeglichen Sakramentes gültig und erlaubt, auch z. B., wenn nötig, die Firmung.

b) An den großen Festtagen sind sämtliche Wirkungen des Lokalinterdikts und zwar auch des partikulären, suspendiert, mit Ausnahme der Erteilung der Weihen, eingeschlossen auch der niederen (c 950), und des feierlichen Brautsegens. Zu den privilegierten Festtagen zählt der Cod. i. c. Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt, wobei aber

jeweils nur der erste Feiertag die Vergünstigung genießt, die zweiten Feiertage und die Oktav erleiden keine Besonderheit. Unrichtig ist es, jene Suspendierung des Interdikts auch auf die Schuldigen zu erstrecken.[1]) Denn sie sind nach c 2238 § 4 dem Personalinterdikt l. s. verfallen, das nur in seiner Entstehung von der Verhängung des Lokalinterdikts abhängt, dagegen in seiner Wirksamkeit und in seiner Beendigung durchaus selbständig neben diesem steht; es ist eine wirkliche Zensur.

Da nicht nur die Darbringung der officia divina an den genannten Feiertagen gestattet, sondern das Interdikt überhaupt suspendiert ist, kann an diesen Tagen auch eine Beerdigung nach kirchlichem Ritus vorgenommen werden.

c) Die Kleriker können während eines generellen Interdikts in jeder Kirche und in jedem Oratorium, nicht ausgenommen die Kathedral- und Kapitelkirchen, sämtliche officia divina und den sacer ritus darbringen, allerdings nur privat. Die Laien sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Türen sind geschlossen zu halten, die Stimme muß gedämpft werden, das Klingeln beim Sanktus und bei der Wandlung usw., das Läuten der Glocken hat zu unterbleiben; kurzum, es muß jeglicher Konnex mit den Gläubigen unmöglich sein. Unter janua clausa ist aber nicht etwa ein Verrammeln der Türen zu begreifen, es genügt bereits das einfache Schließen der Kirchentüren; der Zweck der Vorschrift wird damit vollkommen erreicht (c 2271 n 1).

Das eben Ausgeführte gilt auch im Falle eines partikulären Interdikts über eine Kapitelkirche, es sei denn gleichzeitig das Kapitel selbst interdiziert (c 2272 § 3 n 1).

Wenn c 2272 § 1 eine Ausnahme von der strengen Durchführung des partikulären Interdikts über Altäre oder mit einer Kirche zusammenhängende Kapellen nicht zuläßt, bringt er eigentlich keine Besonderheit. Er betont lediglich die grundsätzliche Ausnahmslosigkeit der Prohibition.

d) Eine bevorzugte Stellung nehmen die Pfarrkirchen ein, mögen sie generell oder partikulär interdiziert sein, letzterenfalls, sofern das Verhängungsdekret nicht eine andere Kirche an ihre Stelle setzt; ferner während eines generellen Interdikts

1) So Eichmann, Strafrecht S. 99.

die Kathedralkirchen, sowie sämtliche Kirchen, die die einzigen am Orte sind. In diesen Kirchen darf täglich — letzteres muß aus c 2219 § 1 interpretiert werden — eine einzige Messe gelesen, das Allerheiligste aufbewahrt, die Sakramente der Taufe, Buße und Eucharistie gespendet, Eheassistenz, wenn auch ohne feierlichen Brautsegen, geleistet, Exsequien für Verstorbene (auch hier unter Ausschluß jeglicher Feierlichkeit) gehalten, das Taufwasser und die heiligen Oele geweiht und gepredigt werden. Ausgeschlossen ist jede feierliche Vornahme. Alle genannten Handlungen müssen ohne Gesang und Glockengeläute und ohne irgend eine instrumentale Begleitung vorgenommen werden.

Die Bevorzugung erstreckt sich nicht auf die Firmung und die Priesterweihe. Die einzelnen Vergünstigungen sind enumerativ aufgezählt. Auch die Spendung der letzten Oelung ist nicht genannt; tatsächglich steckt darin aber keine Beschränkung, da sie nur für die Sterbenden in Betracht kommt und hier auf Grund des c 2270 § 1 schon ermöglicht wird.

e) Eine Neuerung gegenüber dem früheren Recht bietet c 2272 § 2. Wenn ein Friedhof als solcher interdiziert wird, ist nach dem Cod. i. c. nicht mehr die Bestattung in der geweihten Erde des Friedhofs überhaupt unzulässig, sondern nur das rituelle Begräbnis, wie es das Rituale Romanum VI 3 vorschreibt, kommt nicht zur Anwendung.

f) Dagegen ist es nur eine scheinbare Einschränkung, wenn c 2276 den insontes den Empfang der Sakramente gewährt. Die Ausdehnung dieses Kanons auf das Lokalinterdikt ist überflüssig. Denn letzteres richtet sich unmittelbar gar nicht gegen Personen, sondern nimmt ihnen bloß tatsächlich die Möglichkeit, innerhalb des betroffenen Territoriums oder Raums die Sakramente zu empfangen. Begibt sich ein Angehöriger eines interdizierten Landes in ein anderes Land, so kann er ohnedies die Sakramente dort empfangen, ohne damit das Interdikt zu verletzen. Der c 2276 muß daher wohl vor allem als eine Instruktion für die Priester, daß sie die insontes zu den Vergünstigungen des c 2271 § 2 ohne (begrifflich ohnedies nur rein formelle) Absolution zulassen sollen, angesehen werden,

um ein irrtümliche Ausdehnung des c 2248 § 1 auf diese zu verhüten.

II. Die Wirkungen des Personalinterdikts:

Es sind hierbei zwei Grundformen zu unterscheiden hinsichtlich der Intensität der Wirkungen, je nachdem es sich um ein von selbst eintretendes und noch nicht durch deklaratorische Sentenz bekräftigtes Interdikt l. s. oder um ein Interdikt auf Grund einer sententia condemnatoria oder declaratoria handelt. Der Sentenz ist die Verhängung durch Strafbefehl gleichzustellen.

Die Wirkungen im ersteren Fall sind:

1) Der Interdizierte darf keine officia divina vornehmen. Das kommt allerdings nur für Kleriker in Frage, da nur sie Träger der Weihegewalt sind (c 2275 n 1).

2) Er darf an den officia divina, ausgenommen laut ausdrücklicher Vorschrift, an der Predigt weder aktiv noch passiv teilnehmen. Unter aktiver Teilnahme ist jede irgendwie geartete Mitwirkung an einem officium divinum zu verstehen. Die passive Teilnahme besteht in einer räumlichen Beziehung zum tätig werdenden Geistlichen. Auf das Bewußtsein der räumlichen Beziehung kommt es nur für die Strafbarkeit der Verletzung des Interdikts, aber nicht für den Assistenzbegriff an.

Grundsätzlich kann der Interdizierte an jeglicher Teilnahme an den officia divina verhindert werden, es muß dies aber nur hinsichtlich der aktiven Assistenz geschehen, und auch da nur, wenn das Interdikt notorisch ist, insonderheit auf Grund einer Sentenz.

Wie beim Lokalinterdikt ist der private Kirchenbesuch dem Interdizierten unbenommen, es sei denn während der Darbringung von officia divina.

3) Der Interdizierte hat nicht das Recht, Sakramente zu empfangen (c 2275 n 2 in Verbindung mit c 2260). Empfängt er aber trotzdem ein Sakrament, so wird es zwar unerlaubt, doch nicht ungültig empfangen. Eine Besonderheit gilt beim Sakrament der Buße. Um dieses gültig zu begründen, ist außer der Tätigkeit des Spendenden auch eine entsprechende Disposition von Seiten des Pönitenten erforderlich, „fideli rite disposito" (c 870). Daher empfängt der Interdizierte die Buße nur gültig, wenn er bona fide ist.

Dagegen kann das Sakrament der Taufe niemals durch das Personalinterdikt ausgeschlossen werden. Die Ungetauften unterliegen dem Interdikt nicht (siehe oben § 4 III 1), die Sakramentenspendung als solche ist nicht eingestellt, der gültigen und erlaubten Taufe steht also nichts im Wege.

4) Der Interdizierte hat nicht das Recht, Sakramente und Sakramentalien zu verwalten und zu spenden (c 2275 n 2 mit c 2261 § 1). Somit hat er sich auch der Eheschließung zu enthalten und kein Priester darf ihm Assistenz leisten. Die Gültigkeit der Spendung wird aber durch das Interdikt nicht berührt. Die Vollmacht zur Sakramentenspendung ist göttlichen Rechts, sei es, daß sie sich durch den Akt der Weihe mit der Person verbindet und ihr infolge des durch die Ordination erlangten character indelebilis nicht mehr entzogen werden kann, sei es, daß sie der einzelnen Person unmittelbar zusteht, wie die Vollmacht zur Spendung der nicht feierlichen Taufe. Daher können auch Interdizierte eine gültige Ehe eingehen, wenn die Spendung, die sie selbst vornehmen, auch unerlaubt ist, sofern nur der Akt der Zeugenschaft durch einen Priester hinzukommt.

Die Spendung der Sakramente und Sakramentalien ist den Geistlichen sogar erlaubt, wenn sie aus irgend einem gerechten Grund von den Gläubigen verlangt wird. Sie brauchen aber nicht nachzuprüfen, ob die justa causa gegeben ist, nur dürfen sie nicht positiv Kenntnis von dem Mangel einer solchen haben.

5) Der Interdizierte verliert die kirchlichen politischen Rechte (c 2275 n 3 mit c 2265):

a) Er kann von seinem Stimmrecht bei kirchlichen Wahlen keinen Gebrauch machen. Ausgenommen sind von dem Entzug des aktiven Wahlrechts die Kardinäle hinsichtlich der Papstwahl nach der Const. Vacante Sede n 29.

b) Gleiches muß für das Recht der Postulation angenommen werden, was freilich nur für eine juristische Person als solche, insbesondere Kapitel in Betracht kommt.

c) Er darf ein Nominationsrecht nicht ausüben.

d) Er kann nicht rechtmäßig präsentieren.

Gemeinsam ist hierzu zu sagen: Verbotswidrig vorgenommene Akte sind immer nur unerlaubt, ihre Gültigkeit wird dadurch nicht berührt.

e) Er darf keine kirchlichen Dignitäten, Offizien, Benefizien, Pensionen oder sonst irgend welche Aemter in der Kirche bekommen. Der Status zur Zeit der Verwirkung des Interdikts wird jedoch hierdurch nicht verändert. Eine verbotswidrige Zuteilung ist unerlaubt, aber nicht ungültig. Dabei ist unter pensiones lediglich das Pensionsrecht zu verstehen, nicht auch die einzelnen auf Grund der Pension erlangten Leistungen (c 2266).

Die Const. Vacante Sede, die die ganze Materie der Papstwahl fast erschöpfend regelt, enthält keine gleichgerichtete Vorschrift. Daher ist die Bestimmung nicht auf die Erlangung des Pontifikats auszudehnen. Sie ist auch erlaubt, während sonst im allgemeinen das passive Wahlrecht durch das unter e) genannte Verbot praktisch hinfällig ist.

6) Der Interdizierte darf weder bei einer Taufe, noch bei einer Firmung Pate sein (c 766 n 2, 796 n 3).

7) Der Interdizierte kann Weihen irgend welcher Art nicht gültig empfangen (c 2275 n 3 mit 2265 § 1 n 3).

Handelt es sich um ein Interdikt, das durch eine kondemnatorische Sentenz oder einen Strafbefehl verhängt oder dessen Eintritt durch einen deklaratorischen Spruch ausgesprochen ist, dann verstärkt sich die Intensität der Wirkungen. Daß vorstehender Satz auch für die im Strafbefehlswege verhängten Interdikte gilt, steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ist aber entsprechend anzunehmen, da der Grund für eine Verschärfung der durch Urteil ausgesprochenen Interdikte in gleicher Weise auch für die durch Strafbefehl erlassenen Geltung hat.

1) An der aktiven Assistenz bei einem officium divinum in solchen Fällen ist der Interdizierte immer zu verhindern (c 2275 n 1).

2) Er kann auch keiner Sakramentalien teilhaftig werden (c 2275 n 2 mit 2260 § 1).

3) Dem Verlangen, Sakramente oder Sakramentalien zu spenden, darf von dem Interdizierten erlaubterweise nur in periculo mortis und auch dann nur, wenn andere hierzu Berechtigte nicht zur Stelle sind, nachgekommen werden. Für die sakramentale Ablution kann von letzterem Erfordernis abgesehen werden (c 2275 n 2 mit 2261 § 3).

4) Jeder Akt der Ausübung des aktiven Wahlrechts (abgesehen von der erwähnten Ausnahme für die Kardinäle), des Präsentations-, des Postulations- und des Nominationsrechts ist nichtig (c 2275 n 3 mit c 2265 § 1 n 1).

5) Ebenso ist die gültige Erlangung von kirchlichen Dignitäten, Offizien, Benefizien, Pensionen und sonstigen kirchlichen Aemtern ausgeschlossen, abgesehen von der Erlangung des Pontifikats.

6) Der Interdizierte kann keine päpstlichen Gnaden wirksam erlangen, es sei denn in dem päpstlichen Reskript selbst das Interdikt erwähnt (c 2275 n 3 mit c 2265 § 2 und c 36 §2).

7) Er verliert die Fähigkeit bei Eingehung einer Ehe als Trauzeuge zu assistieren (c 1095 § 1 n 1).

8) Dem Interdizierten ist die Anwartschaft auf das kirchliche Begräbnis entzogen, sofern er nicht vor seinem Tode irgendwelche Zeichen der Reue gegeben hat (c 2275 § 3 in Verbindung mit c 1240 § 1 n 2).

9) Die Jurisdiktionsgewalt wird grundsätzlich durch kein Interdikt entzogen; eine Ausnahme besteht aber hinsichtlich der Beichtjurisdiktion: Jeder Akt ihrer Ausübung ist nach c 873 § 3 nichtig.

10) Soweit das Interdikt für den einzelnen eine Zensur bedeutet, kann er ein ihm zustehendes Patronatsrecht und die damit verbundenen Privilegien nicht ausüben (c 1470 § 4).

11) Allgemein, nicht nur hinsichtlich der Wahlen, ist dem Interdizierten unter der gleichen Voraussetzung wie bei 10) die Ausübung des Stimmrechts untersagt (c 167 § 1 n 3).

Einschränkungen des Personalinterdikts:

1) Die aufgezählten Wirkungen sind nicht alle anwendbar, falls es sich um ein Interdikt gegen eine persona moralis als solche dreht. Hier kann der „Entzug der kirchlichen Rechte" nur Rechte und Güter umfassen, die einer Körperschaft überhaupt zustehen können. In der Hauptsache sind es die oben als kirchenpolitischen Rechte bezeichneten, nämlich das Wahl-, Präsentations-, Postulations- und Nominationsrecht. Außerdem ist auch der Erwerb von päpstlichen Gnaden für sie ausgeschlossen.

2) Ist das Interdikt in genereller Weise verhängt, so sind

a) nach c 2276 die insontes zum Sakramentenempfang berechtigt. Die Vergünstigung ist nicht auch auf die Sakramentalien auszudehnen; jede Ausnahme von einem Gesetz ist strikt zu interpretieren (c 19). C 2276 will aber lediglich das Hindernis des Interdikts für den Sakramentenempfang beseitigen. Soweit hierfür noch eine besondere Eignung (wie z. B. für die Buße) erforderlich ist, ändert sich daran nichts.

b) Die Versagung der Ausübung des Patronatsrechts und des Stimmrechts (siehe oben 10 und 11) kommt für die insontes nicht zur Anwendung, da sie Strafnatur des Interdikts für den Betroffenen voraussetzt.

3) Eine Beschränkung in den Wirkungen bietet das Interdikt ab ingressu ecclesiae, einmal wie schon unter § 3 ausgeführt, bezüglich des räumlichen Umfangs (siehe dort II 2), dann aber auch bezüglich seiner Intensität, die notwendig infolge der räumlichen Einschränkung eine beträchtliche Minderung erfahren muß (c 2277):

a) Der Betroffene darf in der Kirche keine officia divina darbringen. Es scheiden somit von vornherein alle diejenigen officia divina aus, die gar nicht in der Kirche dargebracht zu werden pflegen, wie z. B. öffentliche Prozessionen und dgl.

b) Der Interdizierte darf an den officia divina in der Kirche nicht teilnehmen. Eine Teilnahme wäre es auch schon, wenn der Interdizierte, selbst vor der Kirche befindlich, die darin gelesene Messe mit anhören würde. Der räumliche Konnex mit der Zelebration der Messe wäre dadurch nicht aufgehoben. Dagegen ist es ihm gestattet, in der Kirche privat die Sakramente zu empfangen, da der Cod. i. c. den Sakramentenempfang nicht unter die Teilnahme an einem officium divinum einrechnet, was aus dem Gebrauch verschiedener Ausdrücke hierfür in c 2275 n 1 und n 2 zu schließen ist. Die Teilnahme an der Predigt in der Kirche aber muß im Hinblick auf c 2275 n 1, wo die Predigt ausdrücklich erlaubt wird, versagt werden, da eine derartige Bestimmung in c 2277 fehlt.

c) Ferner ist ihm die Anwartschaft auf das kirchliche Begräbnis entzogen.

Außer den aufgezählten unmittelbaren Wirkungen kennt das kanonische Strafrecht noch einige mittelbare Wirkungen des Interdikts, die nicht selbständig, sondern nur consequenter eintreten können. Sie haben sämtlich gemeinsam, daß sie, obwohl sie nur im Gefolge einer Strafe und somit eines Delikts auftreten, selbst doch nicht unter den Strafbegriff zu subsumieren sind. Vielmehr müssen sie als „Tatfolgen ohne Strafcharakter" bezeichnet werden. Dahin gehört:

1) Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses: Was zum kirchlichen Begräbnis im Sinne des Cod. i. c. gehört, ist in c 1204 genau aufgeführt.

Die Verweigerung ist zu unterscheiden, praktisch und begrifflich, von der Entziehung der Anwartschaft auf das kirchliche Begräbnis, welch letztere zwar regelmäßig der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses vorausgehen wird, aber sie nicht notwendig einschließt. Begrifflich handelt es sich dabei nicht mehr um eine Strafe:

a) Es ist keine privatio boni, der Tote hat keine Rechte mehr, die die Ecclesia vermittelt. Auch wenn jemand nicht während eines Interdikts stirbt, hat er für sich kein „Recht" mehr auf das kirchliche Begräbnis nach dem Tode, er scheidet für das forum externum als Rechtssubjekt aus. Die Kirche hat vielmehr ex officio die Beerdigung nach kirchlichem Ritus vorzunehmen, „fidelium defunctorum corpora sepelienda sunt" c 1203 § 1.

b) Es fehlt überhaupt am straffähigen Objekt (siehe oben unter § 4, III 2).

Daher ist die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, entgegen der herrschenden Lehre, weder als Strafe noch als Privation, sondern lediglich als Verwaltungsmaßnahme mit dem Zweck der Abschreckung der Lebenden und als solche als regelmäßige Tatfolge, aber ohne Strafcharakter anzusprechen.

2) Die Beobachtungspflicht der übrigen Gläubigen: Jedwede Strafe wird praktisch erst dadurch von Belang, daß sie Anlaß gibt zu einer Willensbetätigung. Die Wirkungen des Interdikts erscheinen im forum externum entweder als Imperativ

zu einem Unterlassen, mittelbar unter Umständen auch zu einem Handeln oder als Schranken für die rechtliche Wirksamkeit und Erlaubtheit eines Tuns des Betroffenen.

Soweit die Beobachtungspflicht (siehe § 7 B II) in Betracht kommt, greift das Interdikt auch in die Rechtssphäre derer ein, die direkt seinen Wirkungen nicht unterliegen. Es ist somit mittelbar jedermann durch die Verhängung eine Beschränkung seiner Freiheit im Verkehr mit den Interdizierten auferlegt. Diese Ausdehnung der Beobachtungspflicht ist notwendig im kirchlichen Rechtsleben, um eine Vereitelung des Strafzweckes zu unterbinden.

3) Im weiteren Sinn kann man auch noch die Strafen für die Verletzung der Beobachtungspflicht zu den Straffolgen rechnen. Sie haben zwar Strafcharakter, aber sie wurzeln nicht als Teil des Interdikts in dessen Verhängung, sondern sind selbständig und es beruht ihre Inkurrierung auf einer eigenen Willensbetätigung des Beobachtungspflichtigen, mag dies der Interdizierte selbst oder ein anderer sein. Die Strafen für die Verletzung der Beobachtungspflicht sind aber nur in ihrem Fortbestehen völlig unabhängig von dem zugrunde liegenden Interdikt, zu ihrem Entstehen setzen sie insofern das Interdikt voraus, als ohne Interdikt auch keine Beobachtungspflicht entsteht.

Die Verletzung der Beobachtungspflicht ist nur in sehr beschränktem Umfang unter Strafsanktion gestellt. Der c 2338 § 3 droht das Interdikt ab ingressu ecclesiae l. s. an für diejenigen, die in Kenntnis eines Lokalinterdikts selbst die Messe zelebrieren oder andere an einem interdizierten Ort zelebrieren lassen oder einen durch Sentenz oder Strafbefehl Zensurierten zu einem durch die Zensur untersagten officium divinum zulassen; der c 2339 bedroht die vorsätzliche Anordnung oder Erzwingung des kirchlichen Begräbnis Interdizierter entgegen den Bestimmungen de c 1240 § 1 mit der niemand reservierten Exkommunikation l. s., die freiwillige Gewährung des kirchlichen Begräbnisses mit dem, dem Ordinarius reservierten Interdikt ab ingressu ecclesiae l. s. Außer den genannten Fällen kennt der Cod. i. c. selbst keine Sanktion für die Verletzung der Beobachtungspflicht. Doch kann der kirchliche Obere jederzeit schwerere Verstöße dagegen nach c 2222 § 1 mit einer justa poena ahnden, sofern er nicht bei Verhängung des Interdikts bereits dessen Verletzung unter besondere Strafsanktion gestellt hat.

Soweit es sich um Kleriker handelt, die die Beobachtungspflicht verletzt haben, ist der c 985 n 7 zu beachten. Wenn nämlich persönlich interdizierte Geistliche einen Akt der Weihegewalt während des Interdikts vornehmen, ziehen sie sich dadurch ipso jure die Irregularität zu. Wenn auch der c 985 die dort genannte Irregularität als irregularitas ex delicto bezeichnet, dreht es sich doch dabei keineswegs um eine poena ecclesiastica: [1])

a) Jedwede Strafe setzt notwendig Schuld voraus; die Irregularität kann aus den verschiedensten Gründen eintreten.

b) Der Cod. i. c. zählt die wichtigeren Vindikativ-Strafen — nur unter sie wäre die Irregularität unter der Annahme eines Strafcharakters einzureihen — auf, ohne letztere zu erwähnen.

c) Sie entzieht keine kirchlichen bona, sondern sie hebt die Eignung zum Kleriker auf, oder genauer die Geeignetheit, kirchliche Weihen entgegenzunehmen. Sie ist also nur eine Vorsichtsmaßregel.

Bedeutsam ist, daß die Irregularität nur im Gefolge eines Interdikts als poena stehen kann.

Bedeutet das Interdikt für den Betroffenen nur eine privatio, dann wird er durch dessen Verletzung nicht irregulär (c 985 n 7).

[1]) Ueber den Charakter der Irregularität siehe näher bei Koeniger, Kirchenrecht S. 147.

§ 9.

Die Beendigung des Jnterdikts.

In diesem Paragraphen sollen die wichtigsten Fragen hinsichtlich der Beendigung des Interdikts als Zensur, Vindikativstrafe und Privation erörtert werden. Die Besprechung erfolgt dabei nach folgender Einteilung: Gründe der Beendigung (A), Aufhebungsberechtigte (B), Voraussetzung (C), Form (D), und Umfang (E) der Aufhebung.

A. Die Gründe für die Beendigung.

Die Beendigung des Interdikts selbst ist zu unterscheiden von dem Aufhören der Androhung. Der Erörterung untersteht hier nur die erstere, letztere ist von Bedeutung lediglich für die Kontrahierung, insoferne sie eine Voraussetzung hierzu bildet und bei ihrem Wegfall ein darauf gestütztes Interdikt l. s. ausgeschlossen ist und auch ein Interdikt f. s. nur mehr auf der Grundlage des c 2222 § 1 verhängt werden kann.

In den folgenden Abschnitten I—V werden also die Gründe der Beendigung des Personalinterdikts besprochen, in Abschnitt VI wird die Frage des Aufhörens eines Lokalinterdikts behandelt werden.

I. Abgesehen von der Beendigung durch den Tod des Betroffenen bezw. durch die Auflösung der betroffenen juristischen Person (siehe unten Ziffer 5) sind die Gründe für die Beendigung der beiden Arten des Personalinterdikts, des Zensurinterdiktes und des Vindikativinterdiktes nicht durchwegs die gleichen. Die Zensur wird aufgehoben durch die Absolution, die Vindikativstrafe durch Verbüßung (expiatio) oder Dispensation (c 2248 § 1, 2289). Absolution und Dispensation sind beide unter dem Ausdruck remissio zu begreifen, ebenso die Aufhebung eines Lokalinterdikts.

1) Die Absolution ist die Erklärung des Obern im Rahmen seiner Jurisdiktionsgewalt, daß das Interdikt selbst und seine Wirkungen aufgehoben seien. Auf sie hat der Delinquent, wenn er sich gebessert oder Genugtuung geleistet hat, einen Rechtsanspruch (c 2248

§ 2). Ist die Zensur einmal kontrahiert, so kann sie grundsätzlich nur durch eine gesetzmäßige Absolution behoben werden (c 2248 § 1). Nicht auszudehnen aber ist der Satz auf den Fall, daß die Verhängung zwar Wirkungen begründet hat, ohne daß das Interdikt selbst eingetreten wäre. Tritt das Interdikt selbst substantiell aus irgend einem Grund nicht ein, dann ist das Aufhören der Wirkungen nicht an die legitima absolutio geknüpft. Der c 2248 § 1 muß aber dahin ausgelegt werden, daß auch die Wirkungen des einmal gültig kontrahierten Zensur-Interdiktes nicht selbständig für sich ohne die zugrunde liegende poena als solche auf andere Weise beseitigt werden können als durch Absolution, die beides, Strafe wie Strafwirkungen, zum Erlöschen bringt. Gleichgültig ist es aber und dies ist von der größten Wichtigkeit, für die Beendigung des Interdikts als solchen, ob die Absolution in foro sacramentali oder im Rechtsbereich erteilt ist (c 2236).

2) Die Verbüßung ist der Regelfall der Beendigung eines Vindikativ-Interdiktes. Als bedeutsame Neuerung kennt der Cod. i. c. in offenbarer Anlehnung an das moderne staatliche Strafrecht die Einrichtung des bedingten Strafaufschubs (c 2288). Hat der Richter nach klugem Ermessen den Vollzug einer Vindikativ-Strafe aufgeschoben, dann erlischt sie, d. h. gilt als verbüßt, mit Ablauf von 3 Jahren, innerhalb deren der Verurteilte kein weiteres Delikt der gleichen oder einer andern Art begangen haben darf.

3) Schon vor der völligen Verbüßung kann das Vindikativ-Interdikt aufgehoben werden durch Dispensation. Dies ist ein reiner Gnadenakt des gesetzgebenden bezw. strafsetzenden Oberen, der in dessen freien Belieben steht. Auf ihn hat der Delinquent keinen Rechtsanspruch. Während die Absolution secundum intentionem legis erfolgt, schafft die Dispensation eine Ausnahme vom Gesetz, sie ist ihrem Wesen nach contra legem.

Eine aufschiebend bedingte Erteilung der Absolution oder Dispensation widerspricht deren Natur keineswegs (c 2239 § 1). Gerade die Dispensation wird häufig an bestimmte Bedingungen geknüft werden. Doch dürfen die an eine Absolution geknüpften Bedingungen nicht so geartet sein, daß sie nach Aufhören der contumacia die Fortdauer der Zensur zur Folge haben (c 2248 § 2). Ist die Bedingung der Aufhebung nicht statthaft, so hat der ganze Akt der Aufhebung als nichtig zu gelten.

Eine auflösend bedingte Erteilung, sowohl der Absolution als der Dispensation sowie die Beifügung eines Endtermins (Befristung), ist mit deren Natur unvereinbar. Eine derartige Bedingung oder Befristung wird aber in der Regel als Androhung eines neuen Interdikts latae sententiae anzusehen sein; seine Inkurrierung ist dann an das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (siehe oben § 6) geknüpft.

4) In Betracht kommt auch der Eintritt einer der Interdiktsverhängung beigefügten auflösenden Bedingung. Beim Zensur-Interdikt stünde diese allerdings in Widerspruch mit deren Wesen und mit der Bestimmung des c 2248 § 1 und ist daher nicht möglich. Vindikativ-Interdikte dagegen können jederzeit unter einer auflösenden Bedingung verhängt werden. Mit dem Eintritt der Bedingung hört dann sowohl die Existenz des Interdikts als dessen Beobachtungspflicht auf (siehe hierzu § 7 A II 3). Das ist aber im Grunde genommen nichts anderes als ein Sonderfall der Verbüßung.

Dasselbe gilt in gleicher Weise für den Fall der Befristung des Interdikts durch Beifügung eines Endtermins bei der Verhängung.

5) Entgegen der herrschenden Anschauung [1]) muß als strafendigend auch der Tod des Betroffenen angesehen werden (siehe auch oben § 4 III 2). Diese Ansicht stützt sich einerseits auf die in der Kirche gebräuchliche Toten-Absolution (Rituale Romanum III 4) und andererseits auf c 2248 § 1. Es sprechen aber dagegen verschiedene Gründe, die den angeführten Stellen jede Beweiskraft nehmen:

a) Der c 2214 § 1 stellt fest, die Kirche habe ein Strafrecht gegen die „delinquentes sibi subditos". Der Tod löst jedes irdische Untertänigkeitsverhältnis. Der alleinige Richter über die Toten ist Gott.

b) Die poena ecclesiastica ist eine nicht bloß auf die anima, also etwas rein Geistiges, sondern eine reale in foro externo wirkende Maßnahme gegen einen Delinquenten. Die Strafe und ihre Rechtsfolge ist nichts Absolutes und aus sich heraus Feststehen-

[1]) Hollweck, S. 97; Hinschius V, S. 943; Eichmann, Strafrecht S. 71; Eichmann, Kirchenrecht S. 694; Noldin-Schoenegger n 27; Cappello n 84, obwohl er unter n 75 ausdrücklich ausführt, daß die mortui den Zensuren nicht unterliegen, weil sie der kirchlichen Jurisdiktion entrückt sind.

des, sondern die Maßnahme der Kirche erfüllt erst durch die Richtung auf den Delinquenten den Strafbegriff (siehe oben § 1 II). Fällt aber das Objekt der poena weg, dann muß notwendig auch der Strafbegriff in sich zusammenfallen. Wollte man die Bedeutung des c 2248 § 1 im Sinne der herrschenden Kirchenrechtslehre ausdehnen, dann entstünde die Frage: Wie erlöschen denn dann Zensuren, für die vor dem Tode eine Absolution nicht erteilt ist, wollen die Vertreter der herrschenden Ansicht etwa eine objektslose Fortdauer der substantia der Strafe im Rechtsbereich annehmen? Das geht nicht an.

c) Wenn die Kirche die mit Zeichen der Reue gestorbenen Interdizierten vor der kirchlichen Bestattung erst absolviert, geschieht dies zunächst zur Abschreckung der Gläubigen und um ihnen die Schwere der begangenen Rechtsverletzung recht eindringlich vor Augen zu führen. Sodann ist dies auch dem Wesen nach keine strafrechtliche Absolution im eigentlichen begrifflichen Sinn — es fehlt der geeignete absolvendus — sondern bloß eine äußere Formalität, allerdings mit rechtlichen Wirkungen, aber nur für die übrigen Gläubigen, nicht den verstorbenen Interdizierten.

Daher ist zu sagen: mit dem Tode des Delinquenten erledigen sich die poenae. Darüber hinaus sind wohl noch Folgen der Bestrafung denkbar, wie die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, die aber unter den Strafbegriff nicht mehr subsumiert werden können.

Außer Streit dagegen ist, daß die Auflösung einer juristischen Person die Beendigung des über sie verhängten Interdikts zu Folge hat.[1])

II. Eine Besonderheit kommt in Frage, wenn das Interdikt für den einzelnen nur eine privatio darstellt. In diesem Falle muß das generelle Interdikt entweder als ganzes aufgehoben werden, oder es wird für den einzelnen speziell aufgehoben, ohne auch die anderen insontes einzubegreifen, wozu grundsätzlich die Form der Absolution angewandt werden muß. Das erhellt aus c 2276, der die Ausnahme besonders betont. Begrifflich freilich kann eine Absolution überhaupt nicht vorliegen. Beim generellen Interdikt ist

[1]) Wernz VI n232; Cappello n476.

auf Grund des c 2248 § 2 nicht nur dem Delinquenten, sondern auch den Unschuldigen der Rechtsanspruch auf Erteilung der Absolution zuzubilligen, falls der erstere von der contumacia abgelassen hat.

Die insontes werden von dem Interdikt aber auch frei, falls sie aus dem Personenkreis, nach dem das generelle Personalinterdikt bestimmt ist, aus irgend einem Grunde in der satzungsgemäßen Weise ausscheiden (siehe hierzu auch § 4 V 3 b). Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen ausscheidenden Mitglieder, die das Interdikt als Strafe nach c 2338 § 4 trifft.

III. Dagegen ist es für die Frage der Beendigung belanglos, daß der Interdizierte nach der Inkurrierung geisteskrank wird. Dadurch wird lediglich der Vollzug des Interdikts unterbrochen. Das Interdikt selbst wird aber keineswegs dadurch aufgehoben. Hört die Geisteskrankheit auf, so entfällt das Hindernis und die Wirkungen des Interdikts können sich wieder frei entfalten, es sei denn inzwischen aus irgend einem anderen Grunde aufgehoben oder erloschen.

Ebenso bedeutungslos ist der Tod des kirchlichen Obern — vom Tode des Richters natürlich gar nicht zu reden — für die Geltung des Interdikts.

IV. Die Beobachtungspflicht des Interdizierten hört wohl grundsätzlich auf mit der Aufhebung des Interdikts selbst, doch kann in den Fällen, wo die Absolution nur im forum internum erteilt ist, der Absolvierte zur Beobachtung weiterhin bis zur Absolution auch in foro externo angehalten werden (c 2251). Für die Vindikativ-Interdikte kommt Aehnliches nicht in Betracht, da hier eine Dispensation lediglich in foro interno überhaupt nur in geheimen Fällen möglich, ein „urgeri" durch den Obern praktisch also ausgeschlossen ist. Ist aber die Absolution im Rechtsbereich erteilt, so hört die Beobachtungspflicht auf, mag der Absolvierte auch noch keine Kenntnis davon haben. Begeht er in Unkenntnis der bereits erteilten Absolution irgend eine Handlung, die ihm bisher durch die Beobachtungspflicht verboten war, dann macht er sich sonach lediglich einer Sünde, niemals eines Delikts schuldig.

V. Die Beobachtungspflicht der übrigen Gläubigen ist in ihrem Bestehen mit der Beobachtungspflicht des Interdizierten

selbst verbunden; doch nicht immer und in jedem Falle geht die Abhängigkeit so weit, daß mit dem Aufhören der primären Beobachtungspflicht des Interdizierten auch die sekundäre der übrigen Gläubigen aufhören müßte. Die Abhängigkeit ist keine rein akzessorische. Wie der Eintritt der Pflichten verschieden sein kann, (siehe oben § 7 B II 3), kann auch ihre Beendigung verschieden sein. Stirbt der Interdizierte, dann endigt selbstverständlich seine Beobachtungspflicht, die der übrigen Gläubigen dagegen dauert hinsichtlich des Begräbnisses noch fort. Dies ist allerdings der einzige denkbare Fall.

VI. Das Lokal-Interdikt kennt weder Absolution, noch Verbüßung, noch Dispensation im eigentlichen Sinne als Aufhebungsgründe, da ein unmittelbar Betroffener nicht vorhanden ist. Der Hauptfall ist die Aufhebung durch die zuständige kirchliche Behörde, sei es nach vorgängigem gerichtlichen Verfahren, sei es im einfachen Verwaltungswege. Außerdem kommt in Betracht der Eintritt einer auflösenden Bedingung oder eines Endtermins, beim partikulären Lokalinterdikt auch der völlige Untergang der interdizierten Räumlichkeit. Wird z. B. eine interdizierte Kirche oder Kapelle von Grund auf zerstört, dann erlischt das Interdikt und lebt auch nicht wieder auf, wenn auf demselben Grund und Boden wieder eine Kirche gebaut wird; denn das ist dann nicht mehr dieselbe Räumlichkeit. Wird jedoch eine Kirche zerstört, dann erlischt das Interdikt nicht auch gleichzeitig in dem akzessorisch miteingeschlossenen Friedhof.

B. Wer ist zur Aufhebung berechtigt?

Durch die Verbüßung hört die Strafe von selbst auf, die Frage ist daher nur für die Absolution und die Dispensation zu stellen, sowie für die Aufhebung des Lokalinterdikts.

I. Im allgemeinen ist hier zu sagen:

1) Wer das Interdikt verhängt hat (über die Zuständigkeit hierzu siehe oben § 5), kann es auch wieder aufheben. Dasselbe Recht hat dessen zuständiger, hierarchisch höherer Oberer, ferner sein eigener Nachfolger und die von ihm Delegierten im Rahmen ihres Mandats (c 2236 § 1). Als competens Superior ist keineswegs jeder hierarchisch übergeordnete Obere zu verstehen, sondern

nur der innerhalb seiner Zuständigkeit zum Eingreifen in den Jurisdiktionsbereich zur Verhängung selbst befugte Obere, d. i. der Papst und das concilium oecumenicum immer, der Metropolit nur während einer Visitation (c 274 n 5) und als zweitinstanzieller Richter im Appellationsverfahren (c 274 n 7), sowie die höheren Klosteroberen in exemten klerikalen Genossenschaften nach ihrer Satzung.

2) Die vom zuständigen Obern übertragene Gewalt, von der Beobachtung der Gesetze selbst zu befreien, schließt auch die Berechtigung zum Erlaß von Strafen ein. Denn „plus semper in se continet quod est minus". [1]) Andrerseits aber kann der für den Einzelfall oder dauernd bestellte kirchliche Richter eine einmal ausgesprochene Strafe nicht erlassen, da sein Mandat nur im Namen des Obern von ihm ausgeübt wird und mit der Fällung der Sentenz sich erschöpft (c 2236 §§ 2, 3).

3) Der Straferlaß im Rahmen der geschilderten Vorschriften ist nicht immer in geeigneter Weise möglich, so wenn das Interdikt von einem allgemeinen Konzil verhängt ist. Dann darf wohl, abgesehen von dem Fall, daß das Konzil selbst das Interdikt wieder aufhebt oder eine auflösende Bedingung dafür schon bei dem Interdiktsspruch gesetzt hat, eine ausschließliche Zuständigkeit des Papstes zur remissio angenommen werden.

4) Erfolgt die Absolution eines Zensur-Interdikts auf Grund eines Verlangens des Interdizierten wegen Wegfalls der contumacia im gerichtlichen Verfahren, so stellt sie einen Akt der potestas jurisdictionis judicialis dar, kann also nur innerhalb des Jurisdiktions-Bereiches erfolgen (c 201 § 2). Die Dispensation dagegen, sowie die vom Obern selbst aus freiem Willen erteilte Absolution als Akt der potestas jurisdictionis voluntaria ist nicht an die Aussprechung gerade im Jurisdiktionsbezirk gebunden (c 201).

Wohl aber kennt der Cod. i. c. auch rücksichtlich der Absolution, allerdings nur in foro sacramentali, gewisse Ausnahmen von dem Grundsatze des c 201 § 2:

a) Der poenitentiarius canonicus von Kathedral- und Kollegialkirchen besitzt eine ordentliche, aber höchst persönliche, also nicht delegierbare Vollmacht zur Absolution in

[1]) reg. 35 reg. iur. in VI°.

foro sacramentali auch gegenüber außerhalb der Diözese befindlichen Personen (c 401 § 1).

b) Die Träger der ordentlichen Absolutionsgewalt, also der verhängende Obere, sein zuständiger Superior und sein Nachfolger können die ihnen Unterstehenden überall absolvieren (c 881 § 2). Damit wird die Geltung des in c 201 § 2 für die Absolution enthaltenen Grundsatzes auf die Träger der potestas delegata, insbesondere die bischöflichen Officiale eingeschränkt.

c) Noch ausgedehnter können die Kardinäle kraft des ihnen verliehenen gesetzlichen Privilegs des c 239 § 1 n 1 ohne räumliche Beschränkung absolvieren. Dies Recht steht ihnen jedoch nicht zu gegenüber den dem päpstlichen Stuhl speciallissimo modo reservierten Fällen des Zensur-Interdikts (c 239 § 1 n 1).

d) Die gleiche rein persönliche Befugnis hat der von den Kardinälen bezw. den Bischöfen (auch den Titularbischöfen) und den ihnen gleichgestellten Prälaten aufgestellte Beichtvater für die bezeichneten Würdenträger und deren Hausgenossen (cc 239 § 1 n 2, 349 § 1).

5) Es darf fernerhin kein Hinderungsgrund für die Gültigkeit der remissio in der Person des Remittenten vorliegen. Sie ist nichtig, wenn sie durch Gewalt oder schwere Furcht erzwungen ist (c 2238). Die Gewaltanwendung oder Furchterregung braucht aber dabei nicht von dem absolvendus ausgegangen zu sein. Außerdem ist sie unwirksam, wenn sie in einem Irrtum über das Wesen des Straferlasses ausgesprochen wird. Sie ist anfechtbar, wenn sie durch arglistige Täuschung veranlaßt ist (c 103 § 2).

An dieser Stelle sei kurz zu der weitverbreiteten Ansicht [1]) Stellung genommen, daß eine unter einer falschen Voraussetzung erteilte Absolution ungültig sei. Dies ist in der Regel nicht richtig, sondern es gilt das oben über die Bedeutung des Irrtums Gesagte, es sei denn ausdrücklich die Absolution von dem Vorliegen einer derartigen Voraussetzung abhängig gemacht. Sonst aber ist das Nichtvorliegen einer von dem Erteilenden als bestehend zugrunde gelegten Voraussetzung für die Gültigkeit im forum externum unerheblich.

[1]) So Ballerini-Palmieri n268; D'Annibale I n355; Cappello n93.

II. Für die verschiedenen Arten des partikulären Personalinterdikts sind im Cod. i. c. eine Reihe von Besonderheiten des Erlasses durch Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit enthalten, in der Hauptsache rücksichtlich des Zensurinterdikts. Sie wirkt sich aus in der Reservation. [1])

1) Begriff der Reservation: Sie ist eine Rechtsnorm, die die Befugnis zum Straferlaß einzelnen nominell Bezeichneten oder einer besonderen Gattung von Trägern der Jurisdiktionsgewalt vorbehält. Wesentlich ist dem Begriff der Reservation somit eine Einschränkung der normalen Jurisdiktionsgewalt im Hinblick auf die Erlaßgewalt. Dabei ist zu beachten, daß die Einschränkung immer nur von Bedeutung für die niederen Träger der Jurisdiktionsgewalt ist, sowie für die Gleichrangigen.

Grundsätzlich steht nach c 2236 § 1 die Absolution bezw. Dispensation den oben unter I 1 genannten Personen zu. Der Grundsatz erfährt jedoch im einzelnen soviele Abweichungen, daß man von einer Beschränkung des Grundsatzes auf die Vindikativ-Interdikte und Zensur-Interdikte f. s. sprechen muß. Die Zensur-Interdikte l. s., sowohl die durch Gesetz als durch Strafbefehl angedrohten, genießen eine solche Reihe von Vergünstigungen, daß für sie praktisch gerade das Gegenteil Geltung hat. Jeder Träger der sakramentalen Absolutionsgewalt kann von ihnen wirksam absolvieren, was auch der Cod. i. c. als Regel für die Zensuren l. s. in c 2245 § 4 aufstellt.

Soweit aber das in einem Strafbefehl angedrohte Interdikt l. s. durch eine deklaratorische Sentenz ausgesprochen ist, ist c 2245 § 4 nicht mehr anwendbar, sondern die allgemeine Vorschrift des c 2245 § 2, der für die censurae ab homine die Reservation zugunsten dessen festlegt, der das Interdikt angedroht bezw. verhängt hat. Der Cod. i. c. widerspricht sich hier, indem er in § 2 die Reservation festsetzt, in § 4 sie ausschließt. Bei einem solchen offenen Widerspruch ist daher auf das alte Recht zurückzugehen (c 6 n 4), indem die allgemeine Meinung und Praxis die Unterscheidung zwischen den censurae ab homine und den sonstigen censurae l. s. machte. [2])

[1]) Ueber die Reservation der Sünden siehe c 893 ff. Die Regelun dort hat vieles mit der Reservation der Strafen selbst gemein.

[2]) Die im Text vertretene Ansicht wird geteilt von Vermeersch-Creusen S. 442/3 und Sole n173.

Hinsichtlich der Interdikte f. s. ist eine Ausnahme nur für die Zensurform gestattet. Wenn nämlich der Delinquent in Todesgefahr ist, kann ihn jeder Priester absolvieren, der Absolvierte muß aber im Falle der Beseitigung der Todesgefahr Rekurs an den eigentlichen zuständigen Oberen nehmen und dessen Forderungen erfüllen, widrigenfalls die Zensur wieder auflebt (c 2252). [1])

2) Das Wesen der Reservation: Sie wirkt straferschwerend, indem sie die Erlangung der Absolution erschwert. Daraus folgern manche, [2]) die Reservation sei begrifflich selbst Strafe. Dem ist jedoch nicht so. Es spricht dagegen insbesondere:

a) Die poena ecclesiastica ist eine privatio alicuius boni; die Reservation entzieht aber kein Recht, beschränkt bloß die Zuständigkeit. Wenn dadurch auch etwaigenfalls die Dauer der Strafwirkungen verlängert werden kann, ist damit der Begriff der privatio boni noch nicht gegeben. Denn der Delinquent hat nur einen Rechtsanspruch auf Aufhebung, aber nicht auf Aufhebung durch jeden beliebigen Obern oder jedes beliebige Gericht.

b) Wollte man die Reservation dem poena-Begriff unterstellen, dann wäre zur Wirksamkeit die Kenntnis oder wenigstens das Fehlen von grober Unkenntnis der Reservation zur Zeit des Inkurrierens des Interdikts erforderlich, während es nach geltendem Recht auf eine Kenntnis der Reservation durchaus nicht ankommt. Bedeutung hat die Tatsache der Unkenntnis des Interdizierten von der Reservation freilich für den Interdizierten selbst — denn was von dem Zweifel über das Bestehen der Reservation gilt, gilt umsomehr für deren Unkenntnis (siehe unten Ziffer 3c) — jedoch desto mehr für den Beichtvater, der in den reservierten Fällen ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Interdizierten die remissio nicht erteilen darf.

3) Der Umfang der Reservation: Der Cod. i. c. gebraucht die Bezeichnung Reservation zwar nur für die Zensuren, doch ist nicht einzusehen, warum dieses Institut bei den Vindikativstrafen ausgeschlossen sein soll; es handelt sich hierbei ja lediglich um eine aus der Jurisdiktionsgewalt notwendig entspringende Befugnis. Mangels besonderer Regelung sind auf die Reservation bei Vindikativ-Inter-

[1]) Siehe hierzu unten III, 2.
[2]) z. B. D'Annibale I n 343.

dikten die Regeln über die Reservation von Zensuren entsprechend anzuwenden.

Reservationen des gemeinen Rechts sind überall zu beachten.

Für partikular-rechtliche ist zu bemerken: Die Reservation eines Interdikts f. s. sowie eines Interdikts l. s. nach der deklaratorischen Sentenz wirkt überall; der Interdizierte kann auch außerhalb des Jurisdiktionsbezirkes des verhängenden Obern (bezw. Richter) nirgends gültig absolviert werden, ohne die hierzu erforderliche Delegation der Vollmacht auf den angegangenen Obern, es sei denn die Reservation ausdrücklich als nur lokale erklärt. Eine gesetzliche Vollmacht enthält c 2233 § 3. Von den einem Bischof oder einem gleichgestellten Prälaten reservierten Zensur-Interdikt kann jeder Ordinarius seine eigenen Untertanen absolvieren.

Die Reservation des einfachen Interdikts l. s. dagegen wirkt nur innerhalb des Jurisdiktionsbereiches desjenigen, der die Reservation setzt. Sie belastet den Pönitenten also nicht, wenn er außerhalb des Territoriums um die Absolution nachsucht, mag er auch zu dem alleinigen Zweck ein fremdes Territorium aufgesucht haben, um die Reservation zu umgehen (c 2247 § 2). Und zwar auch dann, wenn der Papst selbst ein partikuläres Gesetz erlassen und dessen Verleihung mit dem Interdikt bedroht hatte; denn der Cod. i. c. macht auch für diesen Fall keine Ausnahme.

Die Reservation ist strikte zu interpretieren (c 2246 § 2). Bei Zweifeln des Interdizierten, sei es über rechtliche oder tatsächliche Umstände, bindet die Reservation allerdings nicht (c 2245 § 4). Dabei ist maßgebend lediglich der Zeitpunkt der remissio. Schwindet der Zweifel nachträglich und stellt sich mit Gewißheit heraus, daß das Interdikt reserviert war, dann behält die inzwischen erfolgte remissio ihre volle Wirksamkeit.

Falls der Beichtvater in Unkenntnis des Bestandes einer Reservation das Interdikt aufhebt, wohl aber der Interdizierte selbst sich desselben bewußt ist, ist trotzdem die remissio vollwirksam, außer wenn es sich um ein specialissimo modo dem Heiligen Stuhl reserviertes Interdikt oder ein Interdikt ab homine handelt (c 2247 § 3). Ob die Unkenntnis des Beichtvaters verschuldet ist oder nicht, darauf kommt es hier nicht an. Auf den Nachlaß der in der zu-

grunde liegenden Straftat enthaltenen Sünde hat die eben besprochene Regel jedoch keinen Einfluß. [1])

An sich bewirkt die Reservation der für ein Delikt verhängten Strafe noch keine Reservation der Sünde, die in dem Delikt steckt. Wenn aber die betreffende Strafe den Empfang der Sakramente verbietet, dann zieht die Reservation der Strafe auch die Reservation der Sünde nach sich (c 2246 § 3). Dies ist bei einem Personalinterdikt, abgesehen von Abschwächungen der normalen Wirkung durch spezielle Privilegien oder Dispensationen immer der Fall. Die Einwirkung der Reservation auf die Sünde ist jedoch rein akzessorisch; schwindet also die Reservation des Interdikts aus irgend einem Grunde, dann wird auch der Nachlaß der Sünde wieder von ihr frei und die allgemeinen Regeln über den Nachlaß der Sünden treten wieder in Kraft.

4) Ist ein Interdikt, des gemeinen oder des partikulären Rechts, dem päpstlichen Stuhl reserviert, dann sind die sonstigen Träger der Jurisdiktionsgewalt nicht befugt, ihrerseits die Verwirklichung desselben Tatbestandes mit einem ihnen selbst reservierten Interdikt zu bedrohen (c 2247 § 1).

5) Wer das Interdikt kraft eigenen Rechtes androhen kann, hat auch das Recht, ihm eine Reservationsklausel beizufügen. Ist ein Interdikt f. s. aber homine, d. i. durch eine kondemnatorische Sentenz oder durch ein Präzept verhängt, dann ist es auch ohne besondere Beifügung dem reserviert, der es auferlegt hat (c 2245 § 2), mag auch der Interdizierte inzwischen sein Domizil oder Quasi-Domizil verlegt haben (c 2253 § 2).

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Auferlegung durch Urteil oder Präzept geschehen ist. Die Ansicht Soles[2]) „Censura ab homine quae fertur per sententiam judicialem semper reservata censetur", während er gleiches für die Zensuren per praeceptum nicht gelten lassen will, ist durch den klaren Wortlaut der cc 2245 § 2 und c/2247 § 2 „censura ab homine" in Verbindung mit c 2217 § 3 widerlegt. [3])

6) Von den vier im Cod. i. c. selbst angedrohten Interdikten l. s. sind zwei reservierte Fälle, wovon eines dem apostolischen

[1]) Ebenso Cappello n73.
[2]) n173.
[3]) Die oben vertretene Ansicht wird geteilt z. B. von Cappello n68; Cerato n15; Chelodi n63.

Stuhle speciali modo (c 2332), das andere, ein Interdikt ab ingressu ecclesiae, dem Ordinarius in einfacher Weise vorbehalten ist (c 2339). Die übrigen zwei Fälle des Interdikts l. s. des Cod. i. c. sind niemand reserviert (c 2338 § 3 und § 4).

III. Im einzelnen ist über das partikuläre Personalinterdikt latae sententiae zu sagen:

1) Für das Interdikt l. s. des gemeinen Rechts, gleichviel ob Zensur- oder Vindikativ-Strafe, gilt:

a) Ist das Delikt, weswegen das Interdikt eintritt, ein öffentliches, dann kann jeder Ordinarius das Interdikt nachlassen. Wer unter den Begriff des Ordinarius fällt, sagt c 198; also außer dem Papst je für sein Territorium der Residentialbischof, der Abbas oder Praelatus nullius und der Generalvikar der Genannten, der apostolische Administrator, Vikar und Präfekt, auch deren Vertreter sede vacante, ferner die höheren Klosteroberen. Bemerkenswert ist, daß der Generalvikar, der nach c 2220 § 2 keine selbständige Interdiktsgewalt hat, (siehe oben § 5, II 1, Zusatz) trotzdem ein öffentliches Interdikt l. s. des gemeinen Rechts aufheben kann. Der Ansicht,[1]) der Aufhebungsbefugnis des Ordinarius komme eine höchst persönliche Note zu, die eine Ausübung per alios, d. h. durch Delegation ausschließe, kann nicht beigepflichtet werden. Wenn auch der § 1 des c 2237 nicht ausdrücklich das Delegationsrecht erwähnt, so ist dies doch etwas ganz Selbstverständliches (c 199 § 1), das nur durch eine besondere gesetzliche liche Bestimmung ausgeschlossen werden könnte.

Die Erlassbefugnis des Ordinarius ist jedoch beschränkt durch den § 1 des c 2237. Insbesondere sind ihm sämtliche, dem päpstlichen Stuhl reservierte Interdikte entzogen, sowie die Fälle, die bereits gerichtlich anhängig sind.

b) Ist das Delikt dagegen noch geheim, so geht die Vollmacht des Ordinarius noch weiter. Er kann auch die dem päpstlichen Stuhl einfachhin (simpliciter) reservierten Interdikte aufheben (c 2237).

[1]) Eichmann, Strafrecht S. 73.

2) Ohne Rücksicht darauf, ob das Interdikt gemeinrechtlich oder partikularrechtlich angedroht ist, ist zu sagen:

a) In einem dringenden Fall eines geheimen Vindikativ-Interdikts latae sententiae kann jeder mit Beicht-Jurisdiktion ausgestattete Priester im forum sacramentale gültig und unmittelbar Dispensation erteilen, wenn der Delinquent sich durch die Beobachtung der Strafe selbst verraten und dadurch Infamie zuziehen oder Aergernis erregen würde, allerdings nur unter Vorbehalt des Rekurses an die S. Poenitentiaria oder einen bevollmächtigten Bischof. Ist letzteres aber infolge außergewöhnlicher Verhältnisse unmöglich, dann ist dafür eine entsprechende Buße oder Genugtuung aufzuerlegen, bei deren Nicht-Leistung die bedingt erlassene Strafe wieder auflebt (c 2290, 2254 § 3).

Wenn der Beichtvater es aus irgend einem Grunde unterläßt, dem Interdizierten die Dispens nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Rekurses zu erteilen, dann wirkt die Rekurspflicht trotzdem, wenn auch erst von der Kenntnis des Interdizierten von seiner Verpflichtung an. Denn die Dispensation ist kraft Gesetzes nur unter diesem Vorbehalt wirksam. Der Beichtvater ist nicht bevollmächtigt, hiervon eine Ausnahme zu gestatten. Und zwar gilt dasselbe in dringenden Fällen und bei Todesgefahr während des Zensur-Interdikts (siehe unten b). Wenn Cappello[1]) in letzterem Fall zwar eine Verpflichtung des Beichtvaters zur Setzung des Vorbehalts betont, aber bei Unterlassung desselben die Absolution ohne Rekurs für ausreichend hält, kann ihm darin nicht gefolgt werden. Es ist eine unterschiedliche Behandlung weder aus dem Zweck noch aus dem Wortlaut der zitierten Kanones zu entnehmen; es ist nicht einzusehen, warum der Ausdruck „obligatione recurrendi sub poena reincidentiae" etwas anderes besagen soll, als der Ausdruck „iniuncto onere recurrendi sub poena reincidentiae".

Nur scheinbar ist c 2290 § 1 unnötig gegenüber c 2232 § 1. Der letztere Kanon entbindet lediglich in einzelnen Fällen — „quoties..." — von der Beobachtung, während die Dispensation des c 2290 § 1 die Beobachtungspflicht als solche erlöschen läßt.

[1]) nn 116ss, 132.

b) Das Zensur-Interdikt latae sententiae ist, abgesehen von dem Fall des c 2254 § 3 entweder gar nicht oder dem Bischof oder dem apostolischen Stuhl einfachhin, in besonderer Weise oder in ganz besonderer Weise reserviert. Im einzelnen ist die gesetzliche Regelung wie folgt:

aa) Die niemand reservierten Interdikte kann jeder Beichtvater in foro sacramentali gültig aufheben, im Rechtsbereich kann es jeder, der Jurisdiktionsgewalt über den Interdizierten hat (c 2253).

bb) Ist das Interdikt reserviert, so kann es nur der aufheben, dem es reserviert ist. Die Regel erfährt aber eine Ausnahme, insoferne jeder Beichtvater, der die Reservation nicht kennt, bona fide gültig absolviert, abgesehen von der Zensur, die dem apostolischen Stuhl specialissimo modo reserviert ist (c 2247 § 3); von ihr kann nicht einmal ein Kardinal absolvieren (c 239 § 1 n 1).

cc) In periculo mortis ist jeder Priester, auch wenn er an sich keine Beichtjurisdiktion besitzt, berechtigt, vom Interdikt gültig zu absolvieren, mag es auch in irgend welcher Weise reserviert sein. Periculum mortis ist der Zustand, in dem der Tod wahrscheinlich ist,[1]) gleichgültig aus welchem Grund sei es infolge schwerer Verwundung, oder Krankheit, hohen Alters, sei es auch infolge des Kriegs oder einer Reise in gefährliche Gegenden. In Todesgefahr in diesem Sinne ist auch der Verbrecher vor der Hinrichtung. Endgültig ist die Absolution aber nur, wenn es sich nicht um eine dem apostolischen Stuhl specialissimo modo reservierte Zensur oder eine Zensur ab homine handelt. In diesem Falle dagegen lebt das Interdikt wieder auf, wenn die Todesgefahr beseitigt ist und nicht unverzüglich Rekurs, beim Interdikt ab homine an den Oberen, der es verhängt hat, beim Interdikt a jure an die S. Poenitentiaria bezw. an einen Bischof oder einen anderen mit der entsprechenden Vollmacht ausgestatteten Träger kirchlicher Jurisdiktionsgewalt ergriffen wird. Gleiches tritt ein, wenn er zwar Rekurs ergreift, aber die ihm gemachten Auflagen nicht erfüllt (cc 2252, 2248 § 3).

[1]) Hierzu D'Annibale I a 38; Chelodi n 35.

Der Rekurs muß „unverzüglich" ergriffen werden. C 2252 enthält zwar keine genaue Terminsbestimmung für die Rekurseinlegung. Es kann aber nicht in das freie Belieben des Absolvierten gesetzt sein, wann er rekurrieren will. Es ist doch wohl klar, daß das Gesetz mit den Worten „postquam convaluerit" nicht lediglich einen Anfangszeitpunkt bestimmen und es im übrigen dem Absolvierten vollständig frei überlassen wollte, wann es ihm genehm sein würde, den erforderlichen Rekurs einzulegen. Auch eine analoge Anwendung des c 2254 § 1 „intra mensem" [1]) ist nicht am Platz. Beide Bestimmungen, c 2252 und c 2254 § 1 enthalten eine so eingehende Regelung, daß die Annahme einer Lücke und damit die Analogie ausgeschlossen ist.

dd) In dringenden Fällen gilt für das Zensur-Interdikt l. s. dasselbe, was für das Vindikativ-Interdikt l. s. unter Ziffer 2 a) gesagt ist, aber ohne Rücksicht darauf, ob es sich um geheime Fälle handelt. Die Sonderregelung des c 2254 ist auch hier auf das forum sacramentale beschränkt.

Doch gilt insofern eine Erleichterung, als der Interdizierte den Rekursbescheid nicht abzuwarten braucht, sodaß er auch nach Einlegung des Rekurses sich jederzeit an einen mit der erforderlichen Vollmacht ausgestatteten Beichtvater wenden und von ihm absolviert werden kann (c 2254 § 2), während der nach c 2290 Dispensierte von dem außerordentlichen Falle der Unmöglichkeit des Rekurses abgesehen (c 2290 § 2), ausnahmslos auf die Durchführung des Rekursverfahrens angewiesen ist. Die Absolution nach c 2254 § 2 bedeutet dann aber keinen eigentlichen Erlaß der Strafe mehr, sondern ist im Grunde genommen lediglich ein Aufheben des Rekursvorbehalts.

Eine Reservation bindet in dringenden Fällen für das forum sacramentale nicht, und zwar gleichgültig, ob die Reservation eine bischöfliche oder eine päpstliche ist.

C. Materielle Voraussetzungen der Absolution und der Dispensation, also Mußvoraussetzungen, Umstände, bei deren Fehlen die remissio nicht gültig erteilt werden kann, gibt es nicht.

[1]) So Cappello n115; Vermeersch-Creusen n452.

Die bestehenden Vorschriften sind lediglich Instruktionsvorschriften für den Remittenten, deren Nichteinhaltung nicht zu Lasten des Absolvierten bezw. Dispensierten geht.

Im Einzelnen gilt:

1) Die Absolution setzt die Aufgabe der contumacia voraus. Ob dies geschehen, ist Sache der Beurteilung durch den Oberen, der um die Absolution angegangen wird, sofern er gleichzeitig zur Absolution selbst zuständig ist. Dabei hat er die Hinlänglichkeit der geleisteten Genugtuung bezw. die Ernstlichkeit des gegebenen Genugtuungsversprechens zu prüfen. Fällt diese Prüfung zu Gunsten des Zensurierten aus, dann hat letzterer einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Absolution. Es muß aber weiter aus c 2248 § 2 geschlossen werden, daß der Zensurierte, um ihm die Durchsetzung des Anspruchs auf Erteilung der Absolution auf Grund der Prüfung des Oberen zu sichern, bereits auf die Vornahme der Prüfung durch den zuständigen Oberen einen gesetzlichen Anspruch hat.

Die Aufgabe der contumacia ist aber nicht in dem Sinne wesentliche Voraussetzung, daß ohne sie, gleichgültig ob sich der Obere dessen bewußt ist oder nicht, die Absolution selbst nichtig wäre. Trotzdem hört jede Beobachtungspflicht des Interdizierten und der übrigen Gläubigen auf; es kann sich auch kein anderer auf den Mangel der Aufgabe der contumacia berufen. Nach außen ist lediglich der Spruch des kirchlichen Obern maßgebend, nicht seine Beweggründe.

Anders ist es freilich, wenn die Absolution durch einen Delegierten erfolgt, dessen Vollmacht auf den Fall beschränkt ist, daß der Pönitent die contumacia aufgegeben hat. Dann ist jede darüber hinaus gehende Absolution nichtig.

2) Die Dispensation vom Vindikativ-Interdikt ist vom Gesetz nicht an eine bestimmte Voraussetzung gebunden. Sie setzt aber wie jede Dispensation einen gerechten und vernünftigen Grund voraus, unter Berücksichtigung der Schwere des Gesetzes, von dem die relaxatio gemacht wird. Es kommt daher insbesondere in Betracht eine völlige Besserung des Interdizierten oder ein ausreichendes kirchliches Interesse. Die Beurteilung, ob ein solcher Grund gegeben und ob dann wirklich die Dispensation zu erteilen ist, liegt im völlig freien Ermessen des zuständigen Obern. Dispensiert

er ohne hinreichenden Grund, so erlischt das Interdikt trotzdem; der Interdizierte hat hinsichtlich der Willensbildung des Obern weder ein Prüfungsrecht, noch eine Prüfungspflicht.

3) Rechtlich ganz unerheblich ist ein Gesuch des Interdizierten um Aufhebung. Die Absolution oder Dispensation kann gültig auch ohne sein Wissen erteilt werden, sogar gegen seinen ausdrücklichen und kundgegebenen Willen. Beides sind Akte der Jurisdiktionsgewalt, durch die dem subditus weder Rechte entzogen, noch Pflichten auferlegt werden, sodaß kein Anlaß besteht, die Gültigkeit oder Wirksamkeit von seinem Willen oder einem in seiner Person liegenden Umstand abhängig zu machen. Somit ist es auch belanglos, ob der Bedachte bei der Kundgebung des Willens des Obern anwesend ist oder nicht, belanglos für seine Wirksamkeit auch, ob der Interdizierte Kenntnis davon nimmt.

D) Die Form des Erlasses eines Interdikts:

Der Cod. i. c. selbst enthält keine besonderen Form-Vorschriften, weder für die Absolution noch für die Dispensation. Zur Wirksamkeit genügt jede erkennbare Willensäußerung des Obern, gleichgültig in welcher Art (quolibet modo c 2250 § 3); es genügen unter Umständen sogar bloße konkludente Zeichen oder Handlungen. Eine Angabe von Gründen ist völlig unnötig und überflüssig. Nur für die Absolution in foro acramentale soll wenigstens regelmässig, aber ohne daß die Nichteinhaltung dieser Vorschrift die Nichtigkeit der Absolution begründen würde, die Formel des Rituale Romanum III c 5 bezw. in einem besonders eiligen Fall die des Rituale Romanum III c 2 n 5 gebraucht werden. Handelt es sich um ein Lokal-Interdikt oder um ein generelles Personal-Interdikt, wo zur Begründung des Interdikts regelmäßig eine Verkündigung erfolgt, dann muß auch die Absolution verkündigt werden.

E. Der Umfang des Interdiktserlasses.

1) Umfang der Absolution:

a) Jede Absolution wirkt nur für die Zensur, für die sie bestimmt ist. Ist jemand mit mehreren Interdikten belegt, so können ihm uno actu alle gleichzeitig erlassen werden. Möglich ist aber auch, daß ihm nur eines davon erlassen wird, während das oder die mehreren anderen wirksam bleiben (c 2249 § 1). Die

Begründung hierfür liegt darin, daß die contumacia als formeller Begriff für jedes einzelne Interdikt eine andere ist, also nicht einheitlich bei allen Interdikten miteinander gewichen sein braucht.

Ist die Absolution generell erteilt, so werden dadurch alle Zensuren aufgehoben, mag auch hinsichtlich der einen oder anderen die contumacia noch vorliegen oder die Absolution auch nicht für alle erbeten sein (c 2249 § 2). Nach ausdrücklicher Vorschrift wirkt die generell erteilte Absolution jedoch nicht für die absichtlich verschwiegenen Interdikte, es sei denn, daß der Absolvierende sie miteinbeziehen will. Letzterer Vorbehalt ist zwar im c 2249 § 2 nicht erwähnt, erhellt aber aus dem oben unter C 3 Gesagten.

b) Ist das Interdikt ein generelles oder lokales, so wirkt die Absolution wegen der akzessorischen Natur der Beobachtungspflicht der insontes für alle, Schuldige und Unschuldige, die das Interdikt als poena oder als privatio zu beachten hatten. Sie wirkt aber auch für die übrigen Gläubigen, indem auch deren Pflicht, sich aller dem Interdiktszweck entgegenstehender Handlungen zu enthalten, gegenstandslos wird.

c) Ist der Interdizierte in foro externo absolviert, so erstreckt sich die Absolution hinsichtlich der Existenz der Strafe und der Existenz der Beobachtungspflicht auf beide Bereiche. Ist dagegen die Absolution nur im forum internum erteilt, so erlischt das Interdikt als poena ohne weiteres. Das Erlöschen der Beobachtungspflicht ist regelmäßig auch damit verbunden, wenn kein Aergernis daraus entsteht. Bevor aber die Absolution nicht auch im Rechtsbereich erfolgt, kann der Obere die Beobachtung auch weiterhin verlangen, es würde denn die Absolution im Rechtsbereich bewiesen oder wenigstens nach den Regeln des Cod. i. c. vermutet (c 2251). Das hier Ausgeführte ist auch von Bedeutung für die dringenden Fälle des c 2254 (siehe hierzu B III 2).

2) Umfang der Dispensation: Was über den Umfang der Absolution unter Ziffer 1 a) und b) ausgeführt ist, muß analog, wenn es auch nicht ausdrücklich im Cod. i. c. gesagt ist, in gleicher Weise für die Dispensation gelten. Nicht dagegen gelten die für die Absolution unter 1 c) dargestellten Regeln. Da es sich bei den Vindikativ-

Interdikten wesentlich um Vergeltungsstrafen handelt, hat die Absolution von der Sünde im forum internum auf den Bestand des Interdikts und dessen Beobachtungspflicht im forum externum keinen Einfluß. Nur eine gültige Dispens ist imstande, das Vindikativ-Interdikt vor der Verbüßung dem Bestande und der Beobachtungspflicht nach zu beseitigen.

IV. 209

Als 1. Band erschien in der vorliegenden Sammlung:

Gottlob (Th), Der abendländiche Chorepiskopat

16, 150 Seiten, Preis RM. 5.—.
im Subskriptionspreis RM. 4.50.

Die Sammlung wird fortgesetzt. Nähere Auskunft erteilt der Verlag.

Vom Herausgeber sind u. a. erschienen:

im Verlag J. J. Lentnersche Buchhandlung, München:

Burchard v. Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit. 1905.
Die Beichte nach Caesarius v. Heisterbach. 1906.
Die Sendgerichte in Deutschland I. 1907.
Voraussetzungslosigkeit in Geschichte u. Kirchengeschichte. 1910.
Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland. 1910.
Drei „elende" Heilige. 1911.
Die Militärseelsorge der Karolingerzeit. 1918.

im Verlag J. P. Bachem, Köln:

Grundriß einer Geschichte des Kirchenrechts. 1919.
Böckenhoff, Kirche und Staat; in Neubearbeitung. 1920.

im Verlag Kurt Schroeder, Bonn:

Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums und der byzantinischen Literatur (Festgabe Ehrhard). 1922.
Ein Inquisitionsprozeß in Sachen der täglichen Kommunion 1480. 1923.

im Verlag Ludwig Röhrscheid, Bonn:

Grundzüge des kathol. Kirchenrechts und Staatskirchenrechts (mit Gieße). 1924.

im Verlag Herder & Co., Freiburg i/Br.:

Grundriß des katholischen Kirchenrechts. 1926.

im Verlag Haas & Grabherr, Augsburg:

Kirche und Staat (Reichsverfassung; Pfarrer und Staat). 1927.

86708 265.665 S
H 111

Haas, A.

Das interdikt

265.665 S
H 111 86708

T3-BSK-679